9:

# ECHO,

Iusta responsio contra Calumnias et Satyras Regi Poloniae et Electori Saxoniae a Suecis illatas 1702

Oder:
Rechtmäßige

# Beantwortung

Auff die von denen
Infamen Schwedischen Ehren-Dieben/
Wider
Se. Königliche Majest. in Pohlen
und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/
insonderheit wider
den Hn. Geheimbden Rath v. Patkul/
Ausgestreuete unverschämte Pasquillen und andere verübte brutale Proceduren;
samt einer kurtzen

## REPLICA

Pro
JUSTITIA ARMORUM REGIÆ MAJESTATIS POLONIÆ
contra

## SVECIAM,

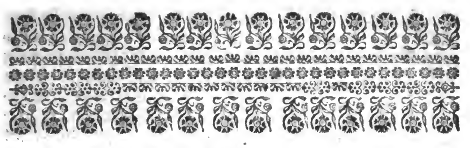
durch eine unpartheyische Feder abgefasset
Von
T.S.i.Z.K.M.v.P.u.C.D.Z.S.G.S.i.M.

9

Gedruckt im Jahr 1702.

## Horatius Lib. III. Od. III.

Justum & tenacem propositi Virum,
Non Civium ardor prava jubentium,
Non vultus instantis Tyranni
    Mente quatit solida: neque Auster,
Dux inquieti turbidus Adriæ,
Nec fulminantis magna Jovis manus,
    Si fractus illabatur orbis
    Impavidum ferient ruinæ.



§. I.

Die Schwedische Reduction, liquidationes, observationes, und was dergleichen Egyptische Plagen mehr seyn mögen / wie gerecht und befugt sie auch sonsten möchten gewesen seyn / haben wegen ihres Mißbrauches und enormen Excessen / bey der unpartheyischen Welt / eine solche reputation bereits gewonnen / daß diejenigen / welche darunter auff eine oder andere Weise gelitten / nicht nöthig haben / die Unbarmhertzigkeit und Ungerechtigkeit derjenigen / welche die Fabricanten dieser zu GOTT um Rache schreyenden Gewalt gewesen / mit allen Umständen der Welt vor Augen zu stellen / und aus solchem præsupposito ihre Unschuld zu legitimiren.

Ungerechte procedure in Schweden.

§. II.

So ist auch nunmehro bekant / daß nicht mindere injustice, insonderheit wider die Province Liefland / in diesem Wercke vorgegangen / woselbst man zwar zu erst Scheu getragen / die Formalitäten zu überschreiten / und desfalls anfänglich durch gewöhnliche Land-Täge die proposition von solcher reduction gethan / in Meynung / man würde durch Furcht und Hoffnung / wie mit andern geschehen / auch diese Province nach seinem Willen disponiren können.

Nehmen auch in Liefland überhand.

Aber als es damit nicht hat können durchgetrieben werden / ist man hernachmahls / wie die Katze um den heissen Brey herum spatziret / biß endlich / nachdem allerhand Art Griffe und Chicanes umsonst angewendet worden / Sie mit den Adlers Klauen gerade zu gefahren / und durch pure Gewalt

alle Fundamental-Gesetze des Landes / Subjections-Pacten/ publique Friedens-Tractaten/ Königl. Privilegia, auch andere Königl. Versicherungen und parole, die sonst vor heilig und unverbrüchlich gehalten werden/ auff einmahl übern Hauffen geworffen/ und das rapiamus so weit gespielet haben/ daß viele ehrliche/ um die Cron Schweden wohl meritirte und begüterte vornehme Familien/ ohne einigen Unterscheid und mit denen viele Wittiben und Wäysen/ um das Ihrige/ auff eine nie erhörte Weise gebracht/ und ins Elend gestürzet worden/ so/ daß mancher nicht gewust/ wie ihm geschehen und sich fast einbilden mögen/ daß er zu Pariß auff den Pont-Neuf, unter der löblichen Gesellschafft der filoüen das Schul-Recht ausstehen müssen.

§. III.

Welche die Stände von Liefland abzukehren trachten.

Wer nun bey solcher kläglichen Beschaffenheit/ der gesunden Vernunfft nicht abgesaget hat/ und nur bey sich selbst ermessẽ will/ wie empfindlich es sey/ sich durch eine barbarische Gewalt/ seines sauer und schwer erwerbenen Eigenthums entsetzet zu sehen/ und aus dem Wohlstande/ nebst allen den Seinigen / in die bittere Armuth zu treten; Ein solcher wird warlich/ was kein paßionirter Hoff-Schmarutzer und flatteurist/ unbefrembdet ansehen/ daß die Stände von Liefland alles angewand haben / was nur zu Abkehrung eines solchen totalen Ruins und destruction, davor die menschliche Natur einen Abscheu träget/ hat dienen können.

Wie Sie denn auch seither Anno 1681. an beweglichen Supplicationen / remonstrationen/ so in particulari als en Corps, nichts haben ermangeln lassen/ und zuletzt auff nichts anders sind bedacht gewesen / dann nur Ihren elenden Jammer vollen Zustand/ damahliger Königl. Majestät / hochseeligster Gedächtniß/ in ihrer wahren Beschaffenheit vorzustellen/ in Hoffnung/ es würde eines Türcken oder Tartarn/ um so viel eher aber eines rechtschaffenen Christen Hertze rühren/ und die unchristl. Ohrenbläser wenigstens dahin bewegen/ daß

sie

sie in sich gehen/auf Gott und seine gerechte Rache reflectiren/ und nicht weiter verhindern würden/ daß diese arme Province/ bey der Regierung eines so gerechten Königes/ als ietziger Königl. Majestät von Schweden Herr Vater hochseeligster Gedächtniß gewesen/ von den schwehren Pressuren gerettet werden möchte.

## §. IV.

So ihnen aber pro Crimine ausgeleget worden.

Gleich wie aber sonst in der Welt gnugsame Exempel verhanden / was böse Rathgeber und Rehabeams Höflinge / bey einem sonst GOttfürchtenden Könige und Herrn/ so milde und gerecht er auch seyn mag/ durch ihre vergifftete Vorstellungen/ vor klägliche und von dem Wege der Gerechtigkeit gantz abkehrende effecten zuwege gebracht; Also geschahe es auch hierinne / daß die ungerechten Reductions-Meister und observation-Macher / samt ihren Gesellen / (davon schon einige vor GOttes Gerichte stehen) um Ihro Königl. Maj. von Schweden von aller Barmhertzigkeit und Mitleiden abzuleiten/ Deroselben lügenhafft und gar verkehrt beybrachten / daß in den querelen der Ritterschafft/ und was auff ihren Land-Tägen nach alten Herkommen mit Fug und Recht war vorgenommen worden / lauter Crimina læsæ Majestatis, Perduellionis, Perjurii, und was ein malitioses Gemühthe mehr zu erdencken / und denen Unschuldigen/ deren Untergang man geschworen / auffzubürden/ tüchtig seyn möchte/ begangen wären.

Ob nun wohl alle solche herbe Beschuldigungen mit Bestande Rechtens widerleget wurden; So halff doch solche Justification eben so viel / als wann ein unschuldiger Christ unter die Mord-Hände blutdürstiger Jüden geriethe / zumalen denen Gewissenlosen Reductions-Meistern gar nicht anstund/ daß Ihro Königl. Majestät von Schweden / wann Sie der Sachen eigentlicher nachsehen/ die losen Künste entdecken/ und manchem Räuber/ der von nichts als ungerechten Re-

 du-

ductions-liquidations und observations projecten zu leben wuste/das Brodt entziehen möchte.

§. V.

und mit harten Proceduren wider einige aus der Ritterschafft verfahren wird.

Dannenhero/ um diese/ GOtt und allen Ehrliebenden Menschen einen Eckel verursachende proceduren in einer vollkommenen Freyheit/ und ausser aller Wider-Rede zu setzen/ wurde die Rauber-Gesellschafft unter sich eins/ ihre projets mit Blutvergiessen zu befestigen/ um dadurch der darwider schreyenden natürlichen Billigkeit samt aller Völcker Rechten und göttlichen Gesetzen/ das Maul zustopffen/ und des Raubes in guter Ruhe zu geniessen; Zu welchen Ende Sie dann gewisse Personen aus der Liefländischen Ritterschafft erwehleten/ um mit denen die Paßion dergestalt zu spielen/ daß Sie ein Exempel werden solten/ um allen andern Unterthanen des Reichs die Lust zu vertreiben/ ichtwas wieder die unchristliche Reduction zu sprechen.

§. VI.

insonderheit wider den Hn. Geheimden Rath von Patkul.

Unter diesen nun hatten Sie vor andern ihre gifftige Basilisken-Augen auf dem Herrn Geheimbden Rath von Patkul geworffen/ und/ nachdem Sie Ihm mit dem Fuchs-Schwantz eine Zeithero umsonst geschmeichelt/ wolten Sie durch die Löwen-Klauen ihr Heyl an ihm versuchen; Dannenhero sie ihre einzige Sorge seyn liessen/ auf was Weise es auch geschehen möchte/ Ihn aus dem Wege zu räumen. Wie dann nach allerhand chicanes, endlich auch der Gewissenslose Proceß/ welcher in der vorm Jahre gedruckten Deduction, der Recht- und Ehrliebenden Welt zur unpaßionirten Censur übergeben ist/ auffs Tapet gebracht worden/ dessen Zweck aber sie doch nicht völlig erreichet haben/ indeme durch den Beystand des höchsten GOttes/ welcher der Menschen Boßheit Maß und Ziel zu setzen weiß/ und den Zügel nicht allzulang schiessen lässet/ die losen Anschläge dergestalt un-

unterbrochen worden/ daß die ungerechten Kimstler vor aller Welt zu Schanden werden / und den Herrn Geheimbden Rath in seiner völligen Freyheit / zu ihren höchsten Leydwesen sehen müssen / ob schon die andern unschuldigen Herren Land-Räthe und Mitglieder der Ritterschafft alle Gewalt über sich haben müssen ergehen lassen.

§. VII.

Weilen denn nun ein iedes Ehrliebendes Gemüthe/ vor nichts so sehr/ als vor die Integrität seiner Existimation und guten Leumuths bey der Welt besorgt zu seyn pfleget; Und es eine alte unsträffliche Weise bey allen civilisirten nationen mit sich bringet / daß / wenn iemand / fürnehmlich eine gantze Nation und berühmte Ritterschafft in Ihrer Unschuld / durch eine zufällige Gewalt gelitten / man bey Gelegenheit / die der höchste GOTT eröffnet / allen Ehrliebenden Leuten von seinen Actionen Rechenschafft giebet / und an die letzte Instanz auff dieser Welt / welche ist das Tribunale omnium gentium, provociret; So hat der Herr geheimbde Rath mit Zurathziehung vernünfftiger gelehrter Männer sich entschlossen / eine kurtze / iedoch von aller animosität gesauberte und modeste deduction seiner und seiner armen Mitbrüder Unschuld / auff solche Weise zu iedermans Censur, durch den öffentlichen Druck heraus zugeben / daß Er jedennoch sich alles schuldigsten Respects gegen ietzo regierender Königl. Majestät von Schweden so wohl, als gegen Dero Hochsel. Hrn. Vater / beflissen / dieselben in allem so vorgegangen unschuldig gehalten / und keines weges wider Dero geheiligte Personen / als Gesalbte des HErrn / sich vergreiffen wollen. Massen der Zweck gewesen / nicht einen eitelen Ruhm in einer weitläufftig-ausgeführten und mit allerhand Declamationibus angefülleter Durchhechlung des Processes, wozu derselbe materie genung hat geben können / zu suchen, sondern vielmehr durch eine simple speciem facti, wie die Acta selbst sie an den Tag legen; nebst beygefügten zweyen rechtlichen respon-

der nachgehends die Deductionem Innocentiæ publiciret cum Responsis.

responsis, der unpartheyischen Welt/ das denen beklagtē Liefländern zugefügte Unrecht durch gründlich ausgearbeitete Rationes Juris, in meris terminis defensionis, vorzustellen / und denen / welche ein widriges darzu thun getrauen möchten/ eine methode anzuweisen/ wodurch sie der erbaren Welt/ welche von diesem gewaltsamen Proceß schon vorhin nicht gute Sentiments geschöpfft/ völlige satisfaction und Nachricht geben könten.

§. VIII.

Es haben aber die Feinde der Warheit in Schweden/ sich nicht getrauet/ ihr barbarisches procedere redlich zu verantwortē/ sondern/ wie es insgemein schwer daher gehet/ eine gewaltsame ungerechte Sache/ auf rechtschaffene Weise/ durch annehmliche raisons, und den Rechten conforme Gründe zu justificiren; Also haben auch diese rathsamer erachtet/ damit Sie nicht durch Ihr gäntzliches Stillschweigen angesehen würden/ als ob Sie sich selbst verdammeten/ annoch einen brutalen Streich zu thun/ und ihr wütendes Müthlein an dem unschuldigen Pappier gedachter deduction zu kühlen/ gleich denen rasenden Hunden/ welche/ wann sie sich mit einem Prügel getroffen fühlen/ und nicht deme / der sie geworffen/ beykommen können/ an dem Stecken ihre Zähne wetzen und sich damit weidlich herum beissen. In solcher Raserey nun/ haben diese Pappier-Mörder die unschuldige Deduction nebst beyden responsis, zu Stockholm/ den 18ten Decembr. verwichenen Jahres verbrennen/ und quasi re bené gesta solches durch eine gedruckte charteque unter dem Titul/ einer Rechtmäßigen Ahndung/ publiciren lassen/ damit ja die Nachkommen sehen mögen/ was diese vor Helden gewesen/ die/ wenn sie der Ehrliebenden Welt auff redliche Weise Red- und Antwort von ihren barbarischen proceduren geben sollen/ aus Furcht für der Warheit/ sich unter dem patrocinio des Henckers begeben/

So aber in Stockholm öffentl. verbrant worden.

ben/ und denselben als ihren Advocaten auftreten und agiren lassen.

Das lasset mir nun Leute seyn/ die unter einem civilisirten climate wohnen/ und zwar in so einem Königreiche/ wo billig Recht und Gerechtigkeit regieren solte; die aber durch ihre barbarische actiones zuerkennen geben/ daß Sie sich viel besser in denen Ländern schicken/ wo die Menschen-Fresser sind/ indeme sie der gesunden Vernunfft/ sambt deme/ was GOttes und Menschen Gesetze lehren/ wenig Gehör geben; Ihnen selbst eine besondere methode zu leben erwehlet haben/ und so/ wie andere Tugendliebende Gemüther durch allerhand Vernunfft und justiz-mäßige actiones; also diese hingegen/ durch Ungerechtigkeit und brutale proceduren bekand werden/ auch auf solchen Fuß sich bey der posteritæt zum ewigen Gedächtnis wollen verzeichnen lassen.

## §. IX.

Ursache/ warumb der Hr. Geheimbde Rath dawider selbst nicht hat schreiben wollen.

Dieses unsinnige Verfahren nun/ wie es wohl verdienet hat/ daß demselben durch eine geschärffte Feder eine rechte Lauge zugerichtet/ und der Welt zum Abscheu dargestellet werde; Also hat der Herr Geheimbde Rath seine Zeit zu gut geachtet daran zu wenden/ umb soviehnehr/ als Er bey denen ansehnlichen Ehren-Aembtern/ darinn Er durch die Gnade GOttes/ und einen rechtmäßigen Beruff/ allen seinen Verfolgern zu Trotz/ anjetzo stehet/ mit anderweitigen/ dem publico dienlichen Geschäfften occupiret ist/ und vor seine Persohn sich damit vergnüget/ daß Er im Schlusse seiner gedruckten Deduction zuerkennen gegeben/ wie er auf keine pasquillen und Henckerswürdige Schand-Schrifften/ wohl aber auff andere juridice deducirte Gegen-Vorstellungen/ so ferne sie an das Tages-Licht gedeyen möchten/ antworten/ und sich in bescheidene schrifftliche Examina einlassen wolte.

## §. X.

Was den Authorem dieser Schrifft veranlasset zu dieser Defension.

Wann aber in der menschlichen societät / jeder rechtgesinneter und Ehrliebender Mann / durch eine gemeine Pflicht verbunden ist / die Vertheydigung der unterdrückten Warheit und Unschuld / gegen jedermänniglich über sich zu nehmen (a) / und denen Lügen und der Gewalt / wann sie überhand nehmen wollen / auf alle Weise zusteuren; So hat sich auch jemand in dieser Sache gefunden / der durch ein Rechmäßiges Echo, in die Schwedische Klippen wieder hinein zuantworten / sich nicht enthalten können / und daß mit soviel mehrer Befügnis / als Er ein mit Eyd und Pflicht der Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen xc. zugethaner gebohrner Unterthan und wircklicher Diener ist / welcher nicht länger ansehen wollen / daß seines allergnädigsten Landes-Herrn reputation, den die Schwedischen Majestät-Schänder und Pasquillanten / bißhero nicht allein in allerhand schamlosen chartequen, injuriose tractiret / sondern auch durch die letztmahlige Verbrennung der Schrifften / nicht wenig gekräncket / länger undefendiret solte gelassen werden. Zumahlen es der Sächsischen Nation, welche soviel gelehrte und zum Schreiben geschickte Leute / der Welt darstellet / nicht rühmlich oder verantwortlich seyn würde / wenn unter derselben niemand sich finden solte / (wie leider biß anhero geschehen) der zur Vergeltung dessen / daß sein gnädigster König und Herr / Ihn zu Brodt und Ehren geholffen / nicht hingegen auf die so freventliche Unternehmungen / wieder ein gekröntes Haupt / dessen reputation, von dem Raube der unbedachtsamen Calumnianten / vor der Welt zu retten / und etwas ans Licht zubringen bedacht wäre / welches denen unverschämten pasquillen könte entgegen gesetzet / und in den Händen und bibliothequen der curiosen / als ein Denckmahl dessen / so in diesen affairen pasiret ist / von unsern Nachkommen gefunden werden.

(a) Grot. d. J. B. &P. L. I. c. V. §. 2. L. II. C. XX. §. 40.

den. Welches dann von dem Authore dieser Schrifft desto getroster unternommen worden / nachdem Er alles dasjenige / was in Schweden von einigen Jahren her vorgelauffen / und so viel redens in der Welt verursachet / nach der Hand mühesam colligiret / und auch eben nun über ein und andern Umbstand zureichliche Nachricht überkommen. So ist er auch zu Unternehmung dieser defension nicht weniger dadurch animiret werden / daß er vormahls / in seinen jungen Jahren / theils unter der Information, der / bey der Welt / wegen Ihrer Gelahrtheit / und aufrichtigen redlichen Verfahrens berühmten Männer / welche die beyden responsa wohlgefügt ertheilet haben / gestanden; Zum theil auch deren Kundschafft genossen / und also / so viele an Ihme ist / dero untadelhaffte conduite, so Sie in der Sachen / als redliche / gewissenhaffte Leute sehen lassen / und desfals vor GOtt und Menschen sich getrost verantworten können / auch Ihnen unwissend zu vertheidigen / sich gemüßiget gefunden.

§. XI.

Die Calumnie von Rebellen uñ Verräther wird widerleget cum retorsione.

Solchem nach / soll in möglichster Kürtze untersuchet werden / was der infame Concipient solcher Schand-Charteque, welche mit höchsten Unfuge / unter dem Nahmen einer **rechtmäßigen Ahndung** / an des Tages-Licht gekrochen / mit ungefärbter Stirn / in die Welt hinein geschrieben. Und weil er Eingangs sofort dem Hrn. Geheimbden Rath von Patkul, die qualität eines **Verräthers und Rebellen** beygeleget; So wird darauf ohne Weitläufftigkeit geantwortet: Daß dieser Nahme / dem Hn. Geheimbden Rath / nur von **Schelmen und Staub-Besens-würdigen Calumnianten/sie mögen auch seyn wes Standes oder Würde sie wollen** / gegeben und zugeschrieben werde. Dann / wie er seines Lebens und von Jugend auffgeführten Wandels / vor GOtt und allen Ehrbaren Unpar-

theinischen Leuten Rechenschafft zugeben bereit ist; Also wird Ihn auch nun und in Ewigkeit kein ehrlicher Mann einer Verrätherey oder eines der beykommenden Lasters überführen. Recht aber von der Sache zu reden; So ist sein einiges Verbrechen gewesen / nicht daß Er Verrätherey wider sein Vaterland begangen hätte; Sondern / daß Er kein Verräther seines Vaterlandes hat werden; keinen flatteur und Gewissenslosen Reductions- und observations-Meister abgeben; seines Vaterlandes / durch der Vorfahren Blut erworbene privilegia, und seiner Freunde und Verwandten / gar onerosè acquirirte Eigenthümer / nicht dahin geben; sondern vielmehr dieselben / wider die ungerechten Räuber als ein redlicher patriote defendiren wollen. Wie in seiner gedruckten Deduction aus den Collectaneis Livonicis Num. XV. XVI. XVII. XIIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV. mit mehrern zu ersehen. Weswegen er allen seinen Schwedischen Feinden ohne Ansehen ihrer Persohn / hiermit Trotz bietet / daß sie ihme das Gegentheil beweisen mögen. Es wird ein jeder zur Gnüge daraus ersehen / daß diese Insimulation nur aus einer puren malice herrühret / zumahlen die infame Schwedischen Ehrendiebe / wann sie dessen redlichen Beweiß und Grund jemahlen gehabt hätten / nicht würden ermangelt haben / in dem puncto begangener Verrätherey / eben auch bey der damahln in Schweden geführten action, wovon die gedruckten acten der rechtliebenden Welt vor Augen liegen / Ihn positivè zu beschuldigen / und dessen richtigen Beweiß zuführen; Da sie doch zu solcher Zeit alles / was nur der Teuffel / als ein Vater der Lügen von Anfang her / durch diese Ehren-Diebe / als seine auserlesene Brut / aufzubringen gewust / zusammengeraffet / und damit ihre Lügenvolle Anschläge und Urtheil bespicket haben. Nur dieser einige Umbstand / muß auch dem allereinfältigsten bereden / daß diese Beschuldigung unter die leichtfertigsten und boßhafftigsten Calumnien gehöret / und daß sich darauff mit höchstem Rechte nichts anders schicket / als obige Retorsion,

sion, welche der infame Concipient, mit denen / so darinn opê, authoritate aut Consilio interessiret sind / theilen / und Sie zusammen in sich fressen mögen / biß Sie solche grosse Calumnien so ungescheuet vor der erbaren Welt auszuspeyen abgewehnet werden.

§. XII.

Wollen Sie aber den Hn. Geheimbden Rath deßfals vor einen Verräther und Rebellen achten / daß er vormahls ein Schwedischer Vasall gewesen / und nun in diesem Kriege wider Ihro K. Maj. von Schweden sich gebrauchen lassen. So mag man wohl diese grossen Weltweisen zuförderst erinnern / daß sie bedacht seyn mögen / eine richtige definition eines Verräthers und Rebellen / worin das formale solches criminis bestehet / und was dessen essential-requisita, insonderheit ratione subjecti, denen fundbaren Rechten nach seyn müssen / aufzugeben / und daraus die application ad hypothesin zu machen. Gar gewiß wird alsdann an das Tages-Licht kommen / daß diese Klippen-Füchse eine geraume Zeit her sich so ämsig auf allerhand lose Griffe und Räncke geleget / wie man getreue und redliche Unterthanen ihres wohl erworbenen Eigenthums / durch allerhand wider rechtl. Reductions-Liquidations-und observations projecten (oder vielmehr practiquen) bringen / u. das Reich mit armen Leuten anfüllen solle / daß Sie bey solch ihren studio dasjenige vergessen haben / was zu einer soliden Rechts-Wissenschafft / oder zu einer gründlichen connoissance der redlichen politique gehöret; Wie weit nehmlich der Nexus inter imperantem & parentem sich erstrecket; wodurch Er erwächset; Und wodurch er wiederum gehoben wird; so daß uno Relatorum sublato, das andere nicht mehr bestehen könne. Wann sage ich / diese Herren sich dessen recht belehren lassen / oder / da sie es wissen / nur den Nebel der Boßheit vor ihren Augen des Verstandes / ein wenig vertreiben wolten / so würden Sie ihren groben Fehler erkennen / und entdecken / daß von der Zeit an / da der Hr. Geheimbde Rath aufgehöret hat /

Ob schon der Hr. Geheimbde Rath vormahlen ein Schwedischer Vasall gewesen.

 der

der Königl. Majestät von Schweden Unterthan zu seyn/ Er durch nichts/ was er auch möchte vorgenommen haben/ sich des criminis eines Verräthers und Rebellen/ welches allewege vinculum subjectionis præsupponiret/ habe theilhafft machen können; Sondern nachdem die obligatio civilis, womit Jhro Königl. Maj. von Schweden/ als summo Imperanti, der Hr. Geheimbde Rath als Subditus ehemahln zugethan gewesen/ cessiret hat/ indem Sie Jhn vor keinen Unterthanen mehr erkennen wollen/ dero Königliches Ambt/ welches die protection ist/ ihme entzogen haben/ und ihn also von aller Pflicht und deren effectibus, welche die qualitæt eines vasallen begleiten/ loßgezehlet haben (a); So ist der Herr Geheimbde Rath/ in Ansehen der Königl. Majestät von Schweden/ in statum naturalem restituiret werden/ dannenhero auch in dem erfolgten Kriege nicht anders anzusehen/ als alle diejenige/ welche Jhro Königl. Majestät von Schweden mit keiner Treue verbunden/ sich in dem Kriege wider dieselbe haben gebrauchen lassen. Es wäre dann Sache/ daß diese Invention-reiche Köpffe/ eine andere politique nach ihrer Phantasie der Welt beybringen/ das imperium civile, als eine Herrschafft über eine trouppe bestien, welche ihr Leben nur von der discretion ihrer Herren deriviren können/ établiren/ und folglich die obligationem subditi erga imperantem, als einen characterem indelebilem in infinitum extendiren/ ja gar vor moraliter unauffloßlich ausgeben; Hingegen das officium Imperantis erga subditum, nach ihren Gefallen restringiren/ und auf eine arbitrare Macht gründen wollen; Umb sich so berühmt durch eine Gewissenlose irrige politic zu machen/ als sie biß daher in der Kunst/ falsche unbillige Rechnungen/ und leichtfertige processen, wider unschuldige redliche Unterthanen auf die Bahn zubringen excelliret haben.

§. XIII.

Calumnien und brutale

Alle diese Gewissenlose proceduren und nachhero evomirte

(a) Pufend. de J. N. G. L. VIII. C. XI. §. 7.

mirte Calumnien / haben unter andern auch diesen Zweg gehabt / den Hn. Geheimbden Rath bey allen Potentaten und andern ehrlichen Leuten anrüchtig / und Jhn Dero respective Gnade und Freundschafft unwürdig zu machen. Aber gleichwie GOTT die Unschuld zwar eine Zeitlang drucken / aber nie unterdrücken lässet; Also haben die Schwedischen eigenmächtigen proceduren / nicht eben eine generale approbation bey der Welt gefunden / sondern sind durchgehends / bey allen Europæischen Höfen / wo man einen Abscheu hat vor solche despotische Regierungen / ziemlich censuriret worden / so daß GOtt / welcher aller Menschen Hertzen in seiner Hand hält / und nach seinen Willen leitet / verschiedene Christliche Potentaten erwecket hat / die den Herrn Geheimbden Rath ihrer Gnade und protection gewürdiget; Jn Erwegung / daß keine Obrigkeit / auch kein Summus Imperans, deme doch sonsten valorem Civium in civitate zu definiren zustehet / sein Ambt mit solchem privilegio oder souverainitæt führet / daß Er aus Unrecht Recht / und aus Recht wiederumb Unrecht zumachen vermöge; Sondern / wie an sich durch eine notorische Gewalt und Ungerechtigkeit / einem ehrlichen Manne gar kein Abbruch an seinem guten Nahmen zugefüget / noch weniger anderwerts einiger Nachtheil ihme dadurch zugezogen werden kan; Also wird auch bey allen rechtliebenden Gemüthern davor gehalten / daß **Gewalt und Unrecht niemanden schimpffet.** Vielmehr ist es der gesunden Vernunfft und denen Rechten ähnlicher / daß niemand seiner Ehren verlustig werden könne / als durch eine vorhergegangene unredliche That / oder so ein Verbrechen / welches an sich eine infamiam involviret. (a) Sonsten / wenn jemand ohne einiger solchen Ursache / oder umb eine sonst lobwürdige That leidet / wird es vor nichts anders / als ein pures Unglück / und

Proceduren sind der Integritati Existimationis unschädlich

laute-

(a) l.22.ff. de his qui not. Inf. JCtus fustium infamiam non importat, sed causa, propter quam id pati meruit, si ea fuit, quæ infamiam damnato irrogat. In cæteris quoque generibus pœnarum eadem forma statuta est.

lautere ungerechte Gewaltsamkeit geachtet / ohne iemandes Existimation einigen Schaden zuzufügen.

§. XIV.

Wird erwiesen aus Göttlichen Gesetzen.

Denn derjenige / der ein Ambt nicht aus eigener Macht hat / sondern von einem Oberen dependiret / kan in seiner Ambts-Verrichtung nicht nach seinem Gefallen oder passionen verfahren / sondern ist nothwendig an die reglen und Gesetze / die Ihme sein Oberer vorgeschrieben hat / gebunden / so daß / wo er ausser diese Schrancken schreitet / Er nicht allein eine Nullität begehet / dermassen / daß dasjenige / so Er gethan / von keiner Krafft und Würckung ist / sondern er wird noch selbst straffällig dazu / und macht sich schwerer Verantwortung / wegen gemißbrauchter Macht / die Ihme gegeben ist / unterwürffig. Nun ist / **zuforderst nach göttl. Gesetzen** / ja keine Obrigkeit ohne von GOTT / (a) deme Sie auch Ihres Ambtes / und wie sie das anvertrauete weltliche Schwerd geführet / unfehlbar schwere Rechnung dermaleins wird geben müssen; Also kan keine Obrigkeit auf dieser Welt / mit der justice nach Ihrem belieben umbgehen / noch der Mißbrauch dieses Ambtes / mit seinem rechten Gebrauch confundiret / oder Ihnen einerley valor und effect zugeleget werden. Zumahlen der höchste GOtt denen Regenten auff Erden / nichtes mit mehrern Nachdruck in seinem Worte anbefohlen / als eben die **Handhabung der Gerechtigkeit** / hingegen sich allenthalben als einen gewaltigen Rächer der Ungerechtigkeit und unterdrückten Unschuld erwiesen / nicht allein an die / so es selbst gethan / sondern auch gar an dero Nachkommen; Wie wir / unberühret aller andern Geschichte aus H. Schrifft / dessen ein sehr illustres Exempel aus dem 1. B. Kön. XXI. mit einer zur Erläuterung der Sachen dienenden glosse oder paraphrasi, vorstellen wollen / nemlich: v. 1. **Es begab sich / daß Naboth ein Jesreelite / einen Weinberg hatte zu Jesreel / bey dem Palast Ahabs / des Königes zu Samaria v. 2. Und Ahab redet mit Naboth und sprach:**

Exempel / aus 1. Kön. XXI.

Gib

(a) Deut. L. v. 17. Rom. XIII, v. 1.

Gib mir deinen Weinberg / ich will mir einen Kohl-Garten / auch so es seyn kan / meiner Armee zum besten / eine Reuter-Sitz oder einen Soldaten-Hof draus machen / weil er so nahe an meinem Hause / oder mitten in diß oder jenes Obristen Regiment zu Fuß oder zu Pferd lieget; Und wie es scheinet / daß Ahab sonst guten Gemüths / als ein Gottseeliger König würde regieret haben / wann er nicht einem Complot von losen Buben in die Hände gefallen wäre / so sagte er / als es allerdings einem generosen / Gott-fürchtenden Könige zustehet / zu Naboth: Ich will ja das deinige nicht umsonst von dir haben; Ich thue dir ja kein Gewalt; Ich schicke dir ja keine gewissenlose Reduction- Liquidation- Commission- auch keine observations-Macher und leichtfertige Rechen-Meister auf den Halß / die dich um das Deinige bringen / dich und deine Familie ins Elend verjagen uñ also deinen Weinberg unter allerhand rechtlosen prætexten / meinen Cron-Gütern einverleiben sollen; Sondern / ich will dir einen bessern Weinberg dafür geben / oder so dirs gefällt / will ich dir Silber dafür geben / so viel er gilt. v. 3. Aber Naboth sprach zu Ahab: Das lasse der Herr ferne von mir seyn / der ich ein alter Eingesessener des Landes bin / daß ich dir meiner Väter Erbe / welches ich als ein allodiale, oder sonst oneroso titulo, durch Kauff / per donationem remuneratoriam, oder andern rechtmäßigen titulum erworbenes Eigenthum achte / solte geben; Als woraus mich kein König zu Samaria / wenn er auch gleich absolute regierete / noch weniger ein solcher König / der sich durch ausdrückliche Capitulationes, Pacten / Eyde und gewisse Fundamental-Gesetze des Reiches und Landes verbündlich gemachet hat / mich und meine Mit-Brüder setzen kan. Es sey dann / daß in deinem Reiche durch einen Reichs-Tag / oder in der Province, da ich gesessen bin / durch einen Land-Tag ohne heimliche practiquen, Corruptiones und concussiones (welche dermahleins vielleicht in einem andern Königreiche müssen practiciret werden) vermittelst eines freywilligen Conclusi, es also von denen Ständen / beliebet wäre. v. 4. Da kam Ahab heim / Unmuths und zornig / auch so / daß / wo er einen Degen an der Seiten getragen / er vielleicht denselben auff dem

Naboth möchte gezogen/ uñ diesem so frechen raisonneur eines versetzet haben/ um des Wortes willen / daß Naboth der Jesreeliter zu ihme hatte gesagt und gesprochen: Ich will dir meiner Väter Erbe nicht geben / und er legte sich auff sein Bette/und wandt sein Antlitz und aß kein Brod/ v. 5. Da kam zu ihm hinein Jesabel sein Weib/aber gar gewiß nicht aus eigenem Getrieb allein/ sondern es wird sich eine Rotte / von Gewissen-losen Buben / flatteurs und allerhand liederlichen Gesinde zusammen gethan haben / welche die inclination des Königs vermercket / daß er ein gewisses Werck zum Stande zu bringen sich vorgesetzet hätte/ aber nicht wüste wie er dazu gelangen solte/ zumahlen redliche Leute sich dazu nicht würden gebrauchen lassen; Derowegen diese lose Buben / ihre fortune hierbey zu machen Gelegenheit gefunden / sich bey der Jesabel werden insinuiret und durch dieselbe dem Könige allerhand plausible projecten beybringen zu lassen bemühet gewesen seyn / wie man nemlich durch eine Reduction, Liquidation, Observation, gewissenlose processen und dergleichen Mittel / nicht allein dem guten Naboth seinen Weinberg abdividiren / sondern noch wohl alle Eigenthümer und Güter der Unterthanen des Reichs / per fas & nefas mit der Zeit an sich bringen könte. Welches dann mag veranlasset haben / daß mancher Bauer-Flegel/ oder sonst gemeinen Herkommens / auch wohl mancher ungehangener Dieb und loser Vogel / der bereits den Strick um den Halß / oder wenigstens ihn würcklich verdienet gehabt / zum recompens seiner stattlichen Inventionen/sich in dem Adelstand wird haben erheben/und seinen Bauer-Namen etwan in ein gülden/ oder silbern/ Berg/Thal/ Feld/ Stern/ Baum/ Burg und sonst etwas; Oder etwa in ein vergult Raub-Vogel/ als in einen Falcken / Greiff oder Nacht-Eule; Auch wohl in allerhand Art Raubthiere / als in einen Tiger / Löwen/ auch wohl in einen sanfftmüthigen Esel und Hasen mit vergulten oder versilberten Ohren / und was bey der speculation über die blasons, einem ambitiosen Menschen gemeinen Herkommens / etwa sonst in den Sinn mehr kommen kan / verwandeln lassen; Woraus endlich / ehe man sichs versehen / ein Baron/ wenig Zeit hernach ein Graf / zuletzt gar ein Königl. Rath / und sonst vornehmer Königl. Minister zu Samaria/ als etwa ein Feld-Marschall / General-Gouverneur über eine

ansehn-

ansehnliche province., und dergleichen / zur Verwunderung aller Königreiche und Staaten / die an Ahabs Reich werden gegräntzet haben / wird geworden seyn; Doch so / daß man mit all dem Uberaulden und Versilbern / den Bauren / Dorff-Pfaffen-Sohn / oder gar den Zoll-Dieb / nicht wird gäntzlich haben verbergen können / als welcher bey Verwaltung so hoher Chargen, mit seinen Actionen / und seiner irregularen conduite, wird haben zu erkennen gegeben / daß er nicht viel Ahnen vom Bauern- bis zum Herren-Stande in seiner familie zu zählen hätte / und also das gute Thier sich allezeit durch seine Ohren zu verrathen pflege. Und weiln ein kluger Regent in seinem Staat dahin bedacht ist / welcher Gestalt er die distribution der Ehren-Aemter / auch Standes dignitäten / wohl menagiren / und damit / wenn es recht à propos distribuiret wird / durch die Ambition / als einen thörichten affect und Zügel der Unterthanen / den ein kluger Regente wohl zu führen weiß / sich viele Vortheile in seinem Reiche verschaffen möge / indem er die gröste meriten / an statt reeller Belohnung / gar offte mit diesem Schatten-Wercke recompensiren kan; So haben vermuthlich diese lose Buben zu Samaria befürchtet / es möchte die profanation solcher Ehren-Aemter und Standes-Dignitäten / dem Könige Ahab die Augen öffnen; Derowegen wird dem guten Herrn / die bande der Canaille, durch die Jesabel gar künstlich beyzubringen gewust haben / daß diß ein herrlich Mittel / und vortrefflicher Staats-Griff sey / die alten illustren familien in decadence zu bringen / damit man sie ausser aller consideration bey dem Volcke des Reiches setzen / verhaßt machen / und weil es doch nur auff ihre Güter und Vermögen angesehen wäre / man die Schrauben der reduction, Liquidation, observationen / und was alle die gradus der Reichs torturen mehr seyn möchten / sicher ansetzen / die Unterthanen des Reichs nach Belieben plündern / berauben / tyrannisiren / und also des König Ahabs Absehen zu Wercke richten könne / ohne daß ein Auffstand zu befahren wäre. Dabey wird man auch / ausser allen Zweiffel / ein oder andern leichtfertigen Pfaffen mit angespannet haben / um den Geistlichen Stand / welcher bey seinem öffentlichen Lehr-Amte dem Volcke gute auch böse Sentiments / vor oder wider die Regierung / durch Predigen zu inspiriren vermag / auch auff seine Seite zu bringen; Und wenn gleich Elias der Thißbite zu Samaria / oder sonst ein gottseeliger redlicher Bischoff / Superintendens von Jesrael / auch etwa ein Hof- oder sonst ein anderer gewissenhaffter Prediger im Reiche / nicht wolte ein stummer

 Hund

Hand bey seiner Heerde seyn / sondern wider solche gewaltsame Tyranney / unter andern aus dem LXXXII. Ps. aus dem B. der Weißh. VI. aus dem Ezech. XLVI. v. 18. und dergleichen / predigen / warnen / und GOttes Straffe ankündigen ; So müste man doch andere Baals-Pfaffen haben / welche unter dem Schein der Gottseeligkeit / und wann man sie durch Collation ansehnlicher geistlicher Aempter und præbenden / bey dem Volcke in Ansehen gesetzet / andern gewissenhafften Theologen entgegen bellen / die Rechtmäßigkeit aller solcher proceduren / mit verkehrter Anführ- und künstlicher Verdrehung oder übeler application gewisser Texte aus Heil. Schrifft ad hypothesin, insonderheit aus dem 1. B. Samuel. VIII. v. 11. &c. it. Ezech. XLVI. v. 17. behaupten / und dem gemeinen Mann pro concione und allenthalben per casus conscientiæ, durch den blinden Religions-Eiffer / solche sentiments beybringen müsten / damit das gantze Werck in foro conscientiæ auch richtig zu seyn scheinen möchte: Insonderheit müste man nicht allein in der Residence zu Samaria / sondern auch in allen Provincen, gar sorgfältigst den äusserlichen Gottesdienst einrichten / zumahlen es ein sehr feiner Staats-Griff sey / bey Einführung einer despotischen Herrschafft / und bey practicirung solcher tyrannischen proceduren / wie sie vorgeschlagen hätten / dem Volcke durch allerhand Schein der Gottseeligkeit / einen blauen Dunst vor die Augen zu machen / und unter dieser Decke / alle Neronianische Maximen auszuüben. (a) Derowegen / ob man schon auff den Knien nothwendig liegen und beten müste / so wäre doch wohl erlaubt / das Hertze / woferne man in der Betstunde einen reichen Edelmann oder sonst aus alter illustrer familie, auch wohl sonst jemand / der von guten Vermögen wäre / erblickete / in das Corpus Juris Nequitiæ, oder ins schelmische Rechen-Buch herum lauffen zu lassen und zu speculiren / wie doch diesem fetten Braten / ein solcher Streich / aus dem trenchir-Buch einer leichtfertigen Commission oder Liquidation, dergestalt bey zu bringen sey / daß man die Knochen darnach sehen könte.

Und wie die Jesabel in allen diesen lectionen / von denen Gottlosen Leuthen wohl informiret war / ihr böses naturell auch sie sehr geschickt machte / solches alles ins Werck zu richten ; Also verfügte sie sich zu dem traurigen Könige Ahab **und redete mit ihm : Was ists daß dein Geist so unmuths ist / und daß du nicht Brod issest /** v. 6. **Er aber sprach zu ihr : Ich habe** mit

(a) Machiav. Princip. c. 18.

mit Naboth dem Jesreeliter geredet und gesaget/ gib mir deinen Weinberg um Geld / oder so du Lust dazu hast / will ich dir einen andern dafür geben. Er aber sprach : Ich will dir meinen Weinberg nicht geben/ und stellete mir so viel von privilegien/ Recht und Gerechtigkeit vor/ daß ich sehe / es sey unmöglich / ja wider Gött- und menschliche Gesetze/ daß ich auff einige Weise/ ohne seiner freywilligen Einwilligung / den Weinberg überkomme/ v. 7. da sprach Jesabel sein Weib/ welches allhier die Person eines gewissenlosen Königlichen Ministri spielet/ zu ihm; Was wäre für ein Königreich in Israel/ wann du thätest? Bist du es doch der da macht daß Israel ein Königreich ist / ohne dich wäre es nichts / du bist über alles Herr und Meister; Es wäre eine alberne Sache/ daß ein Edelmann oder anderer gesessener des Landes / wenn der König zu seinem Land-Gute oder sonst zu seinem Vermögen Belieben hätte/ sich solte unterstehen dürffen / ihme solches abzuschlagen / von Privilegien von Pacten und von Königlicher parole zu reden/ oder das Maul auffzuthun / zumahln kein König an sein Wort gebunden ist / sondern/ das ist ein Gesetz vor die Bauern und andere Unterthanen unter sich/ auch wohl vor Unterthanen gegen ihre Könige; Ein König aber kan seinen Unterthanen kein Unrecht thun / er möge auch mit ihme machen was er wolle. Darum/ mein lieber König Ahab/ du bist zu fromm / du machest dir unnöthige Grillen; Stehe auff und iß Brod und sey gutes Muths / du weist in Warheit nicht / was du vor wackere Leute und schlaue Köpffe in deinem Reiche hast/ ich habe derer einige schon am Stricke/ so aus Geist- als Weltlichem Stande/ die mir so schöne projecten gemachet haben/ daß mir das Hertze im Leibe lachet / und darum verspreche ich dir/ ich will dir den Weinberg Naboths / des Jesreeliten verschaffen/ und nicht den allein/ sondern wohl noch was mehrers / und zwar den Anfang will ich und meine Gesellen an den Naboth machen / der soll und muß ein Rebelle heissen / mit allen seinen Landes-Leuten / ob es schon nicht wahr ist / und deßfals wollen wir ei-

nen künstlich ausstudirten Proceß / so wohl ihme als auch andern/ wanns Noht thut von den vornemsten Land-Räthen und Mit-Bürgern von Jesreel / an den Halß werffen / und so eine schöne Comödie mit ihnen spielen / daß sie andern ein Exempel werden sollen / davor/ daß man dir widersprechen dürffen. v. 8. **Und sie schrieb Brieffe unter Ahabs Namen /** allerhand Commissions Constitutoria, Instructiones, Reglements, Resolutiones, &c. **und versieglete sie mit seinem Pitschier / und sandte sie zu denen Eltesten und Obristen / in seiner Stadt die um Naboth wohnet /** die da Königl. Räthe/ Commissarii, General-Gouverneurs oder sonsten andere Königl. Bediente waren v. 9. **Und schrieb also in denen Brieffen: Lasset eine Fasten ausschreyen /** lasset eine Raths-Versammlung oder grosse Königl. Commission anstellen / mit solchen solennitäten / als wenn von einer grossen und wichtigen Sache / daran des gantzen Königreichs Ruhe und Wohlfahrt gelegen / solte gehandelt werden/ **und setzet Naboth oben an im Volcke /** als einen von den vornehmsten Familien aus dem Lande / der da andern hätte wehren sollen / was er selbst gethan; v. 10. **Und stellet zween lose Buben für ihn / die da** als Actores Regii, weil kein redlicher Beweiß verhanden / nebst dem gewissenlosen General-Gouverneur von Jesreel / und allen seinen leichtfertigen adhærenten / zugleich anklagen / **zeugen und sprechen / du hast GOtt und den König gesegnet /** du hast ein Crimen læse Majestatis, Perjurii, Seditionis, Perduellionis &c. begangen / **und** wenn ihr ihme und seinen Mit-Beklagten den Proceß gemachet habet / so kehret euch nichts an allen ihren Exceptionen/ Supplicationen/ Lamentiren und protestiren / es mag so gerecht und billich seyn als es wolle; Sondern/ ohne Ansehen einiger Proceß-Form/ ohne reflexion auff seinen Salvum Conductum, den wir schon von Anfang recht künstlich / betrieglich und captios eingerichtet haben/ machet es fein kurtz und gut / **führet ihn hinaus und steiniget ihn/ daß er sterbe.** Denn todt muß er seyn / darum sehet

wohl

wohl zu / daß wir mit aller unserer Kunst nicht zu schanden werden/ und es nicht so machen / wie an einem gewissen Orte mag geschehen seyn / woselbst man auch einen leichtfertigen Proceß / wider einen unschuldig beklagten anstellete / und als sie es so wohl abgezirckelt zu haben vermeyneten / welches Todes er sterben solte / war der ehrliche Mann auff eine wunderbare Weise / durch GOttes Hand aus ihren Klauen gerettet / und entkam gar glücklich; Derowegen gebet wohl acht auff Naboth / daß er uns auch nicht zu solche Narren vor der gantzen Welt mache/v. 11. **Und die Eltesten und Obersten in seiner Stadt / die in seiner Stadt wohneten/ thäten wie ihnen Jesabel entboten hatte / wie sie in den Briefen geschrieben hatte / die sie zu ihnen sandte. v. 12. Und liessen eine Fasten ausschreyen/ und liessen Naboth oben an unter dem Volck sitzen. v. 13. Da kamen die zween losen Buben / und stelleten sich für ihme und zeugeten wider Naboth für dem Volcke und sprachen/ Naboth hat GOtt und dem König gesegnet**/ und als unter beständiger Collusion der Actorum Regiorũ mit dem gewissenlosen General-Gouverneur von Jesreel ohne Zweiffel mag libelliret / dagegen von beklagter Seiten vielleicht nur declinatoriè & dilatoriè excipiret / endlich repliciret und dupliciret / auch wohl gar die relationes dem beklagten Theile ad definitivam zur Unterschrifft auffgedrungen und zuletzt ein gewissenloses leichtfertiges Commissions-Urtheil ausgesprochen seyn / **da führeten sie ihn vor die Stadt hinaus und steinigten ihn daß er starb.** Und wann nun gleich Naboth sich hätte durch eine rechtmäßige Flucht salviret / so würde Jesabel und ihr Geschmeiß / ob sie schon eine lange Nase gekrigt / und sich dem Vorsatze nach mit des guten Naboths Blut nicht hätte zu sättigen bekommen / endlich in so weit friedlich gewesen seyn / daß sie dennoch ein grausam Exempel statuiret / welches allen andern Unterthanen / wenn ja der König Ahab etwas weiters vornehmen wolte / die Lust vertrieben hätte / das Maul auffzuthun und von Privilegien oder Justice zu reden. Und so ja ichtwas von dem Naboth zu besorgen wäre gewesen/ so hätte man wohl durch allerhand

ver-

verlogene leichtfertige uñ grobe Calumnien/wañ man sie in allerhand Sprachen divulgirte / ihn zu discreditiren trachten können. Und so wider dieselbigen / der Naboth sich etwan durch manifesten und Apologien bey der erbaren Welt zu justificiren bemühet wäre gewesen/ hätte man die Schrifften durch den Hencker können verbrennen/ Geld auff sein Leben setzen / Meuchelmörder dingen / ihme weder auff Erden noch im Himmel Ruhe lassen/ und nichts darnach fragen dürffen/ob ihm schon GOtt und andere Potentaten in ihre protection genommen hätten. v. 14. **Und sie entboten Jesabel / und liessen ihr sagen; Naboth ist gesteiniget und tod.** Und also hatten die Herren Richter aus der grossen Commission Ursache / sich zu rühmen: Sind denn nun wir / gnädige Königin Jesabel/ nicht die rechten Richter à la mode, und wie man sie haben muß / zu Beförderung deines zwar unaerechten / aber grossen desseins? Sind wir nicht solche Richter und Commissarii gewesen / wie du verlanget hast? Indem zwar einige unter uns in ihren Hertzen heimlich geseufftzet / und gerne Gelegenheit gesuchet hätten / sich von dem losen Handel gegen den Naboth loß zu machen; Wir andern losen Buben aber haben es so wohl zu drehen gewust/ daß sie aus Furcht selbst auch geschunden zu werden/ ob sie schon nicht mit so gutem Gemüthe / als wir votiret / uns dennoch nicht widersprechen müssen. Uns gebühret der Name von getreuen und guten Ministern / als die wir einig und allein dahin bedacht gewesen / wie wir dir einen Gefallen erweisen möchten/ daher wir uns der Qualitäten eines Richters/ wie sie unsern Vätern Exod. XVIII, 21. Deut. I. v. 13. 15. vorgeschrieben sind/ dir zu Gefallen geäussert haben / zumahlen bey deren observirung / deine practiquen übel ausgefallen wären. Darum haben wir dißmahl einen Sprung hingethan über alle Richter-Reglements / wie deutlich und wie scharff sie uns auch Levit. XIX, 16. 17. Deut. I, 16. 17. It. XXV, v. 1. XXVII, 19 Sap. VI, 4. 5. 1. Sam. XII, 4. 2. Paral. XIX, 6. Syr. LV, 9. XLII, 1. 2. Ps. LXXXII. Prov. XVII, 15. It. XVIII, 5. XXIV, 23. Es. V, 20. X. 1. vor die Nase liegen; Wir haben uns weder vor GOtt noch Menschen gescheuet/und dir den Rebellen / den Naboth aus dem Wege geräumet/ wodurch du in allem gewonnen Spiel hast; Wir aber gnädige Königin/ bitten dich/ Unser in Gnaden eingedenck zu seyn / daß wir doch diß nicht mögen umsonst gethan / und so unser Seelen Wohlfahrt bey Gott / als unsere Ehr und redlichen Namen / bey der erbaren Welt ohne

ohne einigen recompens verscherzet haben. Denn es ist gewiß / daß / wenn unsere Bubenstücke und gewissenlose proceduren / durch den Druck möchten an das Tages Licht kommen / jeder unpaßionirter Mensch uns vor Ehrlose/des Henckers Ruthen würdige Richter/ hingegen den unschuldigen Naboth vor einen unrechtmäßiger Weise verurtheileten/ ehrlichen Mann halten wird. v.16. **Da aber Jesabel hörete / daß Naboth gesteiniget und todt war/ sprach sie zu Ahab:** Du bist gar zu weiches Hertzens / so bald dir die Unterthanen pacten/ privilegien / Recht und Gerechtigkeit vorhalten/so vermeynest du gleich / damit sey deine Königl. Macht eingeschräncket; Du könnest nicht weiter gehen; Und gedenckest nicht daran / daß andere Mittel bey der Hand sind / da man etwas auch ohne Geld erhandeln kan / ich und deine Rechen-Meister verstehen die Sache besser; Das Werck das dir so viel Gram und Gedancken verursachet hat/ist nunmehro richtig / **stehe auff und nimm ein den Weinberg Naboths des Jesreeliten / welchen er sich wegerte dir ums Geld zu geben.** Ist es nun nicht besser/ daß du es umsonst und ohne Geld bekommen hast? Und was noch mehr/ du bist ausser aller Gefahr; Dein posseß ist nunmehro von aller Widerrede befreyet / und hast nicht zuvermuthen / daß dich jemand beunruhige. Du bist niemand Rechenschafft zu geben schuldig von deme so geschehen; Ob du einen Hund oder Unterthanen todt schlagen oder ins Elend verjagen lässest / das ist einerley. Nunmehro hast du nicht allein den Weinberg Naboths gewonnen / sondern wenn du auch noch mehr haben wilt/so kanst du nur befehlen/niemand darff das Maul mehr auffthun wider dich / **denn Naboth lebet nimmer/sondern ist todt.** Ob wir ihn haben todtschlagen oder ins Elend verjagen lassen / ist eben so viel; Beydes ist zureichlich / ein Schrecken allen Unterthanen deines Reichs einzujagen / daß sie sich wohl werden müssen gefallen lassen / was du verordnen wirst / es betreffe Leib/ Leben/ Hab und Gut.

v.17. **Aber das Wort des HErrn kam zu Elia dem Thißbiten und sprach.** v.18. **Mache dich auf/und gehe hinab / Ahab dem Könige Israel entgegen/**

D der

der zu Samaria ist / siehe/ er ist im Weinberge Naboth / dahin er ist hinabgegangen / daß er ihn einnehme / und seine disposition drinnen mache/als in seinem eigenen u. wohlerworben / darinnen er geruhig bleiben / und keine Beysprache vermuthen dürffe/v. 19. und rede mit ihme und sprich: So spricht der HErr: Du hast todt geschlagen dazu auch eingenommen. Du bildest dir ein / König Ahab / du habest nichts an Naboth gethan/ sondern/ wo er ja mit Unrecht ist verurtheilet/wo ja die gantze Reductions-Sache/ mit Naboths Weinberg/ durch lauter Ungerechtigkeit / Gewalt und leichtfertige practiquen ist betrieben; So seyst du doch an alle dem unschuldig / und habest an der Verantwortung kein Theil / sondern Jesabel und deine andere leichtfertigen Bedienten / sammt denen gewissenlosen Richtern / aus der grossen Commission zu Jesreel / die hätten das Werck so gespielet / aus deinem Kopffe seyen die projecten nicht geflossen; Man habe dir weiß gemachet / daß es recht und billich sey also zu verfahren; Das sey des Königes Recht und Befugnüß; Deine Geistliche zum Theil / hätten dir es auch also vorgestellet / und was dergleichen Feigen-Blätter mehr sind / womit du deine Schande bedecken / und dich justificiren wilt; Aber wisse / daß du es bist in meinem Gerichte / der du Naboth todt geschlagen und seinen Weinberg eingenommen hast; Du bist König; Du sitzest auff dem Thron; Dir habe ich das weltliche Regiment und Schwerdt anvertrauet; Du bist mein Mann; An dich halte ich mich/ mir must du Rede und Antwort geben von allem deme so in deinem Reiche vorgehet. Es ist zwar wahr / daß Jesabel und ihre lose Handlanger / das Werck meisterlich gespielet haben; Du aber hättest sie nicht also sollen spielen lassen. Weist du nicht / daß jemand auch vor anderer Leute actionen Rede und Antwort geben müsse / wenn sie unter seiner Auffsicht stehen/ und es von seiner direction dependiret / daß sie Gutes oder Böses thun? hast du nicht gewust/ daß die alte Jesabel / ein Weib von leichtfertigem bösen naturel sey/ und daß dein gantzes Reich geklaget und geseufftzet / daß die losen Vögel allenthalben überhand nehmen? Warum hast du sie schalten und walten lassen? Wann du ihre lose practiquen eins und andermal entdecket und befunden hast / wie mancher schelmischer Cammerirer/

Ar-

Archiv- [illegible]us oder Commissarius, oder wer es mag gewesen seyn/ mit castrirung der Reichs-Protocollen oder anderer ungerechten Projecten/ die man dir klar vorgeleget hat / umgegangen; Warum hast du nicht ein solch Exempel statuiret / daß alle Welt hätte sehen können / daß du keinen Gefallen an aller solcher Ungerechtigkeit in deinem Hertzen habest. Hast du jemahls mit solchem Hertzen und solcher Zuneigung dieselben angehöret / die dir das Gegentheil von diesen Anschlägen vorstellen wollen / als du denen gethan / die sich bemühet haben das Werck der Ungerechtigkeit zu befördern? Ich habe dein Hertz gekant; An dein äusserlich Wesen kehre ich mich nicht; Dein Lippen-Opffer / ist mir nicht gefällig; Ich habe dir / durch gewissenhaffte Geistliche an deinem Hofe / auch durch andere genugsam mein Mißfallen vorstellen lassen / und dir zuvernehmen gegeben / daß die Seufftzer und Trähnen der Bedrängten zu mir in Himmel gestiegen / daß ich sie angenommen hätte und sie an dich rächen würde / und an die Deinige / wann du es nicht rächen und abstellen woltest. Denn ich erkenne die principia der unbilligen politic nicht / da man dir weiß gemachet hat / es habe der Unterthan kein forum wider seinen König. Ich will dirs nun anders weisen; Und deshalben sage und befehle ich dir/Elias dem Thißbiten/ du solt hingehen zu Ahab / **und solt mit ihme reden und sagen: So spricht der HErr: An der Stätte / da Hunde das Blut Naboth gelecket haben/ sollen auch Hunde dein Blut lecken/** damit alle Könige in der Welt / auch deine Nachkommen und insonderheit dein Sohn Joram ein Exempel an dich nehmen/ und wissen mögen / daß ich der Väter Ungerechtigkeit auch an denen Kindern heimsuche / bis ins 3te und 4te Glied / fürnemlich / wenn sie bey Betretung ihrer Väter Thron/solche Ungerechtigkeit nicht abschaffen/ durch die Schmeichler sich einnehmen / und mit dem Argument sich flattiren lassen / daß sie es in solchem Stande gefunden haben/ und also befugt sind/dem Wercke seinen Gang zu lassen. Wofür sie aber sich dessen sollen zugetrösten haben / was die Nachwelt von deinem Sohne Joram im 2. Kön. IX. auffgezeichnet finden wird/v. 20. **Und Ahab sprach zu Elia: Hast du mich jemahlen deinen Feind erfunden?** Soltest du als ein Hof-Prediger nicht complaisanter seyn / als daß du

 mir

mir so scharff zuredest? Habe ich nicht vor den Priester-Stand allewege sonderbahre consideration getragen / und manchen zum Bischoff / Superintendenten / Hof-Prediger und dergleichen gemachet/ wenn es nur ichtwas ein Mensch gewesen/ der sich in die Welt zu schicken gewust / und meiner Regierung einiger Massen favorisiret hat?

Er aber Elias / sprach ja: Ich habe dich gefunden als einen Feind GOttes / und also als meinen Feind/ **darum daß du verkaufft bist** / gantz verstockt und geneigt bist / einig denen bösen Rath Gebern das Ohr zu reichen / ihre Vorschläge in deinem Hertzen zu billigen / und deme allen nicht gewehret hast. Welches verursachet/daß/ ungeacht aller deiner sincerationen/du in Gottes Gericht angesehen wirst / als hättest du es selbst alles gethan / und als ein König der ergeben ist **nur Ubles zu thun für dem HErrn.** Du hast mich und andere redliche Gewissenhaffte Männer von deinen Unterthanen / die es im Grunde ihres Hertzens mit dir wohlgemeynet haben / nicht allein nicht hören wollen/sondern Sie biß aufs Blut verfolgen lassen; Du hast dir die Noth / das Wehklagen und den Jammer der Unterthanen nicht lassen zu Hertzen gehen/ bist grausam in solcher Begebenheit gewesen / hast auch keine Vorbitten bey dir gelten lassen; Derowegen lässet der HErr durch mich dir sagen: Damit du König Ahab sehen solt / daß weder du noch sonst ein König oder Obrigkeit in der Welt/ mit Verwalt- und Austheilung der Gerechtigkeit/nicht könne haußhalten wie seine pasiones ihn leiten; So höre an/ das von dem HErrn gefällete Urtheil / in Appellations-Sachen Naboths des Jesreeliten an einem; Gegen und wider dich Ahab zu Samaria; wie auch wider dich Königin Jesabel / als vorstellende das GOtt- und Gewissenlose Ministerium zu Samaria / sambt den leichtfertigen und Pflichtvergessenen Richtern und Commissarien / aus der grossen Königlichen Commission, am andern Theile / in puncto unrechtmäßiger Weise geraubten Guthes des Unterthanen / und zugleich gar boßhafft und widerrechtlich verwalteten Richter-Ambtes; Und zwar / weil du König Ahab / wie Ich dir durch Elia dem Thißbiten / der Länge nach habe vorhalten lassen / deinem Königl. Ambte kein Genügen gethan / sondern vielmehr bey allen solchen in deinem Reiche vorgelauffenen gewaltsamen Verfahren und Ungerechtigkeiten / durch die Finger gesehen hast; **So siehe / Ich will Unglück**

glück über dich bringen / und deine Nachkommen wegnehmen / und will von Ahab auch ausrotten den/der an die Wand pisset/und der verschlossen und übergelassen ist in Israel. v.22. und will dein Hauß machen / wie das Hauß Jerobeam / des Sohnes Nebath / und wie das Hauß Baesa des Sohnes Asia / umb des Reitzens / umb der ärgerlichen Sünden willen / welche / wann sie ungestrafft blieben/allen despotischen Regierungen / ein argument in Händen geben würden / wodurch sie die Befügnis Ihrer tyranneyen ausstaffiren könten. Und weil ich an alle dem einen Abscheu habe / so solt du König Ahab / wie Pharao zu seiner Zeit / wegen ebenmäßiger unerträglicher pressuren des Volckes / ein Exempel der Welt geworden ist / auch ein Exempel dieser Zeiten werden / dann du hast das gethan / damit du erzürnet und Israel sündigen gemachet hast / zumahlen gottseelige Gemüther an deiner Regierung einen Eckel haben und in ihren Hertzen darüber seuffzen / die bösen aber zu sündigen darüber angereitzet werden / nach dem Exempel des Königes / dessen Leben und Wandel allerdings ein Muster der wahren Gottseeligkeit / der Liebe zur Gerechtigkeit und der Sanfftmuth seyn muß.

Und damit auch der Welt kund werde / daß Gewissenlose Ministri, Commissarii und Richter / wann Sie in ihrem Ambte das Recht gebeuget / und unschuldige redliche Unterthanen gedrücket / an ihrem Leib / Leben / Ehre / Haab und Guth ihnen Schaden zuzufügen getrachtet / dem einen hier durch unbillige Reductions- Liquidations- observations-Resolutiones und decreta, sein Guth und zeitlich Wohlfahrt geraubet / dem andern dort durch ungerechte Commissions-Urtheile nach dem Leben gestanden / zum Tode oder ins Gefängnis gebracht / oder sein Vaterland zu meiden gezwungen haben / mit der Entschuldigung / als hätten sie es thun müssen / weiln Sie Constitutoria, Reglements, ordres und Instructiones vor sich gehabt / auch der König Ahab es alles ratificiret / gar nicht sich salviren / oder ferner zu ihren Behelff befugt anziehen können / daß bey sogestalten Sachen / es nicht Ihre / sondern des Königs Ahabs actiones wären ; So ist nicht allein vorer-

wehntes / dem Könige Ahab angekündiget worden / sondern wider und über Jesabel / und in deroselben Persohn / wider alle Gewissenlose Rathe / Ministros und Richter zu Jesreel / redet der HErr auch und sprach: Die Hunde sollen Jesabel fressen / an der Mauren Jesreel. v. 24. Wer von Ahab stirbt in der Stadt / den sollen die Hunde fressen / und wer auf dem Felde stirbt / den sollen die Vögel unter dem Himmel fressen. v. 25. Also war niemand / der so gar verkaufft wäre Ubels zu thun / für dem HErrn als Ahab / denn sein Weib Jesabel überredet Ihn also. rc.

Und so viel haben wir aus dieser denckwürdigen biblischen Historie allhier anführen wollen / einig und allein in dem Absehen / weiln / wie geistreiche und berühmte Theologi Unserer Kirchen selbst lehren / dieses eine Warnung ist für ungerechtem Gerichte und eine Lehre / daß GOtt auch die Ungerechtigkeit / so der höchsten / als subalternen Obrigkeit gar ernstlich straffe / und daß eben mit diesem Exempel / unser eingangs angeführtes argument behauptet wird / daß alle dasjenige / was eine weltliche Obrigkeit gegen einem Unterthanen / wider Recht und Gesetze vornimbt / dem unschuldigen keinesweges / wie nicht in GOttes Gerichte / also auch weniger in dem Gerichte der erbaren Welt / nachtheilig seyn könne / weil solch Verfahren allerdings null, nichtig und von keinem effecte, bey alle denen ist / die sich Ihrer Pflicht gegen GOtt und der Gerechtigkeit erinnern / und wissen / daß / wo Menschen und GOttes Befehle und Urtheile wider einander streiten / man allezeit GOTT mehr gehorchen müsse als denen Menschen.

§. XV.

Aus den natürlichen Rechten

So ist es auch denen Grund-Sätzen / der Vernunfftmäßigen und wahren politic, allerdings conform, daß wie in

in dem Statu naturali, einer über des andern actiones kein Meister oder Herr ist / deswegen einer über dem andern nicht urtheilen und richten kan; Also ist auch ex natura & Indole Potestatis civilis gar leicht zu ermessen/daß/weiln Gewalt der weltlichen Herrschafft / keinen andern Ursprung und Befugnis hat / denn nur aus dem consensu oder Beliebung dererjenigen / die sich in societatem civilem begeben haben; Solchem nach auch die Gewalt des Imperii Civilis, nicht weiter zu extendiren seye/als Vernunfft-mäßig kan abgemessen und nachgerechnet werden/daß die membra societatis civilis, dem summo Imperanti haben wollen übertragen. (a) Nun ist ja wohl nicht zuvermuthen / daß dem summo Imperanti eine unlimitirte Macht solte übergeben seyn / (als welche kein Mensch über sich selbst hat/) nach seinen passionen und affecten / ohne an die natürliche Billigkeit / und die Grund-Gesetze der menschlichen societät gebunden zu seyn / über der Unterthanen Leib / Leben / Ehre / Haab und Guth / es sey mit Recht oder Unrecht zu schalten und zu walten. (b) Sondern es erhellet vielmehr / daß dabey Pacto tacito solchergestalt accordiret worden / daß die Obrigkeit Ihr Ambt nicht anders / als aufrichtig und redlich verwalten solle; Andernfals aber dasjenige / so Sie wider Recht und Gesetze / auch wider den Zweck / warumb das menschliche Geschlecht sich aus seiner natürlichen Freyheit / unter Obrigkeitlicher Macht begeben / vornehmen / und nur deswegen verüben wird / daß sie die Gewalt in Handen hat / vor eine nullität in Societate humana angesehen werden / und mehr der Obrigkeit selbst / als deme / der unschuldig leidet / an seiner existimation Nachtheil daraus entstehen solle; Massen Sie alsdann aller der / das Obrigkeitliche Ambt begleitenden privilegien und beneficien, welche sind Gehorsam und Respect, sambt

und Grund-Reguln der Politic.

(a) Grot. de J. B. P. L. I. C. IV. §. 7. (b) Pufend. de J. N. G. Lib. IIX. C. IV. §. 9.

sambt einer vollkommenen approbation dessen / so Sie gethan / verlustig wird / und den Nahmen einer rechtschaffenen / redlichen Obrigkeit / billig / mit dem Schand-Titul, einer tyrannischen / despotischen Regierung / auch eines gewaltsamen injurianten / Calumnianten und Ehren-Diebes verwechselt. So daß ein membrum societatis civilis, wenn es sich der Gewalt entlediget / Freyheit und Macht überkömt / die an Ihme violirte Jura Civitatis, so gut es kan zu vindiciren. Wiewohl sothane Vindicta, durch die Christliche Lehre temperiret wird / und in ihren Schrancken von einem Gewissenhafften Christen muß gehalten werden / umb nicht so sehr vor eine Rache als eine unumgängliche justification und abgenöthigte Ehren-Rettung / bey der Welt angesehen zu seyn. Welches denn auch der Herr Geheimbde Rath in seiner Deduction allerdings observiret; Selbige auch noch willigst / der Censur aller Gewissenhafften Rechtsverständigen Männer submittiret / daß Sie erkennen mögen; Wie er sich bey solchen Zufall verhalten / und ob Er ie eine modestere Arth / sich und seiner bedrängten Mitbrüder Unschuld / bey der Welt erkennen zu geben / habe gebrauchen können.

## §. XVI.

*Aus dem allgemeinen Civil-Rechten.*

Auf solchen allgemeinen principiis, die aus göttlicher Schrifft und der Doctrina Civili genommen / ist gegründet die disposition der gemeinen Rechte / welche eine Obrigkeit oder Magistrat in Ihrem Ambte / bey der Ihr competirenden Ehre / Würde / Respect und Authorität mit Nachdruck mainteniret / aber nicht länger / als sie sich darinne Gewissenhafft und nach Anleitung der Ihr zur unabsetzlichen Norm vorgeschriebenen Gesetze aufführet / so gar / daß Dero Urtheile nicht allein in Dero Jurisdiction, durch Hülffe der Execution, in Würckung gesetzet / sondern auch wohl ausserhalb und in eines andern Potentaten Landen / respectiret

und

und per subsidiales, requisitoriales, oder literas mutui Compassus, zu völligen effecte befodert werden. Wann aber sich zuträget / daß ein Richter sein Gewissen an den Nagel hänget / aus passion, Complaisance oder Interesse, einen unschuldigen verdammet / und ein X. vor ein V. aufschreibet; So wird nach solchen gemeinen Rechten / zuforderst das ungerechte Urtheil / ob defectum aptitudinis moralis ad recipiendam infamiam, von keinem Wehrte / (a) und also des unschuldig verdammeten Existimation allerdings unnachtheilig geachtet; (aa) Ferner solthane Obrigkeit / der oberwehnten prærogativen unwürdig erkandt / dergestalt / daß Sie durch Ihre Ungerechtigkeit / sich in und ausserhalb Landes notam infamiæ contractiret / (b) und keiner frembden puissance Hülffe auf benöthigten Fall sich zu versehen hat; auch gar in Dero eigenen territorio, sind hefftige remedia wider so einen ungerechten Richter ex capite Syndicatus verordnet (c) / dermassen / daß dem unschuldig condemnirten / wegen der / dolo oder culpa begangenen Ungerechtigkeit die actio male judicati eröffnet / (d) Ihme auch wohl gar ob Interesse publicum, die assistence des actoris officiosi zugeleget / und also ein ungewissenhaffter Partheyischer Richter / als ein infamer leichtfertiger Schelm und Ehren-Dieb / seines Ambtes / Ehren und Würden verlustig / auch wohl gestalten Sachen nach / insonderheit in Criminalibus, des Henckers Händen würdig erkant wird / (e) und noch darzu der lædirten Parthey ad omne Interesse gehalten ist. Welches

E ches

(a) l. 4. C. d. Sent. & interloc. l. 2. l. 5. C. quando prov. non est nec. Vant. tr. de nullit.

(aa) l. 22. ff. de his qui not. Brunnem. ad h. t. l. 4. §. 6. ff. de re judic. Menoch. de A. Q. L. I. qv. 90. n. 9.

(b) l. 2. Cod. de pœn. jud. qui male jud. It. Auth. ibid. (c) Par. de Puteo tr. de Syndicatu. Ord. Cam. p. 3. T. 53. §. wo aber. Ruland. tr. de Synd. (d) Oldendorp. Class. Act. 7. Act. 13. (e) Carpz. Prax. Crim. P. II. qv. 93. art. 52. & seqq. Id. Par. III. qv. 141. art. 7. Id. P. III. qv. 111. art. 67.

ches alles auch auf die malitiose Accusatores, denen das prædicat von Calumniatoren in Rechten zugeleget wird/sich erstrecket. (f)

## §. XVII.

Aus den Völcker-Rechten.

Uber deme wird auch die Integritas Existimationis in solchem Falle/ aus dem Rechte aller Völcker behauptet/ massen aus allen/ so profan-als Kirchen-Historien/ in unzehligen Begebenheiten bekant/ unter allen aber mit dem Exempel unsers Heylandes und seiner Nachfolger/ ausser allen Zweiffel gesetzet wird/ daß/ ob sie schon/ und auch sonsten viele redliche Männer/ unter die Gewalt der Tyrannen/ wiewohl ordentlicher Obrigkeit/ und zwar auch wegen fälschlich insimulirter Criminum contra Majestatem, die grausamsten supplicia gar an Ihren Leibern erlitten; Solches dennoch Ihrer Existimation nichts schadet; Sondern Sie sind vielmehr vor ehrliche Leute gehalten worden/ so gar/ daß auch noch heutiges Tages dero Gedächtnis geehret wird; Hingegen diejenigen/ welche Ihnen eine Schande zuzurichten vermeynet/ sich selbst damit verunehret haben/ indeme ihre actiones bey der Welt vor gottloß und leichtfertig angeschrieben sind/ auch in solcher infamen Verzeichnis bleiben werden/ so lange die Welt stehet/ und noch ein Stück Papier davon übrig ist; Einig und allein darumb/ daß alle solche proceduren/ nicht Recht und Gerechtigkeit sondern Gewalt und Ungerechtigkeit zum Grunde gehabt haben.

## §. XIIX.

Woraus entstehet eine befugte Retorsion.

Und daraus erhellet nunmehro klärlich daß/ nach allen principiis der Theologie, der Politic, der gemeinen-und aller Völcker-Rechten/ alles dasjenige/ was ein Unschuldiger/ durch einen Gewissenlosen leichtfertigen Richter leidet/ Ihme an seiner Ehre und guten Nahmen keinen Abbruch thut/ sondern/ wer ein ehrlicher Mann an sich ist/ bleibet auch wohl allen-

(f) Oldend. Class. 1. Act. 10. l. 1. §. 1. ff. ad SC. Turpill. l. 233. ff. d. V. S. Anth. Matth. ib. c. 3. n. 1. Farinac. qst. 16. n. 2.

lenthalben ein ehrlicher Mann / obschon ein Gewissenloser Richter Ihme Gewalt anzuthun geflissen gewesen. Weil/ wie vor erwiesen / alle Criminal judicia, so in foro Poli, als in foro Soli ihre Krafft erlangen sollen / zum præsupposito Recht und Gerechtigkeit haben müssen; Anderst gehet es solchen Richtern / wie denen / die Ihrem Nächsten eine Grube graben und selbst drein fallen / indeme die Infamie, so Sie ehrlichen Leuthen zugedacht / auf ihre eigene Köpffe fället / so / daß aus allen vorallegirten Gründen mit weit höhern Rechte und approbation der gantzen ehrbahren Welt / erstlich Sie vor sich/quasi jure approbationis, vor infame, boßhaffte / Gewissenlose / des Hänckers Händen würdige Richter; und so dann jure Communionis, mit allen denen die Ihre Parthey halten / den Hn. Geheimbden Rath hinter seinem Rücken calumniiren / und auch die Schwedische Pasquillen so anderer Orthen / als bey einem gewissen Königlichen Hofe debitiren / NB. vor leichtfertige Calumnianten und Ehren-Diebe gehalten und also die Principales sowohl als Ihre Nachfolger und Adhærenten / vor GOtt und der Welt selbst zu Schanden werden / hingegen den Unschuldigen / Ihnen zu Trotz / unter GOttes und Christlicher Potentien Schutz / und der ehrbahren Welt favorablen Urtheile sehen müssen.

§. XIX.

Befugniß des Herrn Geheimbden Raths sich durch seine Deduction zu justificiren.

Es ist ja wohl verwunderns wehrt / daß diese Leute noch darüber sauer sehen dürffen / daß man Ihr gottloses Verfahren public gemachet / u. er die acta unpartheyische Responsa eingeholet / und Ihrer grossen / oder vielmehr grausamen Commission d. Anno 1694. welche einer Spanischen Inquisition allerdings ähnlich gewesen / nicht einen blinden Gehorsam erweisen / und derselben das privi-

legium Infallibilitatis zu legen wollen. Vielmehr solten sie sich zu bescheiden wissen/ daß der bey ihnen regierende Spiritus Mancipii, noch nicht so universal in der Welt ist geworden/ daß man auch schuldig sey/ ausser ihrem Territorio, und wo Ihre Adlersklauen keine Gewalt mehr verüben können/ alle die in ihrem gottlosen Proceß und leichtfertigen Urtheile enthaltene Lügen/ als ein heilig Evangelium zu veneriren. Es ist bereits von Hertz- und Gewissenhafften Männern/ die sich in ihrer Lehre der politic, von dem sentiment der absurden Schmeichler und Patronen der despotischen Herrschafften/ (a) abgesöndert haben/ mit mehrer soliditæt erwiesen worden/ daß in dem imperio Civili, auch einem Civi particulari, von dem summo Imperante, injustice und Unrecht könne zugefüget werden/ und zwar nahmentlich/ wann der summus Imperans, dem Civi die justice nicht recht administriret; Einen christlichen Mann unschuldig schlaget; Ihme an Leib/ Leben/ Ehre/ Haab und Guth/ unrecht thut; Ihme leichtfertige Ankläger/ oder solcher Art Richter auf den Halß schicket/ und mit ungerechten Urtheilen den Unterthanen graviret/ (b) desgleichen daß ein Unterthan zwar leviores ipsius Principis injurias zu übersehen/ und in Gedult zu verschmertzen schuldig; denen aber/ die Ihme hostili animo à Principe zugefüget werden/ und Ihme kein ander Mittel übrig/ gleiche violence entgegen zu setzen befugt seye. Diese Herren Commissarii aber/ welche doch auch nichts mehr als Unterthanen sind/ Ihr Ambt nur ex Commisso, auf Ihre Verantwortung vor Gott und der Welt/ verwaltet haben/ und also noch hier auf Erden in foro civili Rede und Antwort ihrer actionen zu geben schuldig sind/ so gar/ daß/ wenn nur noch abzusehen wäre/ daß man die grosse Macht der Feinde in Schweden balanciren und justice zu erhalten sich versichern könte/ sie nach den Civil-Rechten verdienet haben/ daß

(a) Hobbes de Cive; Barclajus adv. Monarchom. (b) Pufend. de I. N.& G. L.VII. C. VIII. §. 4, 5.

daß man coram Throno Serenissimi, Actionem doli & Male judicati, wider Ankläger so wohl als Richter / anstellete / und Sie mit denen im vorhergehenden 16ten §. beschriebenen Belohnungen / allen ungerechten Richtern zum Exempel / belegete; Diese / sage ich / wollen doch mit so ungefärbter Stirn sich noch einer grössern immunität / als kein souverain in der Welt hat / anmassen / und nicht davor gehalten seyn / daß Sie dem Herrn gebeimbden Rath jemahlen Unrecht hätten thun können / oder daß man deßfals vor der erbaren Welt Sie belangen dürffe. Auch ob Sie schon demselben / nach Leib / Leben / Ehre und seiner gantzen zeitlichen Wohlfarth gestanden / ihn auch auff alle erdenckliche Weise annoch verfolgen / ungeacht er die Flucht und die emigrationem, als das allerextremeste / wozu ein Unterthan nur in egard seines Fürsten und Herren verbunden geachtet wird / und auch zu nichts weiters bey solcher Verfolgung hat gedrungen werden / ergriffen; So wollen Sie dennoch ihm keinen Raum in der Welt gönnen / sondern / wenn es in ihrer Macht stünde / alle Potentaten der Christenheit / ja das gantze Menschliche Geschlecht / und alle Elementen / wider ihn rege machen: Und vermeinen dabey / daß man beregten ihrem gifftigen Neide / wann man auch gleich ihnen in keinem Stücke mehr verbunden ist / sich keines Weges oppon[illegible]iren / Ihr Verfahren nicht einmahl besprechen / unter dem Examine der erbaren Welt bringen / und durch so ein innocentes Mittel / Integritatem famæ zu conserviren bedacht seyn solle. Gleich als wäre es eine Tod-Sünde / oder wie Sie exclamiren / ein Exempel ohne Exempel / daß man in den Responsis ihren Proceß / nach den Reguln der allgemeinen natürlichen Billigkeit und Rechte / welche bey allen civilisirten Nationen recipiret sind / auch in Schweden selbst observiret werden / (oder vielmehr solten) untersuchet hat; Und als hätten Sie alleine die souveraine Macht auff Erden / Recht und Gerechtigkeit nach ihrer Phantasey oder

Pufend. L. VII, C. VII, §. 5.



Affecten

Affecten zu administriren / und dieselbe wie eine wächserne Nase zu drehen / ohne daß das lædirte Theil fragen dürffe / Papa quid facis? Da doch selten ein Potentat zu finden / wenigstens unter denen / die inter Populos moratiores gerechnet werden / der nicht bey seiner Regierung darauff reflectiret: Omne sub Regno graviore est Regnum, (a) auch in acht nimmt / was im B. der Weißheit am VIten geschrieben stehet. Und dannenhero / wenn Er etwas / als eine Sache von sonderbarer Wichtigkeit vornimmt / nicht solte bemühet seyn / durch Publication dessen so vorgegangen / oder noch unterhanden ist / sich bey der erbaren Welt zu justificiren / (b) um in solcher Begebenheit seinen actionen ein favorables judicium, in dem tribunali omnium gentium zuwege zu bringen / und damit zu erkennen zu geben / daß sothanes Tribunale more Populorum fundiret sey / und von allen denen / die nicht der Erbarkeit Feind sind / oder ein Brand-Mahl in ihrem Gewissen haben / willigst agnosciret werde. Wie dann auch endlich diese Leuthe / nachdem Sie vorher in ihrer Charteque sich keiner Censur unterwürffig gehalten / bald hernach auff das Urtheil der erbaren Welt provociren und also sich selbsten widersprechen und Lügen straffen.

## §. XX.

Welche die Schwedischen Feinde ihme abgenöthiget.

Bey so gestalten Sachen / kan ein unpassionirter redlicher Mann / dem Herrn Geheimbden Rath gar nicht verdencken / daß er auf der Weise / wie geschehen / durch die Deduction sich bey der Welt / wider die hefftige Gewalt seiner Schwedischen Verfolger gesuchet hat zu defendiren. Sein Unternehmen gewinnet ein noch favorabler Ansehen dadurch / daß er nach allen erlittenen Unrechte in Schweden / nicht sofort / wie er dann dazu gar wohl befugt gewesen wäre / mit dem Manifest verfahren / sondern alles in Gedult einige Jah-

(a) Seneca in Thyeste. (b) Pufend. de J. N. G. L. VII. C. VI. §. 2.

Jahre lang über sich ergehen lassen. Dahingegen sind seine Feinde/ einer excessiven Boßheit zubeschuldigen/ daß Sie/ ungeacht der Herr geheimbde Rath/ bereits von allerley Pflicht und Schuldigkeit gegen Schweden entbunden/ in seiner natürlichen Freyheit restituiret/ in Ihro Königl. Majestät von Pohlen Diensten engagiret/ und also nicht mehr schuldig gewesen/ auf einige obligation gegen Schweden zu reflectiren/ oder ichtwas von seinen Feinden zu befersehen; Sie Ihn dennoch beharrlich lacessiret/ überdeme/ daß sie sein Leben zum Preiß auffgesetzet/ und Meuchel-Mörder gedungen; dennoch durch öffentlichen Druck/ in teutscher/ lateinischer/ frantzösischer und Pohln. Sprache/ die allerschändlichsten und injuriösesten Schrifften wider Ihn ausgestreuet haben; Worauf Er allererst/ als höchstgedrungen/ und unter faveur des moderaminis inculpatæ Tutelæ, zu publication des manifestes/ sich entschliessen müssen/ solches auch mit approbation aller unpassionirten redlichen Leute bewerckstelliget hat. Welche gradus der defension, wie Er sie observiret/ von niemanden in üblen vermercket werden können; Es sey dann/ daß iemand von der Partheylichkeit so gar verblendet wäre/ und den Herrn geheimbden Rath von dem Genüsse der Allgemeinen beneficien/ so sonst einem jeden in der menschlichen Societät offenstehen/ ausschliessen/ und begehren wolte/ daß der Herr geheimbde Rath aller Empfindlichkeit und Sorge vor die Conservation seines Lebens und Ehre/ die die Natur allen eingepflantzet/ und daraus die natürliche Pflicht eines Menschen gegen sich selbst entstehet/ einig und allein renunciren/ und also er/ der einige Mensch in der Welt seyn müsse/ der keines Menschen Recht geniessen solle. Denn einer so hefftig und unauffhörlichen Verfolgung/ nichts mehr/ als eine so glimpfliche Deduction zu opponiren/ ist wohl in Wahrheit/ das allergelindeste Mittel/ daß man zu seiner

defen-

defension erdencken könte; da vielmehr der Herr geheimbde Rath befugt wäre / eben auff solche Art gegen seine Feinde zu verfahren / und auch ihrem Leibe und Leben nachzustellen. Und gesetzt / aber nicht gestanden / er wäre schuldig gewesen / dasjenige / so wider ihn verhänget worden / zu der Zeit / da er Ihro Königl. Majest. von Schweden mit unterthäniger Pflicht noch verwand war / zu leiden / und über sich schlechterdings stillschweigend ergehen zu lassen / (welche obligation doch nur nicht länger / als nur der Furcht vor die Gewalt hat währen können) So heisset doch nicht mehr ein Obrigkeitliches Verfahren / wenn man wider den / der von dem Gehorsam gegen die Obrigkeit quitt und loßgesprochen / auff solche Ehrenrührige Art zu schreiben und zu declamiren angewand ist / das geschehene animô injurandi recoquiret / Injurien mit Injurien häuffet / und lauter Lästerungen / die allen unpassionirten tugendhafften Gemüthern einen Eckel verursachen / so unbedachtsam ausstösset. Worauff man denn nicht vor übel nehmen muß / wenn man eben auf solche Weise wieder tractiret / und auf eine unter den Nahmen einer **Rechtmäßigen Ahndung** / ausgestreuete Schand-Charteque, samt andern liederlichen Geschmiere / hinwiederum mit einem **Rechtmäßigen** Echo, als mit einem reichlichen æquivalent zur Wiedergabe regaliret wird / weil es ein altes Recht und Sprichwort ist: **Wie man ins Holtz ruffet / so wird einem wieder geantwortet.**

§. XXI.

Dieselbe zürnen mit Unfug / wider die Deduction, und Re-

Es ist leicht zu ermessen / wie hart diesen Leuten zu verdauen sey / daß die Authores Responsorum, als redliche gewissenhaffte Männer / welche GOtt mehr als Menschen gehorchen / in ihren Responsis die unterdrückte Warheit und Gerechtigkeit / von der Ungerechtigkeit und Lügenmänn-

männlich vindiciret/ und dadurch ein Licht angezündet haben/ womit man in das scheußliche finstere Loch der verdamten Ungerechtigkeit/ in welchem das so gerühmte grosse Commissions-Urtheil geschmiedet worden/ hineingeleuchtet/ und die Hydram zu einem spectacul, der Recht und Gerechtigkeit-liebenden Welt/ so kahl und bloß dargestellet hat. Wann nun die Herren Respondentes denen Richtern nicht zu ihren Vergnügen zu judiciren vermocht/ so sind diese und nicht jene daran säumig/ weil sie die Sache anders hätten machen sollen. Unterdessen ist das Verfahren der Herren Respondenten/ welches die Schwedischen Calumnianten tadeln/ ein Zeugniß/ daß Sie wie redliche/ gewissenhaffte Männer/ zu ihrem unsterblichen Ruhme gehandelt/ sich an keine weltliche Gewalt gekehret/ sonder Scapham Scapham genannt haben/ allerdings wie es ihr Amt/ Eyd und Gewissen erfordert hat/ und sie es auf dieser Welt vor allen Ehrliebenden Rechts-verständigen Leuten/ und dermahleins auch dort vor GOttes Gerichte zu verantworten sich getrauen. Sie haben ihr Amt redlich/ öffentlich und unverholen verrichtet; Sie haben die gantze Structur ihres sentiments, worumb sie so und nicht anders sprechen können/ zu jedermänniglicher Untersuchung und Urtheil dargestellet/ und ihre rationes pro & contra auffrichtig entdecket; Finden nun die grossen Herren Commissarii (so viel deren pro sententia gewesen/) daß die Herrn Referentes/ in einigem Stücke falsche ideen von der Sachen geschöpffet/ oder das Recht nicht geschickt ad factum appliciret haben; So werden die grossen Herren Commissarii, mehr Ehre davon tragen/ wann Sie bedacht wären jene ihres Irrthums/ per contrarias rationes Juris & facti öffentlich zu überzeugen/ zumahlen sie so viele berühmte Juristen-Facultäten unter ihrer disposition, und in denenselben so gelahrte/ verständige und berühmte Männer haben/

sponsa, und führen eine üble Conduite.

 daß

daß es ihnen wenig Mühe kosten würde / dem Streite abzuhelffen / wenn nur nicht ein obstaculum im Wege läge / welches ist / daß ehrliche und gewissenhaffte Leute ihre Feder nicht gerne zu defension einer leichtfertigen Sache ansetzen. Unterdessen ist es ein schlechtes Zeichen / daß die Werckmeister des Urtheils / welches ein Muster der Ungerechtigkeit seyn wird / so lange das Gedächtniß dessen währet / das Licht so sehr scheuen / und sich nicht getrauen / auff eine redliche Weise Ihr Verfahren zu justificiren. Sothane Ihre Conduite, ohne die Sache an sich zu untersuchen / verdammiet Sie selbst / die doch billig in sich gehen und bedencken solten / daß es mit ihren brutalen proceduren nicht ausgemachet ist / zumahlen **der Hencker von Stockholm / als Ihr Rechts-Gelährter und** Advocat, Ihre Sache mehr verhasset gemachet als vertheidiget / und also das honorarium, dessen Sie sich mit Ihme / bey Ihrer freundlichen Unterhandlung werden vereiniget haben / nicht verdienet hat / dannenhero sich auch wohl vorsehen mag / daß / wo Er nicht noch bey seinem Leben / doch gewiß dermahleins seine Nachkommen auff Kindes-Kind / der Löbl. Schwedischen Gewohnheit nach / eine saubere observation ins Hauß bekommen / und den Lohn vor das Patrocinium der Sache / mit 40. pro Cent zurück bezahlen müssen.

## §. XXII.

*Verdienen nur Schande mit dem Lästern und Verbrennung der Schrifften.*

Sie vermeynen zwar ihrer Pflicht allerdings ein Genügen gethan / und sich überflüßig verantwortet zu haben / dadurch / daß sie die Deduction, **sammt den** Responsis, **öffentlich verbrennen lassen** / und mit beständigen schmähen und Lästern / auch wider die Hn. Respondentes anhalten / indeme sie Responsa dieser Prudentum, **unvernünfftige** Responsa und sie selbsten **Sächßl.** Calumnianten **heissen. Die Schwedischen** Calumnianten aber müssen wissen / daß der Hn. Respondenten reputation, wegen ihrer Gelahrtheit

und

und desinteressirten Eiffer vor die Justice, bey der Welt bereits sowohl etabliret und befestiget ist / daß diese unflätige Injurianten/an deren Gesange man leicht erkennen kan/was sie vor Vögel sind/ mit allen ihren brutalen proceduren und liederlichen Schmähen/ nicht vermögend sind / so wenig dem Hn. Geh. Rath / als diesen redlichen / und um das gemeine Wesen wohlverdienten Männern/ den geringsten Schimpff anzuthun. Und wann sie auch schon sich auff noch gröbere expressiones befleißigen/die Responsa mit der Deduction nochmahlen / auch gar alle Jahr von neuen / verbrennen; Ja bey dem Actu, mit allen solennitäten / dem Hencker die Handreichung selbst in Persohn thun / oder die debitirung der Exemplaren auffs sorgfältigste in ihrem territorio verbieten wolten; So werden sie dennoch das Gedächtniß ihrer leichtfertigen / gewissenlosen Thaten damit nicht auswischen / oder einen andern Vortheil erwerben / als daß jederman / so ein wildes Verfahren / zu ihrem eigenen unauslöschlichen Schimpffe und Schande auslegen wird; denn wenn Schrifften dem Hencker zuverbrennen gegeben werden; so wird / wofern die Verbrennung den effectum moralem, das ist notam infamiæ denen Authoren derselben zuziehen soll / nothwendig erfordert / daß solche Schrifften / die qualität von Criminellen und unredlichen Schrifften an sich haben. Wann solches nicht ist / so hafftet auch der / durch die Verbrennung intendirte effect gar nicht darauf / weil die Schrifften ebenfals die aptitudinem moralem, oder materiam idoneam ad recipiendam infamiam, nicht haben. Derowegen diejenigen / welche redlicher Leute / wider keine Billigkeit oder Erbarkeit streitende / sondern vielmehr befugt eingerichtete Schrifften verbrennen / insonderheit wenn es ausländische und ihrer Bothmäßigkeit nicht unterworffene Personen betrifft / nicht allein eine der grössestẽ absurditäten und nullitäten begehen / sondern auch an statt dessen / daß sie denen Authoren der Schrifften / einen Schimpff wollen zuwege bringen / vielmehr sich selbst eine Schandseule aufrichtẽ / in-

indeme man sie allenthalben / als rasende und barbarische Cyclopen ansiehet / und vor Leute von gar liederlichen Gemüthe Urtheilet / die durch ihr unsinniges Verfahren vielmehr verdienet haben / daß Sie selbst dem Hencker unter die Fäuste und Zucht-Ruthen gerathen möchten. Es bezeuget auch die Erfahrung / daß / obschon vieler redlichen Leute Schrifften / aus blinder animosität / oder aus Verdruß / daß die Warheit entdecket worden / verbrand sind / solches denen Authoren im geringsten nicht nachtheilig ist / und da der Verbrenner Zweg gewesen / das Gedächtnüß solcher Schrifften zu aboliren / oder allen Ehr-liebenden Leuten / dadurch einen Eckel sie zu lesen / zu wege zu bringen ; So verursachen sie dennoch damit einen gantz contrairen Effect, indeme die Curiosität / selbige zu haben / dadurch allererst bey vielen / die sonst nicht daran gedacht hätten / erwecket / und also das Gedächtnüß derselben vielmehr beybehalten wird. Tacitus Annal. IV. c. 35. La morale de Tacite par Mr. Amelot. art. XXXIII. Amelot. dans les Notes sur Tacite.

Gleich wie denn nun vorhin des Herrn geheimden Raths Unternehmen / mit Publication seiner Deduction, satsam justificiret ist / also haben auch die Herren Respondentes, nichts als was erlaubt / löblich und redlich ist / mit Ertheilung der Responsorum (b) gethan / indeme Sie theils / den Befehl ihrer Obrigkeit / insgemein aber / nachdem ihnen potestas de Jure respondendi, vollkommen verliehen worden / ihrem Amte und dem Eyde / den sie GOtt und der Justice geschworen / allen denen / so sich bey ihnen des Rechts erkundigen / selbiges auffrichtig und redlich zu weisen / ein schuldiges Genügen / zu ihrem unsterblichen Ruhme geleistet haben / und also in ihrem rechtmäßigen Beruff begriffen gewesen.

Und ob zwar diese Schwedische Pappier-Mörder / Ihro Königliche Majestät von Pohlen Schreiben davon

(b) Instit. de J. N. G. & C. §. 10.

davon separiret; So ist dennoch mit der simulirten præcaution, der schuldige Respect gegen höchstgedachte Jhro Königl. Majest. gar nicht salviret / weil dennoch dasjenige / was auff Jhro Königl. Majest. hohen Befehl / de jure respondendo ertheilet ist / verbrand / auch gar unbedachtsam ausser aller Consideration ist gesetzet worden / daß eben auff dem General-Titul-Blat der gedruckten Deduction und Responsorum, deutlich zu erkennen gegeben ist / daß die Publication des gantzen Werckes / unter Jhro Königl. Majestät von Pohlen specialer Freyheit und Protection geschehen. Welchem nach der effectus moralis einerley ist / ob sie das Königl. Schreiben davon separiret oder zugleich mit verbrand haben. Welches in Warheit eine excesive Injurie wider die Majestät eines Königes / und ein rechtes Exempel ohne Exempel ist / dannenhero auch dahin gestellet wird / wie und auff was Weise Jhro Königl. Majestät von Pohlen ꝛc. sich deßfals Satisfaction verschaffen werden. So dann nun dieser unbesonnenen Leute Boßheit keiner Könige und Potentaten schonet; Was ist es dann Wunder / daß sie wider den Herrn geheimbden Rath und die Herrn Respondenten solche extravagancen verüben / welchen dannenhero eben so viel Schimpff dadurch zuwächset / als wenn sie von unsinnigen oder besessenen Leuten angefallen wären; Und können demnach gar befugt mit dem Solone sich trösten und sagen: Quid si asinus me calcitrasset? Jndessen müssen alle Ehr-liebende Leute daraus erkennen und urtheilen / daß sothanes wütende Verfahren nur daher rühre / daß die infame Calumnianten nicht gewust / was sie auff diese so solidè elaborirte Gewissenhaffte Responsa, der Recht-liebenden Welt vor Satisfaction geben sollen / indeme sie öffentlich beschämet worden und verstummen müssen / zumahlen die Herrn Respondentes, jener ihrer profunden Ignorance, so sie in formalibus des Processes so wohl / als in materialibus, bey ihrer grossen

 Com-

Commission an den Tag geleget / einer solid-Rechts-Wissenschafft; Auch dero Gewissenlosen Verfahren / einen von allem Ansehen der Person entferneten Eyffer vor die Justice, entgegen gesetzet / und diesen Fratribus Ignorantiæ oder Doctoribus Nequitiæ, den Weg gewiesen / wie und auf was Weise ein redlicher Richter / in Sachen von so grosser Wichtigkeit verfahren / und gedencken solle / daß er das Gericht auf Erden / nicht Menschen / sondern GOtt hält. Demselben auch gewiß und warhafftig / mit was löcherichten Deckmänteln und Gewaltsamen Unternehmungen auch ein ungerechter Richter sich hier eine Zeitlang behelffen mag / dermahleins dort schwere Rede und Antwort werde geben / und mit jenem / der auch in grossen ansehnlichen Commissionen und Gerichten das Recht administriret hatte / ausruffen müssen:

Paral. XIX. v. 6.

> Nuper eram Judex, jam Judicis ante Tribunal
> Subsistens, paveo, judicor ipse modo!

## §. XXIII.

Unbefugte Beschuldigung / daß die Respon. nicht richtigen Grund haben.

Sie beschuldigen die Herren Respondentes / mit einer sonderbahren Frechheit / daß sie von den Rationibus Sententiæ, denen Schwedischen Gesetzen / Königlichen Recessen, Statuten und Verordnungen keine gründliche Kundschafft gehabt / und hätten also unmöglich in Ihren Responsis richtige Sentiments führen können. Dieses tieffsinnige Argument kommt daher / daß diese eingebildeten Weisen aus Norden davor halten / kein Mensch wisse / was bey Ihnen in ihrem Parnasso vergehe / und könne ein Ausländischer ihre Taschenspielerey nicht begreiffen noch ergründen / welch eine subtile Jurisprudence und rare politic bey Ihnen florire / vermittelst welcher man ein Land und Reich glücklich und in kurtzer Zeit zu seinem Untergange brin-

bringen/ und mit unglaublicher Behendigkeit/ im Fall der Noth/ einen leichtfertigen Proceß zusammen künsteln könne. Sie werden also nicht übel deuten/ daß man sich unterwindet zu fragen: Woher doch nach Ihren Principiis der Juristerey/ ein Richter seine rationes sententiæ nehmen müste? In Erwartung Ihrer Antwort aber/ will man allhier nur mit wenigen berühren/ daß es sonst der praxi judiciariæ gemäß sey/ die rationes sententiæ ex Actis zu nehmen. Wann nun libelliret/excipiret/repliciret und dupliciret/ endlich auch von beyden Theilen die Acta zum Urtheile unterschrieben worden; So pfleget man daraus die rationes sententiæ zu colligiren/ insonderheit in processu accusatorio Criminali. Wie nun alle diese Haupt-Sätze durch den Druck öffentlich dargeleget sind; So haben die Herren Respondentes daraus die rationes sententiæ formiret/ derselben auch sonst woher keine andere suchen dürffen; Weiln das Commissions-Urtheil selbst an den Tag leget/ daß dessen Werck-Meister/die Quinte-Essence ihrer Geschickligkeit angewandt haben/ die Sache nicht anders als per rationes ex ipsis Actis, die Sie auch allegiret und aus dem Libell am meisten zusammen geraffet/ zu decidiren; Nur mit dem Unterscheide/ daß sie in facto nichts anders/ als lauter Lügen und calumnien supponiret/ dahingegen die Hrn. Respondentes/ der Wahrheit gewissenhaffter nachgeforschet/und den Beweiß besser untersuchet haben. Welche wie Ihre Responsa zu erkennen geben/ eben so unwissende in denen Schwedischen Rechten und Gesetzen nicht gewesen/ zumahlen selbige allenthalben durch öffentlichen Druck bekandt gemacht sind. Woron in dem teutschen Responso, p. 58. §§. 56. & 57. mit mehrem gehandelt worden/ dahin man sich auch der Kürtze halben beziehet. Wo aber der Schwedische Geist der Weißheit/ seinen Kindern diese Entschuldigung inspiriret/ daß sie vor sich ein ander Recht und Proceß-form observiret haben/ als dieselben/ welche bey

andern

andern gentibus moratioribus introduciret / und dem natürlichen / auch andern Rechten recipiret sind; Und daß solchem nach / ein crimen læsæ Majestatis bey Ihnen ein gantz ander Ding / als anders wo sey / so haben sie warlich Ursache zu sagen / daß solche Geheimnissen und Schliche / denen Herrn Respondenten nicht bekand sind / und ist es ein Zeichen / daß die Herrn Commissarii Ihre Juristerey nicht auf Europæischen Academien / oder in andern rechtschaffenen Collegiis juridicis, wie die Herren Respondentes gethan / sondern etwa in der Criminischen Tartarey studiret haben / weil Sie sich deren Principiis, so in Ungerechtigkeit / Raub und Gewalt bestehen / zu conformiren gewohnet sind / bey welcher Beschaffenheit dann / ein jeder Rechts-Verständiger / nicht befremdet ansehen muß / daß Sie in ihrer charteque, die responsa vor unvernünfftig bescholten / weiln bekand / daß denen wilden Barbaren / die Rechte / Gebräuche und Sitten der civilisirten Nationen / allezeit absurd und unvernünfftig vorkommen / und daß in der Versammlung der Vögel / die Eule sich immer einbildet / der klügste und schönste Vogel zu seyn. Solchem nach ist nicht zubegreiffen / in was Verwirrung diese Leute gewesen / als sie dieses kahle Argument Ihres concipienten zu Ihrer Justification approbiret haben. Vielleicht wollen sie es im Urtheil sprechen machen wie in der Rechen-Kunst / das es offt heisset / 4. hin / und 8. im Sinn; Das aber gehet in Rechts-Sachen nicht an; Was nicht in denen Acten / redlich / aufrichtig und öffentlich ist tractiret / von den beklagten beantwortet oder recognosciret / und durch Contradictiones ventiliret worden / das ist von keiner Krafft und Würde. Und wie die Rechte allerdings / insonderheit in causa Criminali, vor die Rettung der Unschuld sorgfältig und deswegen dem Beklagten favorable sind; So wird durchaus nichts geduldet / wodurch etwan auch der allerehrlichste Mann / der gröbsten criminum schuldig gemachet werden

den könte. Derowegen/ weiln die Herren Commissarii ihre Rationes sententiæ nicht ex actis allein nehmen / sie auch nicht alle/wie es scheinet / in ihren Urtheilen explicitè vorstellen / sondern über deme Reservationes mentales hegen / und darauff ihre vota gründen wollen; So ist warlich ihre Gerichts-Stube / nicht anders als eine Taschen-Spieler-Bude zu consideriren / da man heimliche Streiche und hocus pocus machet / die kein Mensch begreiffen kan / als nur der von der Kunst ist.

## §. XXIV.

Welche keines Weges gegen den respect und die Würde hoher Potentaten eingerichtet sind.

Nicht mindern Unfug begehet der leichtfertige Chartequen-Meister darin / daß er sich unterwunden / denen Herren Respondenten vorzurücken/daß Sie besser wissen solten/ was der Respect und Würde / hoher Potentaten und gekrönter Häupter / auch was sonst die Erbarkeit überall erfordert und haben will/ob sie schon Feinde sind; Und daß dannenhero die Herren Respondentes solten Scheu getragen haben / so wohl des Königes von Schweden hohe dispositiones in seinem eigenen Reiche / als auch seiner Stände Schluß zu tadeln. Wie man nun einen jeden aus seinem Thun und Verhalten zu urtheilen pfleget; Also kan die Ehr-liebende Welt / diesen redlichen Gewissen-hafften Männern/ so weit sie zu ihrem sonderbaren Ruhm bekand sind/ das Zeugniß geben/ daß sie/so wohl in ihrem gemeinen Leben und Wandel / als in allen Begebenheiten da Sie bey ihren Amts-Verrichtungen dazu Gelegenheit gefunden / sich nicht allein vor sich selbst / des schuldigen Respects/gegen alle hohe Potentaten / unermahnt zu bescheiden gewust; Sondern auch / da einige von ihnen im öffentlichen Lehr-Amte sitzen und sich der Unterrichtung studirender Jugend angelegen seyn lassen; So hat man aus ihrer Information und berühmten Schrifften / zu aller Genüge abgesehen/

daß sie solche / zu Auffrechthaltung der Wohlfarth des gemeinen Wesens abzielende und höchst nöthige / auch in GOttes Wort gegründete Lehre / der Jugend zeitig einzuflössen / und also dieselbe dermahleins zu bequeme Mit-Glieder der bürgerlichen Gesellschafft zu machen / mit allem Fleisse bedacht sind: Dannenhero sie über dieses Hauptstücke / eines so albernen Lehr-Meisters nicht benöthiget / sondern vielmehr befugt sind / Ihn dahin anzuweisen / daß / woferne nur seine Geschicklichkeit sich so weit erstrecket / er dieselbe anwenden möge / daheime bey sich selbst die Lehre von der Pflicht und Schuldigkeit eines jeden Menschen gegen grosse Potentaten / zu treiben / anbey aber auch nicht zu vergessen / den Articul **vom Amte der Regenten gegen ihre Unterthanen**; Und daß er denselben insonderheit / nicht als ein **Schmeichler und Hoff-Schmarutzer** / sondern als ein redlicher Gewissenhaffter Mann / nach Anleitung der göttlichen und aller Völcker Rechten / einrichte / und verhüte / daß seine Patronen oder Collegen, in der Staats-Regierungs Kunst / nicht soviele Placker und anomalien begehen / als anitzo fast von jederman bemercket werden. Er wird auch ein nicht minder löbliches Werck vornehmen / wann er seine Sorge und Fleiß dahin anwenden will / daß die Jugend / als aus welcher das Richter-Ambt dermahleins soll besetzet werden / bey zeiten / und zwar besser als die Väter gelernet haben / möge unterrichtet werden / von was Wichtigkeit diese function, wie schwer die Verantwortung derselben vor GOtt und Menschen sey; Und daß fürnehmlich / wenn ja iemand von seinen Landes-Leuten in seiner Jugend ein **fauler Schlingel** gewesen / und sich keine solide Rechts-Wissenschafft zu wege gebracht / Er dennoch / bey Verwaltung des Richter-Ambtes / seiner ignorance, zum wenigsten durch Zurathziehung anderer verständigen Leute / zu Hülffe komme / und sich weisen lassen müsse / was

die

die Substantialia eines Processes sind / wie man in Crimina-
libus, in quibus non agitur de glande legenda, sed de ho-
nore ac vita hominis, bedachtsam und ordentlich verfahren
solle; Und daß / wo man insonderheit vom Crimine læsæ
Majestatis, Perduellionis, Perjurii, Seditionis &c. in Ge-
richte handelt / Er sich mit Fleiß erkündige / was dis eigentlich
vor Crimina sind / worinnen sie bestehen; Was zu deren
wesentlicher Beschaffenheit gehöre; Wie die Rechte drin di-
sponiren / und in summa; wie ein Richter / ohne einen pæ-
diasmum zu begehen oder Unrecht zu thun / hierinnen sie ver-
fahren solle / damit nicht / wenn Er etwa ein albernes Ur-
theil abfassen möchte / und selbiges andern verständigen Leu-
ten unter die Censur fiele / diese bey Bemerckung der nulli-
tät und Corrigirung der groben Schnitzer / nicht veranlasset
werden / es mit solchem Urtheile zu machen / wie mans mit
den Knaben in Schulen hält / denen man zum Verweiß der
in vorgegebenem themate begangenen Fehler / in testimonium
ignorantiæ, einen - - Kopff mit langen Ohren in margi-
ne hinmahlet / damit sie durch dis Sinn-Bild sich vorzustellen
haben / aus was vor einem Gehirn die Arbeit geflossen sey. Und
solche sorgfältige Unterrichtung der Jugend / ist so nöthig / als
rathsam / daß Er seinen Landesleuten dasjenige / was einem
rechtschaffenen Richter zu wissen vonnöthen / unter die Zucht
der Schul-Ruthe beybringe / damit Sie nicht dermahl-
eins in Ihren männlichen Jahren / bey würcklicher Betre-
tung sothanen Amtes / es sey in ordentlichen Gerichten / oder
grossen Commissionen / durch widerrechtliche und ungerechte
Urtheile / worinnen ignorance und malice umb die Beissel-
le streiten / sich der Ruthen des Henckers würdig machen
dürffen. Solte es aber diesem frechen Præceptori an Ge-
schickligkeit fehlen / obgedachte Lehren der Rechts- und politi-
schen Wissenschafften / in seinem Lande wohl einzurichten;
So wird sich unter denen Sächsischen JCtis, schon iemand fin-

den/ der ihme einen seiner discipeln, oder etwa einen amanuensem kan zukommen lassen / um von demselben zuforderst eine information einzuniehmen / und damit Jhn zu überzeugen / wie ungeräumt Er sich unterfangen habe / diesen Gelahrten und berühmten Männern lectiones zu geben; Als welche nebst diesem allen / hiermit vor GOtt und der Welt bezeugen können / daß / wie es an sich selbsten zu Tage lieget / Sie auch nie im Sinne gehabt / in ihren Responsis auff einige Weise / gegen den gebührenden Respect und Würde / der Königl. Maj. von Schweden zu handeln / sondern Dero Gedächtnüß Zeit ihres Lebens in aller Pflicht-schuldigsten Ergebenheit zu veneriren bedacht gewesen / auch dabey bis an ihr Ende beständig verbleiben werden. Und was solte Sie veranlasset haben / sich mit unbefugter Taxirung Königl. actionen zu vergreiffen / da so wohl die ihnen vorgelegten quæstiones, als auch die von ihnen darauff ertheilete decisiones, nichts anders betroffen haben / als einen gerichtlichen Proceß und Rechts-Sache / darinnen man keines **Königes** actiones **und** dispositiones, sondern **gewissenloser Richter ungerechtes Verfahren** untersuchet hat; Allermassen auch hernach in mehren dargestellet werden soll / daß / wie diese Richter allenthalben mit lauter betrüglichem Blend-Werck umgegangen. Also Sie auch in diesem Stücke / mit höchsten Unfuge / sich unter dem hohen und heiligen Namen des Königes verstecken / ihre **Bubenstücke** mit solcher Decke bemänteln / und sich dadurch der schuldigen Verantwortung vor der erbaren Welt entziehen wollen.

**Dagegen Sie in Schweden selbst handeln.**

Das Donum impudentiæ ist / wie es scheinet / eben nicht die Qualität / daran die **Schwedischen** Calumnianten Mangel leiden / indem Sie sich unterstehen / gegen andere Leute von der Erbarkeit / von der Würde hoher Potentaten und gekrönter Häupter / viel Redens zu machen / und ihnen lectiones

nes zu geben / wie man den Respect vor solche Potentaten nicht verliehren müsse / ob Sie schon Feinde sind. Wer in diesem Stücke / von ihrer bißherigen Conduite einige Wissenschafft hat / der wird warlich diese Lehrmeister vor eben so richtig halten / als wann die Messaline aufftstehen / und vom Lobe der Keuschheit grosse Orationes daher machen wolte. Denn es hat die erbare Welt aus denen Schwedischen proceduren / und denen hauffenweise ausgestreueten leichtfertigen Schmähe-Schrifften / mit höchsten Aergernüß wahrnehmen müssen / daß diese Leute so wenig von der Erbarkeit und dem Respect gegen gekrönte Häupter wissen / oder in ihren actionen spühren lassen / als je eine von denen gröbsten barbarischen Nationen. Wie wir dann dessen zum Theil klare Zeugnüssen / in obberegten ihrem Verhalten und cyclopischen proceduren entdecket haben / zum Theil auch sonsten weltkündig / auff was Weise Sie gegen Ihro Königl. Majestät rc. von Pohlen hohe Person sich eine Zeither betragen / und wider dieselbe / als GOttes und ehrvergessene Majestät-Schänder in die Welt hinein geschrieben haben / so daß man Ursache hat / sie dahin anzuweisen / daß Sie sich selbst bey der Nase ziehen / und das Nosce te ipsum besser practiciren lernen / ehe Sie sich gelüsten lassen andern Leuten Gesetze und Lebens-Reguln vorzuschreiben.

Reichstages-Schlüsse in Schweden.

Mit der Schwedischen Stände Reichstages-Schlüsse / kommen Sie auch gar albern aufgezogen / und ist wohl Ihr vornehmstes Absehen / sich dadurch eine barriere zu machen / um das ungerechte tyrannische Verfahren mit der Province Liefland zu bemänteln. Hier ist wiederum ein Filoûen-Griff zu notiren / daß Sie neulich pro fundamento der Liefländ. Reduction, die Schwedisch. Reichstags-Schlüsse allegiren; Wann man aber fragen und untersuchen will / ob und wie weit die Province Liefland an solche Reichstags-Schlüsse gebunden ist? so nehmen Sie sporenstreichs ihre retirade zu ihrem asylo ignorantiæ & nequitiæ, und sagen; Diß



sey

sey ein Mysterium, so weit müsse man nicht grübeln; Leichtfertige und ungerechte Prætexten müsse man nicht genau untersuchen; wo man nicht in Gefahr stehen wolle/ einen Criminal-Procefs, oder sonst eine derbe Beschuldigung/ von lædirter Majestät/ an den Halß zu haben/ als welche invention denen Leuten/ die so viel von der Wahrheit und Gerechtigkeit schwatzen/ das Maul bald stopffet. Mich aber däucht/ daß der Welt bereits diese Betriegerey klahr und deutlich/ in dem Collectaneis Livonicis sub No XXIII. vorgestellet worden/ und daraus abzunehmen sey/ welchergestalt die Schwedischen Stände auf Ihren Reichs-Tägen/ eben sowenig/ als wenn die Stände von Marocco ein Conclusum machen wolten/ denen Liefländern Gesetze haben können oder wollen vorschreiben/ und über ihre Güter/ Privilegien und gantze zeitliche Wohlfahrt/ so nachtheilige decreta; insonderheit ihnen hinterrücks/ ausgeben und abfassen/ die nullität dieses Behelffs ist zwar handgreifflich/ dennoch wollen diese boßhafften Leute/ lieber sich mit beständigen Contradiciren wider die helle Warheit vor aller Welt prostituiren/ als der Vernunfft und der Billigkeit weichen. Und was haben endlich die Herren Respondentes, so viel sie betrifft/ mit Ihren Schwedischen Reichs-Tags-Schlüssen zuthun? Sie haben sich darüber keiner ungebührlichen Cognition oder unziemlicher Untersuchung angemasset/ weiln Ihnen auch keine quæstion in solcher Maße ist vorgeleget gewesen. Wie davon in dem teutschen Responso, insonderheit §. 54. 55. mit mehrem zu lesen; Sondern es sind der Reichs-Tags-Schlüsse/ und wie die Province Liefland solches forum nie agnosciren wollen/ bey der Gelegenheit/ und nicht aus directen Absehen/ berühret worden/ da sowohl Richter als Actores, in einer gerichtlichen Handlung und ordentlichen Procefs-Sache/ und zwar diese insonderheit in dem Libello, auf solche Reichs-Tags-

Schlüsse/

Schlüsse/ ihre gantze intention fundiret haben; dannenhero sie sich selbsten verweisen müssen/ daß sie Ihre Reichs-Tage-Decreta, in ihren liederlichen und ungerechten Proceß meliret und durch incompetente allegirung selbst prostituiret haben. Unterdessen bleibet es dabey/ daß die Stände von Liefland der unparteyischen Welt/durch obangezogenes Memoriale sub No. XXIII. klahr vor Augen gestellet/ wie die Grundseule der ungerechten Reduction in Liefland/auf nichts als auf Gewalt und Unrecht beruhe/ und daß kein Mensch/ der noch seiner fünff Sinnen mächtig/ so absurd, albern und boßhafft sein könne/ der noch ferner sich unternehmen werde zu behaupten/ daß man in Schweden die Reduction über Liefland competenter habe decretiren und selbige hernach zur Execution bringen können. Bey so einer unläugbahren himmelschreyenden Gewalt und offenbarer Ungerechtigkeit/ muß ein jeder gewissenhaffter Christ/ überzeuget seyn/ daß der gerechte GOtt seinen Fluch darauff geleget habe/ und mit seinem bereits darüber erhobenen Gerichte noch ferner verfahren werde/ umb endlich sein armes und bedrängtes Volck aus den Egyptischen Ziegel-Hütten zu erlösen.

§. XXV.

Deduction und Responsa sind mit keiner Lügen angefüllet.

Daß die Deduction und Responsa, mit allerhand lügenhafften Reden und fälschlich erdichteten calumnien angefüllet/ auch der Herr Geheimde Rath durch eine lange Gewohnheit/ die Natur angenommen habe/ Ihro Hochsel. Königl. Majest. actiones straffwürdigst anzufechten/ sind lauter boßhaffte Calumnien. Es scheinet daß diesen Calumnianten/ die Warheit einen so strengen Geruch in die Nasen gegeben habe/ daß

Sie

Sie die Deduction und Responsa mit nichts bessers / als insgemein mit der Beschuldigung von lügenhafften Verstellungen / abzufertigen vermocht / ohne solches auf einige beglaubte Weise darzuthun / in der Meynung es seye eine gute Maxime: Calumniare audacter, semper aliquid hæret. Damit sie aber auch hierüber nicht ohne Antwort bleiben mögen; so wird man den infamen Concipienten mit seinem Anhange / so lange vor leichtfertige Lügner und Verläumbder halten / biß Sie allerseits / wie es rechtschaffenen Leuten gebühret / Ihr Vorgeben wahrgemachet haben. Sind ja Lügen verhanden in deme / so der Herr Geheimbde Rath durch öffentlichen Druck bekant gemachet; So sind sie gar gewiß zufinden / in der gewissenlosen Anklage / und in deme in gleicher qualität der Welt vor Augen liegendem Urtheile. Dieselben sind so reich von Lügen und boßhaffter Verleumdung / auch dessen auff eine so redliche Weise bereits öffentlich überführet / daß deren Werckmeister lange genug vor Ihrer eigenen Thüre zufegen haben / ehe Sie mit dem Unflate / damit sie beschmitzet sind / andern redlichen Leuten einen Mackel anzuhängen befugt werden. So ist auch von gleichem Unwehrte / was sie wegen hochstraffbahrer Anfechtung der Königlichen Actionen unbedachtsam daher schmieren. Ein jeder Ehrliebender Mann / wird zu unterscheiden wissen / die actiones eines Königes von den gottlosen proceduren seiner Bedienten / in gewisser Masse nicht zur Verantwortung gedeyen müssen; So wäre es weder bey GOtt noch Menschen verantwortlich / daß man einen Christlichen König wolte theilhafftig machen / der lasterhafften Thaten seiner Minister. Und solches ist von dem Hn. Geheimden Rath in seiner Deduction, desgleichen auch in denen Responsis der Gebühr nach / observiret worden. Zumahlen man dieserseits biß daher

er-

erwiesen/ daß man den Respect, welchen man gekrönten Häuptern/ auch denen/ unter deren Bothmäßigkeit man nicht stehet/ schuldig ist/ weit besser zu observiren wisse/ als diese unzeitige Lehrmeister. Wann Ihre von Ungerechtigkeit stinckende proceduren durchgehechelt werden/ und man Ihnen unter Augen stellet/ mit was für practiquen und Boßheit sie Ihr Amt gemißbrauchet; Sie aber dagegen sich nicht getrauen/ Ihr Verfahren rechtschaffen und mit auffgeschlagenen Augen vor der Welt zu verantworten; So hängen sie sich alsbald den Königl. Mantel um/ und wollen ihre Bubenstücke zu des Königes Actiones machen; und dann soll es heissen: Die gewissen-lose Reductions-observations-Process-und andere Raub-Projecten/ kommen vom Könige her/ und sind seine dispositiones. Heisset das nun seines Königs und Herrn Reputation in guten Credit setzen/ und darin zu erhalten trachten/ wie es eines redlichen Ministri Schuldigkeit und Pflicht erfordert? In Ihrem Hertzen solten sie sich schämen/ daß sie einem unschuldigen Könige/ der von GOtt mit all den Gaben zu regieren/ die redliche Unterthanen an Ihrem Herrn wünschen können/ versehen gewesen/ Ihre lose Tücke und Griffe zu zuschreiben sich unterstehen; bloß in dem Absehen/ daß sie ihre Bubenstücke mit einer solchen Autorität wollen umzäunen/ damit niemand dawider zu reden sich solle unterfangen. Sonst ist es gebräuchlich/ wann Könige und Herren etwas unter Handen haben/ so nicht allerdings favorabel bey der Welt möchte angesehen werden/ daß alsdenn Ihre Ministri auff sich den Haß laden/ und Ihres Herren Reputation zu retten/ Ihnen angelegen seyn lassen. Diese aber kehren es fein um/ und wollen haben/ daß alles gottlose procedere/ ob es schon aus ihrem Gehirne geflossen/ ihrem Gottseligen Könige zugeschrieben/ derselbe an Ihrer statt prostituiret/ mit aller Leute/ auch seiner Unterthanen Haß beleget/ und all denen

 Ihre-

schweren Nachfolgen / die auf ein allgemeines Mißvergnügen in einem Staat zu erfolgen pflegen / exponiret werde. Spricht oder schreibet jemand darwider / um sich und seine zeitliche Wohlfarth aus Ihrem Rachen zu retten; So heisset es ein Crimen læsæ Majestatis, Perduellionis, Perjurii und dergleichen; Ja man formiret grosse Commissiones, und setzet je zuweilen ehrliche Männer mit darein; welche der weltlichen Gewalt als vi majori weichen / wider den Trieb ihres Gewissens / mit seufftzenden Hertzen ein Werckzeug der Büberey werden / und an dem Joche der Ungerechtigkeit mit ziehen müssen / wo sie nicht das Stücklein Brodts / so ihnen noch von der Chambre ardente über gelassen ist / verlieh en wollen. Und da mag ein unschuldiger nun / so klar als die Sonne am Himmel ist / erweisen / und bis auffs Blut contestiren / daß er dergleichen crimina nicht begangen / und ob auch schon deren vestigia in dem geringsten Umstande seiner actionen nicht zu finden; So muß er doch daran; und von solch einen gewissen-losen Process, soll es doch hernach auch heissen / das hat der König gethan; das sind nicht der boßhafften Bedienten oder Commissarien / sondern des Königes actiones und dispositiones; da doch derselbe ihnen solches Amt zu verwalten / auff Ihr Gewissen anvertrauet / und dermassen darinn zu verfahren überlassen / als sie es vor Gott und der Welt zu verantworten sich getrauen. Wie dann auch eben zu des Königes Caroli IX. Zeiten in Schweden geschehen / woselbst einige vornehme Personen ebenfalls ob Crimen contra Majestatem angeklaget / die Commissarii aber / um allen Schein einer partialität zu entfernen / des Eydes gegen den König erlassen und auf nichts / als auffs Recht und Gerechtigkeit zu reflectiren angewiesen worden. (a) Denn es ist keines Königes Werck / selbst in Commissionen oder Gerichten zu sitzen / und alles selbst zu verrichten / sondern /

(a) Puffendorff. contin. Einleitung / sub an. 1600.

dern/ wie er es seinen Bedienten aufftzutragen pfleget / also sind Sie davor zu stehen und ihre proceduren zu verantworten schuldig. Und ob Sie schon hernach den König zu approbation und Confirmation dessen gebracht / so Sie gekünstelt ; So gewinnet es doch bey der ehrliebenden Welt kein ander Ansehen / als daß es auff falsche Relationes geschehen/ und daß der König durch verkehrte Vorstellungen dazu verleitet worden ; Dannenhero auch die Verantwortung nicht auff den unschuldigen Herrn / sondern auff seine gewissenlose Bedienten allewege hafftet. Zumahlen von einem Gottfürchtenden Monarchen nicht zu vermuthen / daß er vorsetzlich jemand solte wollen Unrecht thun und drucken. Daraus siehet denn nun ein jeder Rechtgesinneter / wie verkehrt diese Leute handeln / die zwar als Verfechter der Majestät des Hochseeligen Königes / wollen angesehen seyn / und doch in der That / indeme Sie ihre widerrechtliche actiones vor die seinige ausgeben/ seine Majestät und Reputation auff das allerempfindlichste selbsten schänden/ und seiner in der Erden nicht einmahl schonen. Das heist nun wohl mit weit bessern Rechte / ein Crimen læsæ Majestatis, welches verdienet hat/daß der Stockholmische JCtus, den Sie zu ihrem Patrono Causæ erwehlet / und zu defension ihres ungerechten Verfahrens gebraucht haben / seinen Clienten eine correction gebe/ und über Sie einige Handgriffe seiner Kunst/ öffentlich exerciren möchte. Sie mögen sich nun kehren und wenden wie Sie wollen / so bleibets doch darbey / daß so wenig ihre Winckelzüge Sie dermahleins entschuldigen werden vor dem Gerichte dessen / der das Innere des Hertzens kennet und prüfet / dem Sie mit ihrer falschen arithmetic und Juristerey keine Brillen werden verkauffen / wie Sie hier auff Erden zu thun bedacht sind ; So wenig werden Sie sich auch legitimiren/in dem Urtheile aller unpartheyischen und rechtge-

sinneten Christen / die aus allem deme / so der Erbaren Welt vor Augen lieget / genugsam abnehmen können / wie alle diese Schliche und Griffe aneinander hangen. Insonderheit ist nicht schwer zu begreiffen / daß die Kunst-Stücke darinnen bestanden / daß ihrer eine gottlose Rotte sich zusammen gethan / welche den Christlichen / milden und sonst zur Gerechtigkeit inclinirenden hochseeligen König belagert / und alle avenues verleget gehabt / damit Er nicht hinter die Warheit käme / und Ihr falscher Kram verrathen würde. Wie Sie denn auch Tag und Nacht darauff studiret / auff was Art Sie dem gerechten Könige / Ihre böse projecten unter dem Schein der justice und æquität annehmlich machen möchten / ja so gar unverschämt vorgeben dürffen / daß des Königes Recht aus dem 1. B. Sam. VIII. und andern passages, (nicht als wenn dorten von Mißbrauche oder etwa in andern Verstande gehandelt würde) könte behauptet / und der enorme Excess der ungerechten Reduction, aus der Schrifft legitimiret werden / so gar / daß man den gottseeligen Herrn hat bereden wollen / die projecte wären so gerecht und befugt / daß Er auch nicht einmahl darinnen dispensiren könte / sondern / Er wäre Gewissenshalber verbunden / Sie schlechter Dings exequiren zu lassen. Und wer dann in sothanem Rathe der Gottlosen nicht hat wollen mit wandeln / der hat bey diesen Rabbinen vor einen Ketzer müssen gehalten und bis auffs Blut verfolget werden. Dahingegen wenn jemand von denen / so das Glück und die Gnade gehabt / in des Königs Credit zu stehen / nur als ein redlicher Mann / ihme die rechte Beschaffenheit hätte entdecken / oder nur andern gewissenhafften Leuten / den Weg nicht verlegen wollen / der Gottseelige Herr / nie solche Himmelschreyende Gewalt und Ungerechtigkeit / in seinem Reiche würde haben wüten / und zu solcher Macht erwachsen lassen.

Man

Man kan leicht vermuthen/ daß Sie über ersethane Vorstellung nicht unterlassen werden ihre giffige Critique fahren zu lassen/und derselben eine solche Farbe anzustreichen/als hätte man dem Hochseel. Könige nicht so viel Vermögen des Verstandes zugeleget/ Böses vom Guten zu unterscheiden; Aber man getröstet sich dessen/daß ein Unpassionirter hierbey von selbsten die Entschuldigung und Verantwortung finden werde/ in Erwegung/ daß Könige auch Menschen sind/ und daß dannenhero auch die Allergottseeligsten und Klügsten/ durch boßhaffte Bedienten sind verleitet worden / worüber Sie jezuweilen nicht eher / als allzuspät die Augen geöffnet/ und gesehen/ auff was schänd- und schädliche Irrwege man Sie geleitet habe. Davon Uns merckwürdige Exempel / so aus Kirchen- als weltlichen Historien / sammt der täglichen Erfahrung in solcher Menge leider vor Augen liegen / daß man nicht Ursache hat / sich über vorgedachte Erzehlung zu entrüsten.

## §. XXVI.

Die Acta, worauff die Respon-sa sich gründen/ sind richtig.

Sie gedencken ferner in der Schmäh-Schrifft / daß die Responsa auff lügenhaffte Relationes und gantz unvollkommene acta, ohne habende notice, von deme so vor einem sitzenden Rechte und coram protocollis publicis geschehen / sind ertheilet worden. Was nun vorhin über den passum der lügenhafften relationen geantwortet worden / solches wird allhier quam amplissime und solennissime wiederholet/ womit sich die Calumnianten vergnügen mögen. Der acten halber wird jedem ehrlichen Manne / die auffrichtige Intention des Herrn Geheimden Raths / und daß Er mit keinem Unterschleiff umgehen wollen / hierdurch beglaubt gemachet werden / daß Er sich nicht vergnüget hat / dem gemeinen Gebrauche nach / die Responsa allein/ cum Specie facti zu publiciren; Sondern / wie Er

vom Anfange sich vorgestellet hat / daß seinen Gegnern / wann die Responsa nur alleine gedruckt würden / eine herrliche Gelegenheit erwachsen möchte / die Unrichtigkeit des proponirten facti zu beschreyen / und dadurch dem Werthe der Responsorum, etwas zu entziehen / weiln es gemeiniglich heisset mit denen Responsis: Wie gebeichtet / so absolviret. Also / diesem vorzukommen / hat der Herr Geheimde Rath die Acta mit drucken lassen / damit alle Welt sehe / worauff die Responsa sich gründen / und die Gegener Gelegenheit haben mögen / wo Sie etwas Hauptsächliches beyzubringen vermeynen / die Acta zu suppliren. Wann dann nun etwas / so der Sachen eine andere Gestalt geben könte / bey Ihnen verhanden wäre / so würden Sie in Warheit nicht feyern / durch so ein kräfftiges Mittel / ihren gewissenlosen Proceß zu justificiren / zumahlen solches den Herrn Geh. Rath aller Frucht / die Er aus Publication seines manifests, zu erwerben gehoffet / auff einmahl entsetzen / und Gegnern mehr Vortheil bringen würde / als alle ihre liederliche / mit lauter Injurien / und mehr der Canaille als vornehmen Leuten anstehenden Expressionen angefüllete Chartequen / die Sie nicht dem Herrn Geheimden Rath / sondern sich selbst zu einer unauslesch lichen Schande drucken lassen. Dann schelten / schänden und schmähen / sind nicht die argumenta, womit man eine Sache verantwortet; Sonst hätte ein jeder Dieb ein sicher Mittel sich vom Galgen loß zu machen. Die erbare Welt wird darmit nicht zufrieden gestellet / sondern vielmehr hefftig geärgert / als welche sich gefast machet / von gravitätischen Männern / die sich zum Theil hochbetraute Königl. Räthe und Ministros, mit solchen ampullis verborum nennen / ponderose rationes, und in ihrer Justification eine solche Schreib-Art zu vernehmen / wodurch man erbauet werden könne. Auff die Weise aber / wie Sie es hier machen / solte man gedencken / es hätte jemand mit dem Extract der alten Huren oder Mon-

gele-

gels-Weiber / die auff der Schiff-Brücken zu Stockholm sitzen / und wegen ihrer sonderbaren Art zu schelten und zu schmähen bekand sind / eine demeleé gehabt / weiln die Charteqven / welche bishero an das Tages-Licht gekommen / nur davon / und von keiner eintzigen tüchtigen raison angefüllet sind. Von wegen des Herrn Geheimden Raths wird diesen Calumnianten Trotz geboten / daß sie etwas zu supplirung der Acten beybringen / welches der Haupt-Sache in suis meritis einigen moment geben könne. Einige intercalare mündliche Conferences, hat der Herr Geh. Rath zwar damahlen / vor der grossen Commission, mit den zweyen Actoribus Regiis gehalten; Aber Er hat sich / so viel immer möglich gewesen / entzogen / Materialia Causæ daselbst zu tractiren / weiln Er fidem protocolli, vor nicht allzu richtig gehalten / und solches nicht ohne Ursache. Wovon bald soll Erwehnung geschehen. Es ist zwar über den Articul von der Residirung / da man von dem Herrn Gouverneurn Soop eine Relation wider die Warheit auspracticiret gehabt / ein Schrifft-Wechsel / und auch etwas wegen Exhibirung der Relation vorgefallen / solches aber / und obwohl endlich das originale von der Relation in Ihre Hände gerathen / wird der Haupt-Sache / wie gedacht / in ihren meritis keine andere face geben. Um so vielmehr / als in dem teutschen Responso, quæst. IIItia, und in dem lateinischen quæst. IIda die merita der Relation, ob nemlich in allem deme / so die Actores Regii daraus als Crimina selbst excerpiret / und wohl nicht einen Buchstaben werden ausgelassen haben / daraus Sie nur den Schein eines Criminis hätten können vorstellen / dergleichen würcklich zu finden sey / sorgfältig examiniret und decidiret werden. Und eben zu dem Ende ist diese quæstion: **Ob aus denen Acten zu befinden / oder abgesehen werden könne / daß einige solche Verbre-**

bre(h)en daselbst anzutreffen / darinnen ein Laster beleidigter Majestät ꝛc. bestehe? denen Herren Referenten mit Fleiß proponiret worden / damit der Casus, wenn nemlich die groben Fehler / so die Commission in forma und circa Ingressum Processus begangen; oder die Exceptio ob instrumentum mutilum & mancum sub C. ad libel. nicht attendiret werden wolte / auch in ipsis materialibus erörtert würde. Denn die Haupt-Frage ist nicht gewesen / ob eine Relation von damahligen Deputatis der Ritterschafft sey exhibiret worden / und ob solches ein crimen sey / Sondern darauff hat das essentiale des Processes beruhet; Ob in denen passages der Relation, welche die actores als criminell angegeben / würcklich und an sich selbst so was enthalten sey: welches als ein Crimen læsæ Majestatis, Perduellionis, Perjurii, Seditionis &c. könne denen Rechten nach gehalten werden? Und darauf ist auch in denen Responsis gar solide geantwortet worden. Welchem nach dieser Umbstand denen Gegnern nichts vortheilhafftes wird zu wege bringen / sondern sie vielmehr ridicul machen / wenn sie damit auffgestiegen kämen. Wesfalls sie dann auch rathsamer geachtet / damit stille zu schweigen / und nur in generalibus etwas daher zu schwatzen / ne tacuisse viderentur. Unterdessen wird Ihnen nochmahlen hiemit Trotz gebothen / daß Sie mit deme / so intercalariter passiret / hervorkommen mögen; Und wo Sie nicht alles bey der Hand haben / wird man Ihnen schon zu Hülffe kommen / und eben auch dadurch Sie noch mehr Ihrer verdamten unrechtfertigen procedure convinciren. Wer den gerichtlichen procesß verstehet / wird gar leicht begreiffen / daß / wenn in solchen intercalar-Conferencen / und so lange

ge

ge es noch Zeit war/die acten zu formiren/welches biß zur Subscription derselben daurete/ etwas hauptsächliches zu Behauptung der Anklage/ wäre ausgefallen/ selbiges ohnfehlbar/ wo nicht in der Replic; doch wenigstens per scriptum post conclusionem, deducendo wäre beygebracht worden. Zumahlen die feinen Herren/ welche die Directeurs der beyden Marionetten, so als actores Regii vor der grossen Commission herumtrieben/ die gantze Zeit über waren/ und dieser leichtfertigen Machine alle mouvements gaben/ sattsam spühren lassen/ daß sie lieber Fabeln und Lügen zu ihrem gottlosen Zweg zu erdencken/ als wahrhaffte Geschichte zu Ihrem Vortheil anzuführen/ vergessen wollen. Insonderheit bey so herrlicher Gelegenheit/ da sie nach ihrem Muthwillen alles zu verüben freye Hände gehabt/ und sich zu der Zeit/ weder vor GOtt noch der erbaren Welt in andern Stücken gescheuet haben; Ihnen auch Zeit und Weile genung ist gelassen worden/ allen ihren falschen Krahm auszulegen und zu Marckte zu bringen. Allermassen der Hr. Geheimbde Räth/ sich nicht eher in Sicherheit begeben/ als nach geschlossener Sache/ unterschiebenen acten und da Er sattsame und umständliche Kundschafft eingezogen/ auff was Weise die materialien zur structur des leichtfertigen ungerechten Urtheils disponiret und bereits zusammen gesetzet waren; Es sey dann daß Sie in Criminalibus, auch post conclusam causam, Reo legitimè absente, einseitig/ ein und anders/ so nie recognosciret/ oder ventiliret worden/ eingeflicket/ und abermahl einen Handgriff aus Ihrer losen Kunst practiciret haben. Wie dann dessen ein herrliches Exempel/ zu ihrem unsterblichen Ruhme/ in dem teutschen Responso, §. 44. Und zwar/ was vor ein grobes Crimen falsi, diese Falsarii mit Ihrem protocoll begangen/ auffgezeichnet werden/ und hiermit allen redlichen gewissenhafften Leuten zu erwegen nochmah-

 len

sten recommendiret wird. Sie mögen nur ihren Schnabel nicht allzusehr wetzen/ und die Supplirung der Acten so sehr exaggeriren; denn/ wann Sie anders wie ehrliche Leute sich verhalten/ alles unverhohlen beybringen/ und nichts betrieglich unter die Bäncke stecken wollen / so wird der erbaren Welt zu Gesichte kommen ein Memoriale, welches die Herren Land-Räthe/ als selbiger Zeit Mitbeklagte/ diesen Kunstdrehern selbst überliefert/ und darinnen Ihnen das falsum unter die Nase gerieben haben; und zwar so deutlich/ als sie in damahligen bedrängten Zustande immer haben thun dürffen.

## §. XXVII.

Commissarii in Schweden haben nicht Process-mäßig noch auff Eyd und Gewissen ihr Amt verwaltet.

Sie rühmen sich zwar in Ihrer Schand-Charteque, daß das Commissions-Urtheil/ nach genugsamer Untersuchung/ reiffer Uberlegung und ordentlich ergangenen Process, auff Eid und Gewissen sey abgefasset und publiciret worden. Aber wer den gantzen cours des processes nur obenhin betrachtet / und weiß/ wie ein rechtschaffener Richter in wichtigen Sachen verfahren muß; der wird sich verwundern/ daß in diesem Theile Norden annoch eine so dicke Finsterniß der Unwissenheit regiret/ und noch nicht das rechte Licht des Verstandes auffgegangen ist/ indem sich daselbst ein so grober Ignorant, finden lässet/ der sich unterstehen darff/ diesen Process vor richtig anzugeben: da zumahlen in denen Responsis quæst. Ima. so handgreiflich ausgeführet ist/ wie sehr derselbe in der Formalität hincket. Maßen es sehr præpostere verfahren heisset/ wenn man ohne directer Litis-Contestation, auch ohne vorhergehender sententia interlocutoria, insonderheit in causa criminali accusatoria ad definitivam eilet/

eilet/ wie der Esel zur Krippen. Und wenn man schon bey sogestalten Sachen/ die Urtheils-Schmiede von einer leichtfertigen Partheylichkeit loßzehlen wolte; So würde man doch alle Mühe umsonst anwenden: der erbaren Welt die Meynung/ daß sie wie grobe Ignoranten verfahren/ zu benehmen. So nun dieß Urtheil und das gantze Systema des Processes, partus sind einer reiffen Uberlegung der Herren Commissarien/ so mag man wohl nimmer wünschen zusehen/ was sie vor wunderlich Zeug zur Welt bringen würden/ wenn sie in einer Sachen mit unreiffer Uberlegung/ und weniger application verfahren solten. Jedennoch/ wenn man Sie in Ihrer damahligen Situation ansiehet/ mögen sie auch wohl embsig und in einer mühesamen Uberlegung seyn beschäfftiget gewesen; Nicht aber/ umb das Recht zu finden/ als welches sie/ in der Sache nie zu suchen/ gesonnen gewesen; Sondern weiln die Acta Ihnen allenthalben widersprochen/ und bey jeder Zeile oder ration Ihres Urtheils/ Ihnen von groben Lügen und Calumnien entgegen geschrien/ so hat es Ihnen mühesame Uberlegung gekostet/ einige prætexten zu inventiren/ damit sie sich nicht so gar vor der Welt prostituirten. Aber es ist denen guten Leuten nicht gelungen/ indeme sie es leider so grob gemachet/ daß auch ein Bauer bey mäßigen Gebrauche der gesunden Vernunfft entdecken wird/ daß diese klugen Hüner auch in die Nessel legen können.

Auff Eyd und Gewissen.

Daß sie übrigens zu ihrer Justification von Eyd und Gewissen reden/ und solches bey dem Process observiret zu haben/ so kühnlich hinschwatzen dürffen; gereichet zu ihrer desto grössern Schande. Eyd und Gewissen bey Administrirung der Justice observiren/ heisset so viel/ als auf dasjenige reflectiren/ was GOTT der Allmächtige in seinem

Worte allen Rechts-Pflegern anbefohlen/ und wie ernstlich Er einen ungerechten Richter zu straffen dräue. Solchem nach hat diese declaration der Richter/ so sie gegenwärtig vor GOTTes Angesicht und vor der Erbaren Welt thun/ die Krafft und Bedeutung/ daß sie GOTTes Straffe über sich entbieten/ wofern sie nicht recht und redlich nach ihrem besten Wissen und Gewissen/ ohne Feindseligkeit/ Menschen-Furcht/ Ansehen der Person / oder sonst einigen Absehen auff das Zeitliche/ das Urtheil ausgesprochen. Sie mögen aber wohl erwegen/ was dieß zu sagen habe. Menschen haben sie biß daher betrügen wollen; aber mit GOtt/ der ihren Proceß weiß/ und biß in den Grund und das innerste ihres Hertzens und Gedancken penetriret / gehet es nicht an/ die Beschaffenheit Ihres Gemüths ist aus deme/ so man der erbaren Welt vor Augen geleget/ klar und deutlich abzunehmen; und erhellet eben daraus/ daß zu selb'ger Zeit auf nichts wenigers als auff GOtt und seine Rache sey gedacht worden. Dannenhero mögen sie sich hüten/ daß ihnen diese Contestation auff ihr Eyd und Gewissen geurtheilet zu haben/ nicht zum Juden-Fluch werde/ die da auch in ihrer grossen Commission (a) ein Urtheil in puncto Criminis læsæ Maj. (b) ausgesprochen; und hernach/ als es ihnen eben auch an bündigen rationibus sententiæ fehlete/ wodurch Sie ihren leichtfertigen Proceß zu justificiren aufgefordert wurden/ (c) auch contestirten und unters Volck ausrieffen: Sein Blut komme über uns und unsere Kinder. (d) Der Lohn des ungerechten Fluches aber/ den Sie mit eben so guten Gewissen gethan/ als wie diese Schwedischen Commissarii, ist dieser gewesen/ daß sie mit allen Ihren Nachkommen / noch biß auf den heutigen Tag/ zu ein lebendiges Exempel/ der schweren Gerichte GOttes/ andern dienen müssen.

So

(a) Marc. XV. v. 1. (b) Marc. XV. v. 26. Luc. XXIII. v. 2. 5. (c) Matth. XXVII. v. 23. Luc. XXIII. v. 22. (d) XXVII. v. 25.

So dann nun deren Hertzen / die an diesen vor GOtt und der Welt ungerechten Proceß theil nehmen / so verhärtet sind; daß sie anitzo / und bey gesunden Tagen / etwann aus Schande vor der Welt / ihren Feh er nicht bekennen wollen / oder mit Ernst und in der Furcht des HErrn erwegen / was Sie gethan / und davor gegen GOtt wahre Busse thun; So mag ein jeder rechtschaffener Christ GOtt bitten / daß er ihnen die Gnade verleihe / auf ihrem Todt-Bette es zubedencken / damit Sie nicht vor GOttes Gerichte / allwo Sie wieder sollen gerichtet werden / ohne hier Vergebung wieder erlanget zu haben / erscheinen mögen; Welches diejenigen / die durch diesen ungerechten Proceß gelitten / als rechtschaffene Christen / zweifels ohne von GOtt mit erbitten / und das Ihnen zugefügte Unrecht / ihren Feinden von Hertzen vergeben werden.

## §. XXVIII.

Es ist als ein sonderbar gravamen von ihnen angeführet / daß durch die Deduction und Responsa, dem Respect, den man denen Hochbetrauten Königl. Räthen und vornehmen Schwedischen Ministern schuldig / zu nahe getreten sey / weil die grosse Commission mehrentheils aus ihnen bestanden; Und daß man also billich / ohne Ihr Verfahren zu untersuchen / dieselbe allewege vor Ehr-würdig und hoch-gelahrt hätte sollen passiren lassen. Wahr ist es wohl / daß man allenthalben / auch wann man schon nicht unter einem Herrn stehet / vor vornehmen Königlichen Ministris und Räthen / allen respect haben / und Sie Ihres Herrn wegen / auch der ansehnlichen Aemter halber die Sie verwalten / in Ehren und Würden halten muß; Zumahlen Sie in allen wohlbestelten Staaten / als Pfeiler und Stützen / der allgemeinen Wohlfahrt geachtet werden / die mit ihrem Herrn die Regierungs-Last theilen / und wie Sie

Der gebührende Respect gegen die Königl. Räthe ut tales ist nicht überschritten.

an der Ehre / wenn ein Volck unter ihrem Ministerio glücklich ist / participiren; Also die Verantwortung / wenn es nicht wohl zugehet / auff sich müssen devolviren lassen. Insonderheit aber / sind Sie deßfals aller Ehren werth / daß Sie Wächter und Administratores der Heil. Justice sind; Sie sind doch aber in eadem Civitate eben so wohl Unterthanen als andere / die da nur per Existimationem Intensivam von andern Civibus unterschieden; Ratione Existimationis naturalis aber / kein Haar werth besser sind. Wann Sie dann in Ausrichtung ihres Amtes / über die Schnur hauen / der Gewalt und Autorität / die Sie als sonderbahrer Gnade des Imperantis vor andern Mit-Bürgern überkommen / mißbrauchen; Ignorance und malice mit einander meliren / und dadurch ihrer passion, zu Unterdrückung des Mit-Bürgers / freyen Zügel schiessen lassen; So werden Sie / wie vorerwehnt / von allem Schutze Gött- und menschlicher Gesetze verlassen / verliehren allen favorablen egard so man für ihre hohe Aempter haben solte; Werden Infamia juris immediatè notiret / und vor eben so leichtfertige Vögel gehalten / ja sind noch mehr verhast / als die öffentlichen Diebe / Mörder und Strassen-Räuber / vor denen man sich eher hüten und in Sicherheit setzen kan / als vor die Gewaltigen einer Regierung / so in ihrem Amte Unrecht thun. Solchem nach / wann hohe Ministri, als die der Unterthanen Hirten seyn sollen / Gewalt für Recht ergehen lassen / und doch noch allen Danck / als hätten Sie sich wohl verhalten / prætendiren; So ist es eben so albern gehandelt / als wenn die Schäffer-Hunde wolten caressiret seyn / davor / daß Sie mit den Wölffen zugleich ihres Herren Schaafe auffressen. Es ist niemanden leichter als vornehmen Ministern reproches zu vermeiden; Sie dürffen nur redlich in ihren Aemptern verfahren; So haben Sie nicht allein Schutz von GOtt und ihren Obern / sondern auch Ruhm bey Menschen zu erwarten / und können unter

dem

dem Schilde eines guten Gewissens / sich leicht vor aller Welt justificiren; Endlich auch / an was Orten und Enden es sey / ihrer Unschuld und guten Gewissens sich zu erfreuen haben. Weßfals auch einer / der mit Recht gelitten / sich nicht an Sie vergreiffen darff. Begeben Sie sich aber ausser ihren Schrancken / und fühlen alsdann was ihre Thaten werth sind / so mögen Sie niemand als sich selbst davor dancken / wenn ihre Wercke ihnen nachfolgen / und Sie nicht mit Fug begehren können / daß von bösen Gewissenlosen Leuten / Gutes geredet werde; Wiewohl in der Deduction §. 22. zur Gnüge an den Tag geleget worden / daß man gar nicht alle Königl. Schwedische Räthe und Ministros, auch unter denen / die in der grossen Commission würcklich gesessen / nur diejenigen gemeynet habe / wie man auch noch thut / welche pro sententia & ore & Corde votiret / und die leichtfertige machine der Ungerechtigkeit / theils dirigiret haben / theils zu befördern meisterlich sind beflissen gewesen. Uberdeme ist gedachte Deduction und die Responsa, hauptsächlich wider keine Personen / sondern wider einen ungerechten und gewissenlosen Proceß eingerichtet; Haben auch sonst nichts zum Zweck gehabt / als die Rettung der Unschuld bey der erbaren Welt. Fühlen sich aber bey solcher rechtmäßigen und abgenöthigten defension, vornehme Königl. Räthe und Ministri in ihrem Gewissen getroffen / so ist es um so vielmehr zu beklagen / und ein solcher Etat, in welchem dergleichen irregularitäten geduldet werden / als ein Corpus morale Cacochymicum anzusehen / in welchem die gantze massa dessen / wodurch es seine Bewegung haben muß / corrumpiret / und bey so gefährlichen Symptomatibus, alle effecten einer krancken Staats-Regierung zu vermuthen sind. Denn wann die Edlen und Gewaltigen in einem Reiche unartig / gottloß und ungerecht sind / so kan man facit machen / daß die wahre Gottesfurcht / Tugend und Gerechtigkeit / daselbst auch bey allen

durch-

durchgehends rare Vögel sind; Worauff endlich nichts anders / als aus gerechtem Gerichte Gottes / wo nicht eines Reiches gäntzlicher Untergang / doch gar gewiß schwehre Zufälle und harte Straffen zu erfolgen pflegen.

§. XXIX.

Wie weit der Herr Geh. Rath zu diesem Kriege concurriret?

Daß der Herr Geheimde Rath / würcklich wider Ihro Königl. Majestät von Schweden / die gantze Zeit über Feinde auffgehetzet / und mit ihnen zugleich gearbeitet habe / Ihro Königl. Maj. Länder und Provintzen zu unterdrücken und zu Ihrem Untergange zu befördern / ist ein alter Schwedischer Gesang / zumahlen in allen Schwedischen Pasquillen / dem Herrn Geheimbden Rath beygemessen worden / daß Er der erste Angeber des Krieges gegen Schweden gewesen. Diese insimulation, wann sie auch wahr wäre / gereichet dem Herrn Geheimbden Rath / zu keiner Verkleinerung / massen es sonsten jemanden zur Ehre und Ruhm ausgeleget wird / wann Er sich wider seine Feinde mit sonderbahren eclat, wegen einer erlittenen so schwehren injurie, rächet. Insonderheit würde dieses eine heylsame Lehre allen Gewalt-Thätern seyn / daß sie ins künfftige sich bedencken möchten / jemanden unverdienter Weisse zu drucken / und einen redlichen unschuldigen Mann dermassen zu disgoustiren / daß Er vor GOTT und der Welt befugt gemachet würde / auff eine Vergeltung bedacht zu seyn. Am allermeisten aber / solte man sich in Schweden zu Gemüthe führen / daß der höchste GOtt gemeiniglich solches Mittel / zu Bestraffung der in einem Reiche herrschenden Ungerechtigkeit gebrauchet / und solche revolutiones in verschiedene Begebenheiten hat ergehen lassen / wodurch auch mancher Potentat von Land und Leuten gerathen ist. Darum möchte man die kräfftige direction dieses

Krie-

Krieges / und aus demselben entstehende Reichs- und Land-Straffen/nicht so sehr Menschen/ als einem gerechte Gerichte GOttes zuschreiben / welcher das Wehe-Klagen und Winseln so vieler / durch die ungerechte Reduction, Liquidation, Observationes, und dergleichen Plagen mehr / ins bittere Elend verjagten / und in den Grund ruinirten getreuen Unterthanen/ auch Wittben und Wäysen / nicht länger in seiner Langmuth hat ansehen / sondern auch darüber dasjenige/ was Er in seinem Worte über alle gewaltsame Herrschafften und Regierungen zu verhängen gedrohet / zur Execution bringen wollen. Der Herr Geheimbde Rath hat vor seine Persen/ wie mancher sonst wohl würde gethan haben/ Ihme nie den Ruhm wollen zulegen / daß Er sich solcher Gestalt gerächet / und der erste Angeber von Recuperirung Liefflandes gewesen wäre; Sondern sich in seiner deduction darüber offenhertzig expliciret. Wie man denn auch / wenn es nöthig wäre / diejenigen nennen könte / welche lange vor des Herrn Geheimden Raths Ankunfft in Pohlen/darüber projecten formiret / Ihro Königl. Majestät von Pohlen davon entreteniret / auch die facilität solches zu bewerckstelligen umständlich gewiesen. Zu geschweigen / daß dieses sujeck, unter hohen Potentaten selbst / und zwar zu einer solchen Zeit / da der Herr Geh. Rath noch von diesen quartiers auff einige hundert Meilen entfernet / und bey Ihnen unbekand gewesen/bereits ist tractiret worden. Daß Er aber nachgehends/als ein getreuer Diener seines allergnädigsten Königes und Herrn / und aus natürlicher Pflicht gegen sein werthes Vaterland / um selbiges bey solcher Gelegenheit aus dem schweren Joche der Sclaverey zu retten / und dessen Wohlfahrt durch provisionelle tractaten und Versicherungen/ ausser aller Gefahr zu setzen / in der gantzen Sachen mit grösser application gearbeitet / so daß Er nicht allein die Feder/ sondern auch den Degen in der Expedition geführet; Dar-

 innen

innen hat Er sich allerdings Ruhm-würdig verhalten / und es gar wohl thun können / weil Er mit keinem vinculo subjectionis der Königl. Maj. von Schweden mehr verwand gewesen / und solchem nach / nur von Calumnianten und Ignoranten sein Verfahren getadelt wird. Derowegen / so ferne Ihro Königliche Majestät von Schweden / wie man dessen grosse Beschwerden vor aller Welt führet / durch des Herrn Geheimden Raths accession zur feindlichen Parthey / ein so mercklicher Schaden geschehen; So können / warlich / weder Ihro Königl. Maj. von Schweden / noch sonst ein redlicher Mann / dem Hn. Geh. Rath die Schuld dessen beymessen / da zumahlen / wie in seiner Deduction umständlich ausgeführet ist / man ja in Schweden von den schwehren nie erhörten Verfolgungen wider seine Person / nicht cessiren wollen / sondern vielmehr alle seinetwegen / auch bey jetzt regierenden Königlichen Majestät zu Schweden angewandte Intercessiones, fruchtloß gemachet / und dadurch Ihme die Befugnüß selbst in Händen gegeben / ja gezwungen hat / solch ein Verbleib sich zu erwehlen / woselbst Er eine völlige Sicherheit vor seinen Feinden finden könte; Bevorab / da die Pflicht / darin der Mensch stehet / vor seine Conservation zu sorgen / Ihn befugt machet / Sicherheit / auch mit dem Untergange seiner Feinde und Verfolger sich zu verschaffen. Auch in dem Casu, da jemand ad inculpatam sui Tutelam, sein Refugium nehmen muß / der Feind sich unwürdig machet / daß der unschuldig Angefochtene seiner schone / indem jener wider diesen alle billiche Considerationes unter die Füsse tritt / und dadurch diesem eine unbeschränckte Macht in Händen leget / sich aus der sonst unabkehrlichen Noth / durch alle Extremitäten zu retten.

Pufend. de J.N.G. L. II. C. V. §. 12. 3. Grot. L. I. C. II. Ziegl. ad d. l.

Solchem nach / wann Ihro Königl. Maj. von Schweden / wie gedacht / jemanden des erlittenen Schadens halben / zur Verantwortung ziehen und beschuldigen wollen / so müssen es mit weit bessern Rechte diejenigen seyn / welche dem Hn.

Hn. Geh. Rath zu solchen Extremitäten wider seinen Willen gebracht haben. Und weil ein jeder schuldig ist / nicht allein den Schaden/den Er directè verursachet hat/ zu erstatten/und davor responsabel zu seyn/sondern auch den/der daraus folget; So wäre zu wünschen / daß Ihro Königl. Maj. zu Schweden / um die rechte Warheit zu entdecken/ und sich nicht länger von ein oder andern boßhafften Ministro, der an dem ungerechten Proceß Theil nimmt/ verleiten zu lassen/ die Acta an unpartheyische Collegia Juridica verschicken möchten/um nur zu vernehmen/ob in der Sachen redlich verfahren sey oder nicht? Und wie alsdann Ihro Königl. Maj. unfehlbar des letztern würden belehret werden; So würde es zu Dero sonderbahren Ruhm bey aller Welt gereichen/ wann Sie diejenigen/welche eine solche in der Welt weit und breit beschriene Ungerechtigkeit verübet haben / mit der in Rechten vorgeschriebenen Schärffe ansehen / oder gar ein solch Exempel an sie statuiren wolten / wie ehemahls der Persianische Monarch Cambyses mit einem ungerechten Richter verfahren. (a) Hiernechst der Beschuldigung / ob habe der Herr Geh. Rath allen Fleiß/zu Ruinir- und Verheerung der Königl. Majest. von Schweden Länder und Provintzen/ angewand/ zu begegnen; So hat man vor nöthig befunden/ zu Ende dieses Tractats anzufügen / einige Patenten und Salve-Gvarde-Brieffe/ sub lit. A, B, C. welche von dem Hn. Geh. Rath selbst sind concipiret und zum Druck ausgefertiget werden / zu der Zeit/ da Er Ihro Königl. Maj. von Pohlen in der Campagne gefolget / und als anwesender Minister, alle Etats- und Kriegs-Depeches unter seiner direction gehabt; Und eben daraus wird klar zu Tage liegen / daß Er in seinem Hertzen kein Absehen geheget / sich mit Verheerung Schwedischer Provintzen zu rächen und zu divertiren; Sondern vielmehr / daß Er allen Fleiß und Intercessiones, bey

Welcher vielmehr zu aller Christlichen Moderation in den Kriege gerathen. A.B.C.

K 2 J. K.

(a) Herodot. L. V. C. XXV. Val. Max. l. VI, c. 3.

J. K. M. von Pohlen angewandt / so wohl die Commercia mit den ausländischen bey ihr ein Cours zu erhalten / als auch die Einwohner des Landes zu conserviren / welche letztere/ wie es Weltkündig/ von den Schweden mit solcher Härte und Unbarmhertzigkeit sind tractiret worden / auch noch jetzo tractiret werden / als von der Königl. Polnischen Armée nie geschehen ist / bey welcher man eine so strenge disciplin gehalten/ als je bey einer Armée mag observiret seyn. Insonderheit wird dem Herrn Geh. Rath zu seinem Ruhme nachgeredet/ daß bey der bloquade der Stadt Riga / da schon alles zum bombardement bereit gewesen / auch ein Anfang damit gemachet worden / Er so wohl selbst J. K. M. durch allerhand Dero Interesse conforme Gründe / zu Aenderung des desseins / als auch durch andere Personen / dahin zu disponiren/äusserst bemühet gewesen; Es auch endlich erhalten habe.

D. E. F. So ist auch sub lit. D. E. F. aus denen gleichfals beygefügten Extractis Instructionum und anderen Expeditionen / vor diejenigen Minister die von Ihro Königl. Maj. von Pohlen zu Ihro Czaar. Maj. abgefertiget gewesen / genugsam zu ersehen / daß der Herr Geh. Rath alle zureichliche argumenta angeführet / Sr. Czaarischen Majestät begreiffend zu machen / wie schädlich es Dero desseins sey / und auch wider die Regeln / die ein Christlr. Potentat im Kriege observiren solle / streite / zu zulassen / daß das Krieges-Volck ohne Noth und Gefahr / ein Land verwüste / oder wider dessen Einwohner/ die sich in keinen Waffen finden lassen / oder unter diejenigen gerechnet werden/ welche man nach aller Völcker Rechten/ mit der Kriegs-Rigueur zu verschonen pfleget / Grausamkeiten verübe / oder sie gefangen wegschleppe. Daß aber diese rühmliche Vorsorge/ den verlangeten Zweck nicht erreichet/ist leider zu beklagen. Indessen hat der Herr Geh. Rath beständig alle Mühe angewand / es dahin zu bringen / daß der Krieg mit einer unter Christen gewöhnlichen moderation

möch-

möchte geführet werden. Wie Er dann auch/welches vielen redlichen Leuten bekand / bey Ihro Czaar. Majest. bewegliche Intercessiones der Gefangenen wegen eingeleget / kein Geld und Mühe geschonet / und alles das gethan hat / was einem Gewissenhafften Christen eignet und gebühret. Wiewohl man vielem Unglücke hätte zuvor kommen können / wenn nicht von Schwedischer Seiten anderer hoher Potentaten Mediationes, und alle / von Ihro Königl. Maj. von Pohlen / seiter den 25ten 7bris 1700. bezeugte disposition zum Frieden / ausser aller Consideration wären gesetzet / und einig dadurch die schwerersten Calamitäten dieses Krieges verursachet worden.

## §. XXX.

Die Erklärung der Liefländischen Ritterschafft und der Stadt Riga wird untersuchet.

Was die Erklährung der Liefländischen Ritterschafft / samt dem Magistrat und Bürgerschafft der Stadt Riga betrifft / als welche in der infamen Charteque, mit angeführet / und so hoch ausgestrichen wird; So ist zu wissen: daß derselben structur, mit eben so künstlichen / leichtfertigen und gewaltsamen Gelencken an einander hänget / als der Process bey der grossen Commission, und alle andere vorerwehnte Practiquen. Denn / eben der bekante Liefl. General Gouverneur Erich Dahlberg / ist einer von den Ehrwürdigen Mitgliedern der grossen Commission, und darum ist er aus gleichen Geiste der gewissenlosen Kunst getrieben / bey damahligen Land-Tage / mit solchen Giffte und passionen / gegen dem Herrn Geheimbden Rath umgegangen / daß er auff seine / **in ihren Umständen lügenhafft vorgebrachte proposition**, mit einer freywilligen Erklährung der Ritterschafft / sich nicht hat wollen zufrieden geben / sondern / nachdem Er die

die leichtfertigsten injurien / öffentlich wider den Herrn Geheimbden Rath ausgestossen / hat er die formalia der Erklährung / Ihnen mit aller Gewalt und Drohungen auffgedrungen und stylisiret. Welches die zu eben solcher Zeit / in der Stadt Riga gewesene Frembde / mit höchsten Abscheu und Verwunderung vernehmen müssen. Und weil man unter dem Spolio Livoniæ, nebst andern Schrifften / auch zugleich ein Exemplar von dem damahligen Land-Tages-Protocoll gefunden; So ist daraus das leichtfertige Verfahren dieses Erich Dahlbergs umbständlich zu ersehen / und zwar auff solche Weise / daß wie er bey der grossen Commission, obdeducirter massen / sich als **einen infamen Gewissenlosen Richter** auffgeführet; Also hat er sich auch bey diesem Land-Tage / als ein **leichtfertiger Lügner / Ehrendieb und** Calumniant verhalten / indem er daselbst / so durch Rescripten / als bey mündlichen conferencen / die losesten und leichtfertigsten injurien ausgespien / und die Stände / welche Anfangs sich seinem boßhafften Willen nicht beqvähmen wollen / zu gleichem Verfahren gezwungen; Sie gar mit Versperung der Stadt-Thoren / und daß Ihre fernere Weigerung ihnen nicht wohl bekommen solte / gedrohet / und sie also einige Tage lang carnificiret. Es ist zu verwundern / daß diese redlichen Leute sich noch unterstanden haben / diesem Egyptischen Meister der Ziegel-Hütten so lange sich zu widersetzen / und mit demselben noch so viel zu raisoniren. Denn so weit haben es diese Tyrannische **Landpfleger** / oder vielmehr **Landplager** daselbst gebracht / daß / wenn sie wolten / die guten Leute eine Türckische Glaubens-Bekäntniß / geschweige eine solche Erklährung / unterschreiben müsten / indem sie nichts mehr als den Schatten Ihrer / von so vielen Secu-

lis

lis her / in steten Exercitio gehabten freyen Land-Täge / übrig behalten / die Ihnen anietzo nicht anders als in Festungen verstattet werden / daraus gar leicht zu ermessen / wie frey und ungezwungen sie sind / indeme / so da soll beschlossen werden. Derohalben jeder unpassionirter Mensch / bey Beleuchtung des Protocolls, gleich erstes Anblicks überzeuget seyn muß / daß die Erklährung / nicht als von der Ritterschafft / Magistrat und Bürgerschafft der Stadt Riga herkommend zu achten sey; Wesfalls man Sie auch allerseits / an alle deme unschuldig und vor redliche Leute hält; Sondern man muß die Erklährung ansehen / als eine von dem leichtfertigen und losen alten Buben Erich Dahlberg ausgeheckte und stylisirte Schmähe-Charteque, deme dann jure Retorsionis, alle die drinn enthaltene Ehrenrührige Expressiones, hiermit cum fœnore wieder in den Busen geschoben werden. Dieser Calumniant und Ehrendieb muß wissen / daß es nicht unbekannt sey / wie er in seiner Genealogie, nicht viel Schritte zurück thun dürffe / ohne über einen massiven, undisputirlichen Schwedischen Bauern hinzu stolpern. Und weil die Bauer-Wurtzel in ihre Zweige selten mit dem Geblüte generose / tugendhaffte und bescheidene oder edle sentiments transplantiret; So wäre aus dieses Calumnianten Comportement, ohne habenden Wissenschafft von seinen Uhrsprung / gar leicht zu ermessen / daß er nicht aus Edlen / sondern als eine rustica progenies aus richtigen Bauer-Schrott und Korn zusammen gesetzet / und daher geschickter sey / den Pflug und Dreschflegel zu tractiren als eine so ansehnliche Province und Ritterschafft zu regiren / indeme Er bey jener function, seine Unwürdigkeit nicht so leichte / als bey dieser charge, hätte können zuerkennen geben. Er bewehret mit seiner Conduite, das gemeine Sprichwort /

daß

daß keine insolentere Creatur auff Erden sey/ als wenn ein Bauer ein Edelmann wird. Und eben das haben in Schweden/ die illustren und in allen Historien sehr berühmten alten Familien leyder erfahren/ welche durch ihre sonderbahre/ der Welt bekannte meriten/ die Cron Schweden auff dem Gipffel der Reputation erhoben/ nunmehro aber zu einer Vergeltung/ mit Schmertzen und zum Leidwesen aller ausländischen generosen Gemüther/ sich von der Menge der Canaille unter die Füsse getreten sehen müssen. Welche Servitude man auch in der province Liefland einzuführen geflissen gewesen/ und deßwegen aus dieser Buben-Classe eben einen solchen Fessel-Schmidt hingesetzet hat. Dannenhero/ wann die guten Leute nicht nach geschrieben hätten/ was dieser alte Götze/ vor deme Sie die Knie beugen müssen/ Ihnen vorgemahlet hat; so wäre ohn allen Zweiffel ein abermahliger Procefs, in puncto Criminis læsæ Majestatis, fertig gewesen/ indehme man dort durch die Erfahrung weiß/ daß zu denen Zeiten/ da Tacitus hin und wieder/ auch Svetonius von schreiben/ dieser Neronianische und Domitianische Griff/ welcher nachhero in alle dispotische Regierungen eingeschlichen/ jemanden einen procefs ex capite der beleidigten Majestät an den Halß zu werffen/ wann er nicht sofort den Kopff unters Joch legen will/ nicht so offt ist practiciret worden/ als nunmehro in dem Theile Nordens/ wohin man dasselbe mit guten Fuge referiren kan/ was der Prophete schon zu seiner Zeit gesaget: Omne malum ab aquilone.

Jerem. I. v. 14. item IV. v. 6.

§. XXXI.

Grausamkeiten der Schwedi-

Diese in den Historien berühmte Ritterschafft/ ist mit den besten amplesten/ von Heermeistern Päbsten/ Ertz-Bischöffen/ auch als eine province des Römischen Reichs/ von

von Käysern/ und endlich von Königen in Pohlen erhalte- nen privilegien und immunitäten / mediantibus pactis unter die Cron Schweden/ als eine freye Ritterschafft/ salvis suis privilegiis, getreten; Hat sich derselben nie verlustig/ sondern vielmehr durch die/ der Cron Schweden & arte & marte geleistete treue Dienste/ würdig gemachet/ wie in dem teutschen Responso gleich Eingangs/ und in den Collectaneis Livonicis hin und wieder in mehrem vorgestellet worden / auch ohne dem Weltkündig ist. Dessen allen aber ungeachtet / wird mit diesen getreuen Unterthanen / als mit denen ärgesten Feinden und Verräthern verfahren / indeme man Sie auff eine / auch unter Barbaren nicht leicht erhörte Weise/ Ihrer wohlerworbenen Güter und Eigenthümer entsetzet; Sie ins grösseste Elend stürtzet; aus dem Lande verjaget/ sie auff allerhand Art und Weise verfolget/ drücket; von allem Genieß der wohlerworbenen privilegien und Freyheiten stösset; unter die Füsse tritt/ schimpfflich und verächtlich tractiret/ dem einen hier/ dem andern dort/ einen leichtfertigen Procefs, vom erdachten Crimine læsæ Majestatis an den Halß wirfft/ und in allen Stücken so barbarisch verfähret/ daß diese nation/ und ein jeder unpassionirter redlicher Mensch nunmehro handgreifflich spühren kan / daß die guten Leute ihres Leibes/ Lebens/ Ehre/ Haabe und Guts nicht mehr gesichert/ sondern einer öffentl. feindl. Gewalt zum Raube übergeben sind; Nur deßhalb/ damit das leichtfertige Gewissenlose Vorhaben/ Sie alle auszurotten / möge vollführet werden. Unangesehen / daß sie gleichwohl das Land von den Heyden auff ihre Kosten / und mit Beysetzung ihres Lebens erobert / und hernachmahls unter die Cron Schweden mit gebracht haben. Wie dann nach Anweisung der Unterschrifft vorgedachter Erklärung/ die alten fundamental - Gesetze des Landes/ und

schen Regierung in Liefland.

L

dessen

dessen von vielen Seculis her eingerichtete Verfassungen / insonderheit der Land-Räthe Stand / (a) gäntzlich auffgehoben / die Sclaverey völlig eingeführet ist / und also diese Nation, unter einer arbitraren despotischen Regierung hingerissen worden. Da doch Sie / wie vor erwehnt / sich nie in einer absoluten Regierung von Schweden (welche dennoch / wenn es ja geschehen gar keine arbitrare Macht involviret; (b) untergeben / sondern sich solennissime die Condition, in dem ungekränckten Exercitio aller zu einiger Zeit erworbenen privilegien und immunitäten / als eine freye Ritterschafft zu verbleiben / vorbehalten hat. Damit auch ja nichts gespahret werde an dero Austilgung; So ist es denen Fessel-Schmieden nicht genug / daß die armen Leute von den feindlichen Armeen ruiniret / niedergehauen / auch gar weggeführet werden; Sondern Sie die Schweden selbst / tractiren Sie feindlich / unter dem erlegenen prætext, daß sie mit dem Feinde heimliche Verständnisse pflegen / weil sie Salvegvarden (so doch allenthalben gebräuchlich) annehmen / und daß Ihnen vom Feinde / unter Bedrohung von Feuer und Schwerdt aufferlegte Contingent der Contribution, entrichten. Da doch die armen bedrängten Leute / solches nicht willig noch aus Freuden thun / sondern der unabkehrlichen Gefahr zu entgehen / und mit dem Feinde / wegen Conservation Ihres Lebens und Haabseeligkeit / so gut sie können / zu accordiren gezwungen sind. Zumahlen es denen Völcker-Rechten gemäß / auch das Recht des Krieges mit sich bringet / daß wenn der Feind Meister von Lande wird / alsdann / der Landmann / umb sein Leben und übrige Wohlfahrt zuerhalten / sich dem Willen des Feindes gar befugt bequähmen könne und möge / ohne daß der Landes-Herr einiges Recht und Fug habe / den Unterthanen des Crimi-

(a) Vid. Collect. Livon. Num. XXIV.
(b) Puffend. D. J. N. G. L. VII. CVI. §. 7.

Criminis Perduellionis zubeschuldigen/ aus dem Grunde: daß ein Unterthan / in den Fällen / wann er sich des Schutzes seines Ober-Herrn beraubet sehen muß / in die natürliche Freyheit wieder zurücke tritt / vor seine Erhaltung selbst zu sorgen. Um sovielmehr aber ist eine Nation zu loben/ wann Sie sich der feindlichen Gewalt nur vor die gegenwärtige Zeit beqvähmet ohne dem Landes-Herren die Treue und den Eyd auffzusagen; Welches auch in diesen Liefländischen Kriege geschehen/ woselbst Ihro Königl. Majest. von Pohlen / als ein generoser Herr und König / keinen Eingesessenen des Landes / zum Abfall oder zur Ergreiffung der Waffen sollicitiret / sondern alles auffs Glück und den Ausschlag des Krieges ankommen zu lassen / sich vorgesetzt gehabt; Nichts destoweniger aber / wie vorangezogene Patenten ausweisen / das Land auff alle Weise zu conserviren / als ein Christlicher Potentat / zu Dero unsterblichen Ruhme / Ihr lassen angelegen seyn. Aber es ist leyder an Tage / daß all dasjenige / was bey andern Christlichen Nationen/ einem Unterthan in solchem Falle erlaubet ist / solches einem armen Liefländer bey Schweden / als ein Capital-Crimen angeschrieben/ und mit aller unbarmhertzigen Ahndung / die ein Heyde nicht grausamer erdencken könte / beleget wird. Welches Unchristliche Verfahren genugsam bekandt und unlaugbar ist/ so/ daß allhier kein casus dubius vorhanden / in welchem etwan die præsumption vor die Regierung seyn möchte; Sondern die sævitia in Populum ist so klahr zu Tage und notorisch/ daß ausser den augenscheinlichen Zustand des Landes / und andere glaubwürdige Relationes publicæ, auch selbst eigener Erfahrung / kein Königreich oder Staat in Europa ist / woselbst man nicht lebendige Zeugnissen und documenta an diejenigen hat / die Ihrer Eigenthümer und Güter be-

 raubet /

raubet/ in der Frembde herumb wallen und Ihr Brodt suchen müssen.

§. XXXII.

Wodurch die Liefländische Stände befugt sind das Joch abzuschütteln.

Alle diese und dergleichen Drangsahlen sind ja wohl so schwer und unleidlich/ daß die Kinder Israel derselben in Egypten/ nicht hefftiger mögen erduldet haben; und wie man sie schwerlich unter die leviores Principis injurias, die ein rechtschaffener Unterthan zu verschmertzen und in Gedult zu übersehen schuldig ist/ wird zehlen können; Also sind sie auch generosen Gemüthern/ die sich Ihres Ursprunges nicht aus der Sclaverey/ sondern aus der edlen angenehmen Freyheit erinnern/ so empfindlich/ daß sie umb deren Conservation, allemahl mit Ruhm bey der Welt/ Ihr Leben und Blut willigst auffzuopffern bereit sind. Solchennach/ weiln die in denen Collectaneis Livonicis angeführte/ und zur Gnüge deducirte Capitulationes und pacta, mit welchen Liefland an Schweden übergangen/ von der Natur und Eigenschafft sind/ daß Sie die Contrahenten beyderseits reciproce verbindlich machen/ (a) allerdings mit dem effect, daß wenn ein Theil nicht hält was es zugesaget/ das andere auch von Leistung dessen/ wozu es sich obligiret/ quit und frey wird/ (b) so daß/ indeme die Cron Schweden/ Ihres Theils nicht allein nicht hält/ was von derselben ist stipuliret werden; Sondern noch vor dem Angesichte der gantzen Welt/ wider die Stände von Liefland/ hostili animô verfähret/ und deren Extirpation ungescheut machiniret; So entbindet die Cron Schweden hiermit vor GOtt und der Welt/ sothane Stände ipsô factô, von aller Pflicht und dem geleisteten Eyde gegen sich/ und setzet sie/ ohne den Nahmen von Rebellen bey der Welt zu erwer-

(a) Puffend. de J. N. G. L. III. C. IV. § 2-8. Id. L. VII. C. II. §. 8. 9. 10.
(b) Grot. de J. B. P. L. II. C. XV. §. 15. Id. L. III. C. XIX. §. 14. Pufend. J. N. G. L. V. C. X. §. 9.

erwerben / in der Befugniß / sich quocunque modo zu schützen / nemlich / selbst zu den Waffen zu greiffen / und sich so einer unbeschreiblichen Tyranney / zu entschlagen: Oder aber / wann sie die Macht nicht hat / das Joch selbst abzuschütteln / dennoch anderer Christlicher Potentaten Hülffe und Rettung / heimlich und öffentlich zu suchen / oder suchen zu lassen. Denn obwohl einige Schmeichler unter denen politicis sich gefunden / welche vor einen guten Recompens sich bemühet haben / zu behaupten / daß auff keinerley Weise jemand befugt sey / sich wider die despotische und arbitrare Regierungen / zu setzen / und daher das politische Haupt-Gesetze de non resistendo Principi, auffs alleräuserste ausdehnen wollen; So sind Sie dennoch gar nachdrücklich von andern sanioribus politicis, aus soliden principiis Juris Naturæ, die auch indolem Potestatis Civilis ohne prevention mehr penetriret haben / ihres Irrthums überführet worden / daß nehmlich oberwehntes Gesetze / die sonst jeden Menschen zustehende Freyheit und Recht / sich wider alle Gewalt aufs beste zu wehren / nur deßwegen in der qualität eines Unterthanen / oder Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschafft limitire und einschräncke / als ferne die allgemeine Ruhe und der Haupt-Zweck aller bürgerlichen Gewalt / welche ist die Wolfahrt des gantzen Volcks nicht kan behauptet werden. Dannenhero / wann bey der Regierung alle solche Considerationes übergangen werden / so daß der Imperans selbst / an dem Untergang der Unterthanen arbeitet / den Grund und die rationem obigen Gesetzes dergestalt auffhebet / daß durch die Gedult der Unterthanen dieser Zweck nicht mehr zu erreichen stehet / und es nunmehro offenbar zu Tage lieget / daß der Regente sich in einen Tyrannen verwandelt / aus einem Protectoren ein öffentlicher Feind wird / nachdemmahlen Er leges fundamentales Civitatis, ja ipsum Populum auszurotten bedacht ist / und dessen Excidium, unter andern auch

Instar omnium Barclajus & Hobbes eorumque asseclæ vid. Pufend. de J. N. G. L. VII. C. II. §. 9.

L 3 Bona

Bona eripiendo suchet / so höret auch dasselbe Gesetze mit auff/ zumahlen es gar ungeräumt ist / ein Regent und ein Feind eines Volcks zugleich zu seyn; (a) Und ist alse ein Volck bemächtiget / Gewalt mit Gewalt zu steuern / und sich von dem Joche loß zu machen / weiln eine solche Regierung / die allgemeine Grund-Gesetze und pacten / worauff aller bürgerlichen Gesellschafften Wesen und Uhrsprung bestehet / abrumpiret hat; Als welche das menschliche Geschlecht / mit Absagung der natürlichen Freyheit nicht deßfalls eingeführet hat / um auffgefressen/ ruiniret und ausgerottet; Sondern um conserviret zu werden. (b) Welches Befugnüß / nicht allein durch die Geschichte / welches in Heil. Schrifft / im 1. B. Kön. XII. nicht umsonst auffgezeichnet zu finden / sondern auch durch andere in vorigen Zeiten entstandene/ auch zu unsern Zeiten erlebte denckwürdige revolutiones in Europa, noch mehr bewehret wird / auch unlängst von geschickten Federn in dem Tribunali omnium gentium dergestalt justificiret worden / daß es gar nicht nöthig ist / hierüber sich weitläufftig auffzuhalten. Und kan die Kron Schweden um so vielweniger die Province Liefland / wann Sie selbst oder jemand ihrentwegen / ihre Befreyung zu bewürcken sich angelegen seyn lässet / eines widerrechtlichen Unternehmens beschuldigen / weiln Sie das Exempel dessen / so am Könige Sigismundo Tertio in Schweden geschehen / auch in dergleichen Fällen bey andern Nationen zu ihrer justification angeführet worden/vor sich haben. Und wie man dann in Schweden nicht wird gestehen wollen / daß Carolus IX. und die Ihme gefolget / als usurpatores den Thron besessen haben; So wird man auch wohl zugeben müssen / daß in obberegtem casu, da niemlich die Unterthanen weit mehr / als in Schweden

(a) Grot. de J. B. P. L. I. C. IV. §. 11. Pufend. de J. N. G. L. VII. C. II. §. 10. Id. C. VIII. §. 4. 5. Id. Elem. Jur. Univ. L. II. §. 22.

(b) Pufend. de J. N. G. L. VII. C. IV. §. 3.

den zu der Zeit geschehen / von der Regierung hostili animô & modo tractiret worden / das Gesetze de non resistendo auch auffhöre / und diese Unterthanen mit Bestande vor GOtt und der Welt sich solchem unleidlichen Tractament entziehen können. Fürnehmlich / da die intention nicht ist / sich gegen die Kron Schweden zu rächen / von derselben Land und Leute zu erobern; Sondern / einig und allein / jure defensionis, eine Province / die an Schweden / intervenientibus pactis solennibus gekommen / fide non servatâ, zu salviren / und die Wohlfarth eines bedrängten gantzen Volckes / von seinem gäntzlichen Untergange zu retten. Welches eine species Emigrationis oder fugæ ist / als wozu sonst eigentlich ein membrum societatis civilis vielmehr / dann totus Cœtus verbunden zu seyn kan geachtet werden. (a)

§. XXXIII.

Absurde Regierungs-Maxime der Schweden in Liefland.

Und ob wohl von diesen Fessel-Schmieden zu Beschönigung ihrer irregularen proceduren / will eingewendet werden / daß / wie salus populi allewege suprema lex seyn solle; Und demnach jeder rechtschaffener Unterthan schuldig ist / seinen particulair Nutzen und Wohlfahrt / der Erhaltung des gemeinen Wohlstandes und dem Wohlseyn des gantzen Volckes / willigst zu sacrificiren; So müsse Er auch nicht murren / wann auch mit seinem Schaden der summus Imperans solchen Zweck zu behaupten nimmt. Aber es ist noch kein so absurder Politicus jemahlen aufgetreten / der da hätte lehren wollen / daß man salutem Populi, in excidio omnium & singulorum individuorum, und also in eversione totius Populi suchen könte.

§. XXXIV.

Obiges alles gibt nunmehro sothanes Zeugniß / daß man schon von langer Zeit her in Schweden dahin bemühet ge-

(a) Pufend. de J. N. G. L. VII. C. VIII. §. 5.

gewesen ist / eines Theils diese Maxime des Machiavelli (a) mit der schönen Province Liefland zu practiciren / da Er seinem Printzen an Hand giebet / wie Er mit acquirirten Provintzen umgehen und sich derselben versichern solle; Nemlich entweder (1.) selbst dort zu wohnen/oder (2.) gegen Erlegung einiger Recognition, sothanen Staat seiner eigenen Regierung unter gewisser Versicherung zu überlassen; Oder aber (3.) als das allersicherste / die alten Einwohner auszurotten. Welche letztere Maxime bey der Türckischen Regierung eingeführet / und auch nunmehro in dem Schwedischen Gouvernement üblich ist. Wie aber dieses berühmten Politici Lehren / nicht von allen in ihrem rechten Grunde und Verstande betrachtet werden; Dannenhero ein oder anderer Gewissenhaffter Politicus (b) Ihn über seine etwan anstößlich scheinende maximes, nicht ohne allem Grunde entschuldiget: So ist aus seinen andern Schrifften (c) zu ersehen / daß Er eben nicht ein Patron der gewaltsamen Regierungen / wie man Ihn ausschreyet / sondern vielmehr ein Feind der tyrannischen Herrschafften gewesen. (d) Dannenhero man sich nicht entbrechen kan/diese Lehre dahin zu deuten / daß das letzte violente Mittel / nicht anders zu practiciren rathsam / als etwa wann alle andere gelinde Wege nicht zureichlich/oder sicher genug seyn möchten. Denn so absurd ist Machiavellus nicht gewesen / daß er wider die principia der so genandten seinen Politic selbst / diese Wege / wenn man dadurch seinen Zweck erhalten könte / jenen nicht solte vorgezogen haben / zumahlen selbige mit weniger Gefahr / Mühe und Beunruhigung eines Staats / die man aus allen Veränderungen zu befahren hat / können ausgeführet werden; So / daß diß seine rechte Meynung

(a) Machiav. Princ. C. V. (b) Amelot dans la preface sur le Prince de Machiavel. (c) Machiav. disc. in Liv. L.I. C.X. Conring. in præf. ad Machiav. Princ. (d) Nardi hist. flor. L. III. Alber. Gent. L. III. de Legat. C. IX.

nung ist / wann ein Fürst / ein Land oder Stadt acquiriret / und gegründeten Argwohn / oder sattsamen Beweiß hat / daß selbige studio Novitatum revoltiren wolten / mit allerhand gefährlichen Anschlägen umgehen / und man gewiß seyn kan / daß die zween ersten gradus den Printzen nicht ausser aller Gefahr und Furcht setzen / und der Herrschafft versichern können; Er alsdann erst das allersicherste appliciren und vorgedachtes violente Mittel mehr wie ein Straff- als Regierungs-Mittel ergreiffen solle. Wozu dennoch Christliche Potentaten nicht anders als mit höchsten Eckel schreiten werden / anerwegen selbige die Christliche und dem Worte Gottes gemäße politique vor die rechte und wahre halten / und ihnen allwege dasjenige vor Augen stellen / was jener Heyde gar christlich gelehret: Reges in ipsos Imperium est Jovis, (a) und also mehr Ehre bey der Welt darinn gesuchet haben / durch gewissenhaffte Vorstehung des von GOtt Ihnen anvertraueten Volckes / nicht allein die weltliche Glückseligkeit / in einer geruhigen und versicherten Regierung / sondern auch was mehres / nemlich die Zufriedenheit des Gewissens vor GOtt zu erlangen; Dahingegen die feinen Staats-Klugen / welche in ihren maximes raffiniren / wider den innern Trieb des Gewissens / den auch der in der grössesten Finsternüß des Erkäntnüsses GOttes lebende Heyde bey sich fühlet; (b) einen nichtigen Ruhm / in einer singularen gewissenlosen atheistischen politic suchen / so wohl andern als sich selbsten eine unauffhörliche tortur sind / und noch zu Zeit in der Welt nichts anders über kurtz oder lang / mit ihrem Schaden zuwege gebracht haben / als die Bestätigung der Haupt-Lehre / in der rechten Staats-Wissenschafft / daß eine gelinde, Gewissenhaffte Regierung / allen violenten / despotischen Gouvernements / vorzuziehen sey. Wie dann nun die gute Province Liefland / den unverruckten Geniesse ihrer billigen / und mit

M der

(a) Horat. L. III. od. I. (b) Rom. II. v. 15.

der Ober-Herrschafft-Rechten/ sehr wohl compatiblen wohlerworbenen Freyheiten/ Rechten und privilegien/ noch nie gegründeten Argwohn einiger Neigung zu Veränderung der Herrschafft spühren lassen; Sondern vielmehr / wie Schwedische Scribenten selbst zeugen/ (a) da ihnen solches mit Hoffnung einer besseren lustre angetragen worden / alle solche Vortheile ausgeschlagen / und sich lieber bey der Kron Schweden erhalten wollen / nicht allein aus Verbindlichkeit des Gewissens / wegen der mit Schweden geschlossenen / und damahl noch nicht violirten pacten; Sondern auch / wegen ihres liquiden interesse, indeme die Kron Schweden Sie am besten schützen; Sie auch wegen Gemeinschafft der Religion, in diesem so sensiblen articul, nirgend bessere Sicherheit hat vermuthen können. Welche vincula, auch dem allerungewissenhafftesten Politico selbsten / sicher und fest genug scheinen solten / eine acquirirte Province zu behaupten / ohne daß er nöthig ist / allerhand cruelle und Türckische maximes, mit so grosser imprudence als injustice zu appliciren; Und daß um so viel weniger / als bey allen Kriegen / die Schweden mit seinen Nachbaren gehabt / und eben die rechten Proben sind/ bey welchen sich die innersten inclinationes und Gedancken der Unterthanen über die Regierung sonsten blicken lassen/ diese Nation , der Kron Schweden so tapffere und treue Dienste geleistet / daß so leicht keine alte familie in dem Lande zu finden / die nicht durch der ihrigen Tapfferkeit und Treue/ die Schwedischen Waffen zu der gloire in der Welt / darinnen Sie verzeichnet ist / mit geholffen hat erheben / und Dero Siege/ mit Ihrem Blute gefärbet; Und so man ja auch in der Lehre des Machiavelli, so crude, mehr den Buchstaben / als die innere Meynung des Authoris ansehen wolte; So würde doch nicht dabey zu erweisen seyn / daß Er seinen Printzen/ vor die unausbleibliche suites, solch einer gewaltsamen Regie-

(a) Loccen. hist. Suec. L. VIII.

gierung garantiret / oder an einigem Orte lehret / daß in solchem Falle die Unterthanen nicht dürffen zur Wehre greiffen, Denn wer die Pflicht eines Regenten gegen die Unterthanen auffhebet / der hebet auch auff die Pflicht der Unterthanen gegen die Regenten; Weiln diese Verbindungen sich allerdings reciprociren / und eines ohne das andere gar nicht bestehen kan. Solchem nach / ist nun ein vor allemahl klar und unstreitig / daß die eingebildeten Schwedischen Politici, so wohl wider GOttes Gesetze / wider alle natürliche und Völcker Rechte; Als auch insonderheit wider die prudentiam civilem (auch machiavellisticam selbst /) in der Regierung der Province Liefland handeln / und also alle prætexten / wodurch Sie auch in dem geringsten sich zu rechtfertigen geflissen seyn möchten / nicht zureichlich sind / zu verwehren / daß man Sie nicht vor GOTT und der Welt dieser Province mit gutem Fuge verlustig zu seyn achten solte.

## §. XXXV.

Jederman ist befugt / vor die Befreyung der Liefländer zu negotiiren.

Bey so gestalten Sachen nun / und da es allerdings unwidersprechlich / daß die Province Liefland befugt / ja gar gezwungen ist / sich der Schwedischen Tyranney zu entschlagen / bedarff es gar nicht viel critisirens / **Ob die Liefländische Ritterschafft dem Herrn Geh. Rath von Patkul eine Vollmacht / Ihrentwegen in Pohlen zu negotiiren / ertheilet habe oder nicht?** Denn defectus oder ein vitium mandati, wird seine imploration der Kron Pohlen Hülffe / wenn Sie geschehen / keinesweges unrichtig oder unkräfftig machen / weiln auch ein frembder / als Negotiorum Gestor ex voluntate præsumptâ, die bey sothaner Schwedischen Haußhaltung wohl gegründet ist / also auch noch befugter der Herr Geh. Rath / als ein lædirter Mit-Bruder / den die Hand GOttes nicht umsonst mitten aus dem Rachen der Feinde gerettet / und zu diesem rühmlichen Wercke

vorbehalten hat / vor sein gantzes Vater-Land es thun könte; So / daß alles / was Er in so einer gerechten Sache / auff einige Weise / es sey Mandatario oder Negotiorum Gestoris nomine, in Pohlen / oder sonst wo / als ein redlicher Patriote, seines Vaterlandes wegen / möchte negotiiret und angetragen haben / mit so guten Grunde geschehen ist / daß Er gar nicht nöthig hat / über den passum legitimationis sich zu justificiren / und mit denen Schwedischen Calumnianten / wegen eines in der Erklärung erwehnten Mandati, in Controvers einzulassen: Sich vergnügende / daß Er auff die / der Ritterschafft / Magistrat und Bürgerschafft der Stadt Riga / von dem Erich Dahlberg gethane Proposition, schlechter Dings antwortet / daß die Sache ratione mandati, in ihren gewissen Umständen / **Ihnen leichtfertig und lügenhafft vorgetragen sey.**

## §. XXXVI.

Der Kron Pohlen Befugniß Liefland von dem Schwedischen Joche zu erlösen.

Und wenn auch weder der Herr Geheimde Rath / noch sonst jemand / bey der Kron Pohlen darum negotiirete; So ist doch diese puissance, vor sich bemächtiget / über diesen Punct, des so manifeste violirten Olivischen Friedens / wie von Seiten Ihro Königl. Majest. von Pohlen / durch das / unter dem titulo JUSTÆ VINDICIÆ, publicirte manifest, ad Art. II. Pac. Oliv. der Nothdurfft nach / ausgeführet worden / sich der Sachen anzunehmen / und wegen vilipendirter garantie sich zu rächen / zumahlen die Kron Pohlen / die Province Liefland nicht anders / als unter der Condition, daß Sie bey Ihren Privilegien / Gütern / Recht- und Gerechtigkeiten verbleiben solte / cediret hat; Welchem nach die Kron Pohlen / durch obgedachten Olivischen Tractat, in eine particulare obligation

gation vor allen andern Potentaten / gesetzet worden / sich dieser province anzunehmen / und dieselbe ad gremium Reipublicæ wieder zubringen. Allermassen das Recht / so ex pacto Olivensi über Liefland erworben / perfidia sua, non servando ea, quæ stipulata & promissa sunt, erloschen / und nebst deme / daß diese Province, von dem Gehorsam der Schwedischen Herrschafft vor GOtt und der Welt nunmehro befreyet worden / ist der Cron Pohlen Recht an Liefland / wie es durch die pacta mit denen Ständen / an. 1561. fundiret / und folgends an Schweden / durch den Olivischen tractat, Artic. IV. übertragen worden / in ihre alte Würckung / Krafft und Elle zurück getreten / weiln es ausgemachten Rechtens / daß in allen reciproquen pacten und obligationibus, die Conditio tacita enthalten : Servabo, si servaveris. (a) Uberdeme ist die Cron Pohlen auch in foro Conscientiæ verpflichtet / sich der Liefländer anzunehmen / weil durch den von dem Glorw. Könige Sigismundo Augusto geleisteten Eyd vor sich und alle Nachfolger am Reiche diese obligation entstanden / solche Province unter einer so barbarischen Carnificina nicht zu verlassen / wie dann auch die Olivische Pacten in diesem Stücke nichts gehoben haben / vielmehr zu dem Zweg abzielen / nemlich / daß damahliger Krieg / erfolglich auch dessen Effectus, welches die mutatio Imperii Livonici, ejusdemque translatio in Sveciam war / dieser Nation Rechten / privilegien und immunitäten / nie zu einigem Nachtheil gereichen solte. Womit also die eydliche obligation der Cron Pohlen perpetuiret worden / solchem nach auch zu dieser Cron unauslöschlichen Schande gereichen würde / wann sie mit gefaltenen Händen ansehen solte / daß dieses alles so eigenmächtig und verächtlich von Schweden cassiret und annulliret wird.

 §. XXXVII.

(a) Tot. tit. ff. & C. de Cond; caus. dat. caus. non sec. l. si convenerit ff. pro socio.

## §. XXXVII.

Wozu auch andere Potentaten berechtiget sind.

So vielweniger kan von Schwedischer Seiten befrembdet angesehen werden/ daß die garantie der Cron Pohlen/ es sey nun oppressorum nomine oder quocunque modo reclamiret wird/ als ja sonst jeder Christlicher Potentat/ nach dem dictamine Juris Naturæ & Gentium, befuget/ ja schuldig ist/ sich redlicher Unterthanen/ die unter einer so notorischen tyrannischen Herrschafft leiden/ anzunehmen/ so gar/ daß auch bellum eo nomine susceptum, vor rechtmäßig gehalten wird; (a) Dannenhero/ wenn die Cron Pohlen ja/ durch fernere Griffe und Intriguen, von Beherzigung Ihrer Schuldigkeit/ sich länger wolte ableiten/ und zu höchster Verwunderung aller unpassionirten Gemüther/ durch den Schwedischen Syrenen-Gesang und dero factiones, von ihrem wahren Interesse beharrlich abkehren lassen; müsse man nicht entrüstet werden/ wenn ein anderer Potentat/ und zwar insonderheit Ihro Czaar: Majestæt, sich der Sachen annehmen müsten. Zumahlen Ihro Czaarische Majest. ohnedem so viel Gewalt und Unrecht von Schweden durch die Entreissung der Provincen Ingermannland und Carelen erlitten/ daß Höchstged. Ihro Czaar. Majest. denen durch den Druck bereits publicirten/ Ursachen dieses Krieges/ sub (G.) mit höchsten Rechte auch die Befugniß der Liefländer sich anzunehmen/ mit beyfügen/ und es als einen rechtmäßigen Beruff von Gott/ ansehen könten; Zumahlen die Cron Pohlen/ nachdemahlen man derselben das Jus protemiseos offen gehalten/ und sie auff alle Weise zu Erfüllung Ihrer Schuldigkeit angemahnet worden/ ihrem Rechte durch beharrliche Weigerung völlig renunciret hat/ und so wenig einigem andern Potentaten/ also Ihro Czaarische Majest. das ex jure gentium,

G.

(a) Grot. D. J. B. P. L. II. C. XXV. §. 8. Pufend. D. G. N. J. L. VIII. C. VI. §. 14.

tium, & si quid amplius, competirende Recht, sich der Liefländer anzunehmen/ zweiffelhafft machen kan.

## §. XXXVIII.

Und daraus mag nun ein jeder gewissenhaffter Mensch/ der sein Gemüthe von allen passionen und præconcipirten opinionen gereiniget/ urtheilen mit was leichtfertigen Calumnien Ihro Königl. Majest. von Pohlen/ in allen biß daher ans Licht gekommenen sonst nie erhörten pasquillen/ beleget/ und von unbedachtsamen Majestät-Schändern/ vor aller Welt/ als wann der Krieg gegen Schweden wider Recht und Ursach angefangen sey/ durchgezogen worden; So gar/ daß einem gewissen Pseudonymo, Eubulo Aquilonio, der aber wohl mit besserm Rechte Nebulo aquilonius heissen mag/ gelüstet hat/ allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majest. öffentlich/ unter den Nahmen eines Latronis oder Räubers/ coram Tribunali omnium Gentium aufzuführen/ und seine gottlose leichtfertige Feder/ wider ein gecröntes Haupt/ mit aller Ehrliebenden Gemüther höchsten Eckel und Abscheu/ dermassen zu führen/ daß es auch fast zu verantwortlich scheinet/ eines solchen Buben allhier zu gedencken/ welcher sich an einen Gesalbten des HErrn so freventlich vergriffen/ und also wo er ja den Ruthen des Henckers entwischet/ gar gewiß dem Gerichte GOttes nicht entgehen wird. Und obwohl alle Rechtliebende/ welchen die Schein-Gründe vorkommen/ womit Ihro Königl. Maj. von Pohlen/ eines gegen Schweden unrechtmäßiger Weise erhobenen Krieges beschuldiget/ von selbsten sehen können/ wie die Argumenta auff lauter falschen factis und unrichtigen petitionibus principii bestehen; So will man doch bey dieser Gelegenheit nur Coronidis loco die Nichtigkeit solcher Bemäntelungen/ und wie unzureichlich diese Feigen-

Der König von Pohlen führet einen rechtmäßigen Krieg/ auch in dem einigen Absehen/ Liefland zu retten.

Blätter

Blätter sind / die Schwedische Ungerechtigkeit vor den Augen aller Welt zu bedecken / kürtzlich vorstellen.

Damit man aber nicht mit der Menge der Canaille, welche Ihre leichtfertige Feder wider die Geheiligte Person der Königl. Majest. von Pohlen zu schärffen / und mit so vielen losen Schmäh-Schrifften die Welt anzufüllen sich gelüsten lassen / zuthun habe: So will man aus diesem Hauffen der Lotter-Buben nur den Authorem des Tractats Veritas à Calumniis vindicata, womit er das von wegen Ihro Königl. Majest. von Pohlen publicirte Manifest, Justæ vindiciæ, hat widerlegen wollen / vornehmen / und nur gantz Summarisch die vornehmste Articuln untersuchen.

## §. XXXIX.

Die Cron Pohlen hat Ihr Recht / gegen Schweden sich zu rächen / nicht versessen.

Unter andern hat Er sich mit allerhand zur Hauptsach undienlichem Gewäsche / und verschiedenen injuriosen perstrictionen des Herrn Geheimbden Raths hervor gethan; wie Er aber darüber in vorhergehendem seine gebührende Abfertigung mit andern seinen Spießgesellen zur Gnüge wird erhalten haben; So will man allhier darüber sich nicht weiter auffhalten / sondern nur seinen Unfug Ihme darin unter Augen stellen / daß Er vor unmöglich hält / daß die Stände von Pohlen / wann Schweden die Olivischen Pacten violiret hätte / dazu so lange solten stille gesessen / und nicht über deren læsion Ihren Unwillen und Empfindlichkeit zu erkennen gegeben haben. Solches aber ist nicht zu verwundern / sintemahlen die Cron Pohlen nicht allein nach dem Olivischen Frieden / sondern durch den Olivischen Frieden selbst / gar unbillich lædiret worden / indeme Schweden derselben die schöne Province durch blosse Gewalt abgedrungen / wehrenden

renden Krieges so viel Feinde wider Sie angehetzet/und das Reich dermassen zugerichtet/ und ausgemergelt hatte/ daß es nicht allein bey denen Oliwischen Tractaten in einen sauren Apffel beissen muste; sondern auch nachgehends/ weil es sich von den Streichen/die Schweden Ihm gegeben/ so balde nicht erholen kunte/ohnedem auch hernach in die grosse alliance wider die Ottomannische Pforte treten muste/und dadurch gnugsame Occupationes dem allgemeinen Christlichen Interesse zum besten hatte/ gezwungen war/die folgende insolences biß zu gelegener Zeit zu dissimuliren/ sich wohl erinnernde/ daß Schweden einen guten Griff gehabt/ nicht allein andere Christliche Potentaten/ sondern auch so gar ungewissenhafft Türcken und Tartern zu Hülffs-Gesellen gegen eine Christliche Nation auffzuwieglen/ und also wohl nöthig gewesen/ seine Mesures wider so einen gefährlichen Nachbarn auffs sicherste zu nehmen. Und was hilfft dann endlich dis Argument zur Sachen? da es nicht ungewöhnlich/ daß Potentaten das Ihnen zugefügte Unrecht/ vieler Ursachen halben biß zu gelegener Zeit dissimuliren: Weilen Ihnen keine fatalia Ihr Recht zu suchen/ und Restitutionem in integrum zu begehren/ wie denen/ die unter Civil-Gesetzen leben/ vorgeschrieben sind/ und also Ihre Patience keine Præscription wie bey privatis einführet/ als welche privati Ihres Anspruchs verlüstig werden/ wann sie nicht sofort die Injurien ad animum revociren/ oder in gesetzter Frist Ihre Action prosequiren. Unterdessen kan niemand läugnen/ daß Pohlen nicht durchgehends sich der von Schweden empfangenen Caressen und Freundschafft erinnert/ sich derselben wenig rühmet/ und bey dieser Nation der Verlust von Liefland nie vergessen wird/ obschon dißmahl die innerliche Jalousien/ privat-Interesse, und andere fatalitäten auch die Schwedische Intriguen einige vor die Respubl. von Wahrnehmung ihres veritablen Nutzens



zens

gens abgehalten haben. Daß auch bey ein und andern Reichs-Tägen und Senatus Consiliis in Pohlen viele/ (doch nicht alle) der Senatoren/ Jhro Königl. Majest. in dero Desseins nicht gebührend assistiret; ist mehr zu beklagen/als daß es ein dienliches Argument seyn mag/ wodurch Schweden erweisen will/ die Cron Polen habe keinen Fug sich über Jhm zu beschweren. Wodurch Schweden sich solche Patronen zuwege gebracht/ ist nicht unbekandt. Unterdessen finden sich doch auch redliche Patrioten in Pohlen/ die das Gegentheil männlich und mit weit besserem Grunde behaupten. Darumb weil noch nicht aller Tage Abend kommen ist/ so muß man GOtt und die Zeit rathen lassen: Nam Exitus acta probabit.

## §. XL.

Jhre K. Maiest. von Pohlen haben bey dem Kriege der Republic Nachtheil nie gesuchet.

Daß Jhro Königl. Majest. von Pohlen des ersten Vorsatzes würcklich gewesen/ die Province Liefland der der Cron Pohlen zu reitituiren/ ist so wahr/ als erlogen/ erdichtet und falsch ist/ daß Sie durch diese acquisition gesuchet haben/ der Pohlnischen Freyheit die Schlinge umb den Halß zu werffen/ und directe wider die Pacta Conventa gehandelt hätten.

GOtt ist dessen Zeuge/ und weiß am besten/ daß Jhre Königl. Majest. nach reiffer Uberlegung dieser quæstion, auch vor sich selbst nichts rathsamer gefunden haben/ als diese Province der Cron Pohlen zu annectiren. Wie dann aus obigen sub Lit. (B) allegirtem Salvegvarde Brieffe/ deßgleichen aus denen hiernechst sub Lit. (J) folgenden Conditionibus Subjectioni, dieses Absehen gnugsam zu Tage geleget worden. Uberdem so können diejenigen/ so in der Sache negotiiret/ und Jhro Königl. Majest. à consiliis gewesen/ mit Jhren noch vorhandenen schrifftlich abgefasseten Sentiments, und andern Documenten/ auch wol gar

gar mit denen bey dieser Conjuncture geschl ffenen Allianzen erweisen / aus w. s soliden Gründen höchstgedachte Ihro Köni l. Majest. selbst dero Interesse nicht bequehm gefunden / Liefland vo sich zu behaupt n / so. dern / wie vorgedacht / es a. a die Cron Pohlen ubring n / und auch drauff alle Mesures genommen haben. Dann / ob schon Ihr. K. Majest. diese Province auff das allerleichteste l ätten acquiriren mögen; S wäre doch die Conservation, weil Schweden mit er Republic hierinn unfeh b r ein gemeinsames Interesse erlang t hätte / schwer u d endlich unmöglich worden / indeme eine von Ihro Königl. Majest. Erb-Ländern so weit entlegene Province gantz Sachsen auffgefressen hätte. Und wer da Ihre Königl. Majest. beschuldiget / daß Sie den Vorsatz geheget / Liefland unter Ihre absolute Herrschafft zubringen / der muß zugleich Se. Eminence den Hr Cardinal Primas Regni mit beschuldigen; daß Er dar in tractiret: weil nter andern mit demselben von Anfang her alle Consilia, über diesen Krieg wider Schweden / gepflogen worden; auch I ro König. Majest. mit Ihm offenhertzig communiciret / wie balde mit mehrem wird zu vernehmen seyn. Wer nur etwas d r Sachen recht nachdencket / kan gar leicht begre ffen / daß vorerwehnte Anschlä e mit L efland n r erdichtete Fabeln sind / welche man denenjenigen in Pohlen inspiriret / die es selbst vor Thorheit alten würden / wann n r ni t die Schwedischen Emissarii pro vehiculo dieses Arguments einige tausend gewaffnete / denen nicht zu widerstehen ist / mitgeben / und es dami. escortiren wolten.

Einführung der Armee in Pohlen.

Eine gleichgültige Calumnie ist auch diese / daß Ihre Königl. Majest. dero Armee eigenmächtiger Weise in Pohlen eingeführet / da sie doch zur Zeit der Scission, von der Sächsische Parte Saniori Republicæ, darumb sind ersuchet worden; Und wie es mit Einführung der Armee zu diesem Liefländischen

dischen Kriege zugegangen sey / wird allhier bald vorgestellet werden. Daß Ihre Königl. Majest. neue alliantzen wider Schweden gemachet / præjudiciret denen Pactis Conventis und Pohlnischen Reichs-Gesetzen gar nicht. Denn / wann Ihre Königl. Majest. schon kein König in Pohlen wären; so besitzen sie doch ohnedem und exerciren alle jura Majestatis in vollenkommester masse / als jemahlen ein König thun kan oder mag; derowegen müssen gegenwärtige K. Majest. von Pohlen in diesem Stücke nicht consideriret werden / als ob Sie potestatem jura Majestatis exercendi nur der Cron Pohlen in acceptis zu referiren haben / wie sonst etwa ein oder ander Prince, den man vorhin auf den Pohlnischen Thron erhoben hat / bey welchem / wann Er als ein König von Pohlen / Krieg declariren / oder Alliancen hätte machen wollen / die Sache ein gantz ander Ansehen gewonnen hätte. Unterdessen scheuen sich Ihre Königl. Majest. nicht / wann es die gantze Republic begehret / die geschlossene Alliances auffrichtig / und sub Juramento dero Ministern / die Sie geschlossen / zu communiciren / und eben damit zu beweisen / daß Ihre Königl. Majest. der Cron Pohlen Interesse nicht negligiret / sondern Sich insonderheit mit der Alliance mit Sr. Czaarischen Majestät sub Lit. (H) anheischig gemachet haben / die Respublic in solch engagement mit einzuziehen. Welches ein Zeichen ist / daß nichts wider derselben Interesse abgehandelt sey / zumahlen man ja nicht eine Puissance in so ein engagement zuziehen pfleget / wodurch man ein Absehen auf Sie selbst hat.

§. XLI.

Ihre Königl. Maj. haben den Krieg nicht vor sich allein an-

Eine leichtfertige Calumnie und Lügen ist es / daß ein oder ander / Er mag auch seyn wer er wolle / sagen will / daß J. K. M. von Pohlen / als Sie das Werck wider Liefland anzugreiffen gesonnen gewesen / solches vor Ihren Kopff alleine gethan / und Niemanden aus denen Stän-

den

den von Pohlen zu rathe gezogen hätten. Da doch Ihre Königl. Majest. solches alles vorhero Anno 1699. im Monat Augusto Sr. Eminence dem Hn. Cardinal und Primas Regni eröffnet / das Dessein (1.) getreulich communiniciret / und so wohl dem Herrn Geheimbden Rath von Flemming, als auch jetzigen Herrn Geheimbden Rath von Patkul anbefohlen hatten / mit Sr. Eminence darüber zu conferiren / und alles zu concertiren. Wie dann auch (2.) als vorgedachter Sr. Eminence die Conditiones sub lit. (I.) auff was Weise Liefland der Kron Pohlen annectiret seyn solte / zur Untersuchung von diesen beyden Ministris in Frantzösischer Sprache sind eingeliefert / und darüber gerathschlaget worden; Seine Eminence es in einer den 3ten Sept. 1699. in Ihrem eigenen Hause zu Warschau / des Abends von 9. Uhr angehabten geheimen Conference (bey welcher Sie noch dieser Sachen halber einen Revers von 100000. Rthlrn. zur Discretion mit grössester Höflichkeit entgegen genommen) approbiret / und dieses noch angemercket haben: Es wäre dagegen nichts einzuwenden / weil es fast auff die Conditiones, womit Preussen der Kron Pohlen zugethan / eingerichtet wäre. Worauff Ihre Königl. Majest. das Diploma selbst in forma solenni aussertigen lassen / um bey der Gelegenheit / wann man in Liefland festen Fuß gesetzet hätte / selbiges denen Ständen zu übergeben / und dadurch die übrigen Conqueten zu facilitiren. Weilen auch (3.) Se. Eminence der Hr. Primas Regni alles approbirten / und selbst vor nöthig befanden / daß diß Werck geheim zu halten / auch nicht einmahl dem Kron-Groß-Feld-Herrn kund zu thun wäre; So hat man sich dessen auch gefallen lassen / und hat (4.) der Herr Primas Regni damahlen / als die gantze Sächsische Armeé aus Pohlen marchiret / an Zurückebehaltung der 7000. Mann / welche zu der Entreprise wider Riga destiniret waren / unter dem Prætext des Pelangischen Hafens / selbst gearbeitet / und alle Versicherungen gegeben / es

gefangen / sondern vorher mit dem Primas Regni und andern überleget.

I.

zum Stande zu bringen / wie Er auch würcklich effectuiret. Auch so gewogen sind Se. Eminence zu der Zeit Ihro Königlichen Majest. Absehen und dem gantzen Wercke gewesen / daß (5.) als der Schwedische Resident sich in dem folgenden Monath Februarii Anno 1700. und zwar Tages vorher / da die erste Attaque vor Riga geschahe / bey denselben erkundiget / was doch etwa vor Absehen in Pohlen wider Schweden und itzte in der Schmiede seyn? Insonderheit weil die Sächsische Trouppen sich längst der Churländischen Gräntze einquartireten? Haben Se. Eminence, wie sub lit. (K.) zu sehen / Ihn den Residenten zufrieden gesprochen / das Dessein vor Ihme geheim gehalten / und sich also Schweden sicher zu machen / und einzuschläffern angelegen seyn lassen. Ferner haben Se. Eminence (6.) als der Herr Baron und Königl. Cammer-Herr von Blumenthal an denselben abgeschickt gewesen / sich willig finden lassen / so fort an damahlige Chur-Fürstl. Durchl. von Brandenb. selbst zu schreiben / die nöthige præcautiones wegen Sicherheit des Reiches bey entstandener Ruptur anzuwenden / und nebst deme den Durchzug der Sächsischen Trouppen nach Liefland zu befordern / wie aus der Beylage sub lit. (L.) als ein Antwort-Schreiben des Chur-Fürsten an den Herrn Primas, deutlich gnug zu sehen ist. Warum aber nachgehends Se. Eminence dem Wercke abgeneigt werden / ist nicht hujus loci zu untersuchen. Unterdessen siehet man aus diesen Umständen / mit was für losen Calumnien Ihro Königl. Majest. von Pohlen vor der Welt beleget werden / wann malitiose Zungen und Feder denen der Sachen unkündigen fälschlich einbilden / und alle Gemüther / insonderheit in Pohlen / præoccupiren wollen / daß Ihre Königl. Majest. wider die Haupt- und Fundamental-Gesetze des Reichs gehandelt hätten / indem Sie den Krieg / inconsulto quoquam ex Ordinibus Regni Poloniæ & M. D. Lithuaniæ, da doch von denen letztern der Groß-Schatz-Mei-

K.

L.

Meister von Litthauen Herr Sapieha mit in diesem Conseil und Concert gewesen / vor ihren eigenen Kopff angefangen hätten. Wahr ist es wohl / daß nach den Fundamental-Gesetzen von Pohlen ein König nicht das Jus Belli & Pacis ohne Consens der Respublic exerciren kan. Wie aber auch die grösseste Klugheit der Menschen nicht alle Fälle vorher absehen kan / noch was Sie bey Stifftung der Gesetze oder Pacten in dem Zukünfftigen solten in acht nehmen; So ist unlaugbar / daß leicht dergleichen Casus einfallen können; Worüber Gesetze oder andere Conventiones eine billiche und Vernunfftmäßige Limitation, Exception und Interpretation annehmen müssen. Und so dann dieser Casus es nicht zugelassen; Warum haben denn Se. Eminence der Hr. Cardinal und Primas Regni darein conniviret / und sich nicht so im Anfange / als in der suite dem Werck opponiret? Niemand wird also dem Character und der Merite Sr. Eminence das Unrecht thun / und deroselben beymessen / daß Sie mit Willen simuliret / Ihre Königl. Majest. verleitet / und nur getrachtet hätten das Feuer anzuzünden / um dabey ein ander geheimes Absehen / oder alten Groll / mit der Gefahr / das gantze Vaterland in Feuer und Flammen zu setzen / auszuführen. Zumahlen wie gesaget / Se. Eminence dazu viel zu Gewissenhafft / und ein gar zu guter Patriote sind / daß jemand dergleichen Gedancken von deroselben haben könte. Derowegen / weil Se. Eminence als Custos Legum Patriæ, und Primas Regni, zu der Zeit vor gut befunden / dergestalt zu verfahren; So sind Ihro Königl. Majest. dadurch von aller suspicion, daß Sie etwas hinterlistiges / und in fraudem LL. fundamentalium Regni Poloniæ meditiret hätten / völlig bey der Welt befreyet; Sintemahlen J. K. M. wider die LL. fundamentales nicht pecciren können / wann Sie den Custodem LL. fundamentalium selbst consuliret / nichts ohne sein Vorwissen vorgenommen haben; Und derselbe hingegen

nicht

nicht bemercket und erinnert / daß J. K. M. auff unrechten Wegen wären. Denn in solchem Casu, da die Frage ist: Ob die Fundamental-Gesetze dieses zu thun zulassen können oder nicht? Und es also auff die apices Juris & æquitatis ankomt; Da denn ein Cardinal und Primas von Pohlen / der in dem Reiche gebohren / dessen Rechte und deren vigor am besten kennet / auch alle nöthige Lumieres hat / die ein Mann von solchem Character haben soll; Ja mit höchstem Fuge von einem ausländischen Printzen / der heulich König in Pohlen ist worden / gefolget werden / ohne daß man dem Könige darüber was verwerffen könne. Es sey dann / daß man boßhafft und vorsetzliche Händel an Ihm suchen / und seine Conduite mehr aus affecten / als mit Recht tadeln wolle.

§. XLII.

Liefland gehöret unter die illegitime avulsa von Pohlen.

Daß Ihre Königl. Majest. von Pohlen durch die Pacta Conventa und den Königl. Eyd zu recuperirung der Avulsorum verbunden / ist zwar so liquide, daß Schweden selbst es nicht läugnen kan; Unterdessen aber will Schweden sich des Rechts anmassen / sothane Pacta nach seinem Interesse zu expliciren / und zu interpretiren / obschon Ihre Königl. Majest. von Pohlen eines- und die Durchl. Republic andern Theils / die Contrahenten dieser Pactorum alleine sind / welche also auch die Competence alleine haben / unter sich auszumachen / und sich mit einander zu bereden; Ob Sie bey der Stifftung der Pactorum Conventorum die Province Liefland unter die Avulsa mit verstanden haben oder nicht? Der Schwedische Patronus Causæ führet sonderlich diß an; Ihre Königl. Majest. wären zwar obligiret / nach Anweisung der mit der Kron Pohlen gemachten Capitulation, oder Pact. Conv. und dero Eyd sub lit. (M.) illicite a vulsa zu recuperiren / nicht aber quæ legitimis Pactis, & totius Republicæ Consensu in aliorum potestatem devenerunt. Wie Er dann auch über die Worte: Quocunque modo alienata,

M.

vel

vel bello, vel quovis alio modo distracta seine Critische Grillen zu exerciren / und beglaubt zu machen sich unterfangen / daß Liefland unter die quocunque modo alienata vel quovis alio modo distracta nicht gehöre: und also von dieser generalen Beschreibung ausgeschlossen sey / ex ratione: daß sonsten ein grosses absurdum, welches bey allen Interpretationibus Pactorum muß evitiret werden, draus folgen würde; indem die Durchl. Republ. einer Leichtsinnigkeit zubeschuldigen wäre / daß sie eines theils Pacten mit auswärtigen Nationen u. Potentaten machet; andern theils dieselben hinwiederumb zernichtet; folglich das Band aller menschlichen Gesellschafften zerreisset und mit deme allen Ihren Nachbahren zugleich den Krieg declariret. Es ist aber dennoch ziemlich weit vom Ziel geschossen; anerwegen die Cron Pohlen / Pacta und Alliancen in ihrem billigen Werthe zu unterhalten geflissen gewesen / und sich allewege dermassen betragen / daß Sie Treu und guten Glauben bey sich nie hat unterkommen lassen. Es bleibt zwar an sich richtig / daß keine Pacten müssen auff solche Weise interpretiret werden / daraus eine absurdität oder contrarietät wider die allgemeine Billichkeit erfolget; Zumahlen es ein ununbstößliches Gesetze in der menschlichen Societät ist und bleiben muß; Pacta sunt servanda. Nichts destoweniger kan man dieses allgemeine Gesetze / mit der Clausula in den Pactis Conventis, de recuperandis avulsis, durch eine Vernunfftmäßige Interpretation dermassen conciliiren / daß jedes in seinem Valor ungekränckt verbleibet. Weiln auch nicht minder dem Rechte und der Billichkeit gemäß / daß in keinem Pacto etwas otioses muß statuiret werden. Solchem nach / wie die Cron Pohlen nie im Sinne gehabt hat / auch noch anietzo eine so schädliche Intention in ihrem Busen nicht heget / daß / wann etwas legitimè à Regno Magnoque Ducatu Lithuaniæ alienatum zu finden / solches nicht seinen Bestand haben müsse. Also wird die Cron Po-

len Treu und Glauben weit besser gegen Ihre Nachbaren halten / als Schweden gethan. Was aber die Pacta Conventa angehet / so statuiren dieselben nichts anders / als was das allgemeine natürliche und aller Völcker Rechte mit sich bringen / auch durch die tägliche Praxin bey allen andern Königreichen und Staaten bestärcket wird; Sintemahlen die recuperation nicht ohne Unterscheid auff alle alienata, sondern nur auff etwas gewisses und conditionirtes / nemlich auff die illicitè, das ist / interveniente vi vel fraude alienata, also mit einem Worte / auff die Avulsa, eingerichtet und abgezielet ist. Denn gleichwie in dem Statu Civili, dasjenige / was dem rechtmäßigen Herrn illicitè, das ist vi, fraude, oder mit unterlauffender excessiven læsion entwand / durch rechtliche Mittel kan und muß restituiret werden: So findet auch diß in Statu Naturali, darinn alle Potentaten ein gegen dem andern leben / umb so vielmehr Platz / nachdem die menschliche Freyheit in diesem nicht so enge eingeschräncket ist / als in jenem; dermassen daß ein Potentat wider den andern nicht mindern Rechtes und Befugnisses theilhafft werden muß / als ein Privatus gegen seines gleichen: Fürnemlich / wann ein Potentat / nach erlittenem Verlust / bey so solennen Actibus, als die Königl. Wahl in Pohlen / welche bereits zu dreyen mahlen nach dem Olivischen Frieden geschehen / nicht furtim, sondern vor den Ohren aller Welt / auch da Schwedische Gesandten mit zugegen gewesen / durch diese Clausulam in den Pactis Conventis animum derelinquendi nicht zu haben contestiret / dadurch Possessionem Civilem, Possessione Naturali licet amissâ, sich so klar und deutlich vorbehält / und Ihre Intention und unterlochenes Recht an Liefland auff eine so redliche Weise offenhertzig declariret hat / daß Pohlen keines heimlich-hegenden Betrugs oder hinterlistigen tückischen Reservationis mentalis zubeschuldigen ist. Wie dann gleichfalls bey anderen Puissancen gebräuchlich / als von Hispanien

wider

wider Franckreich wegen Burgund; von Engelland wider Franckreich wegen diß Königreich; item von Chur-Sachsen wegen Jülich/ Cleve und Bergen/ und von andern mehr geschiehet/ welche zwar theils durch Tractaten/ der Conjuncturen halben sich ihres Rechtes entziehen/ und dem Possessori das Ihrige überlassen müssen; nichts destominder aber durch Beybehaltung der Nahmen in ihren Titulaturen animum non derelinquendi bezeugen/ und deßhalben von niemanden noch beschuldiget worden/ daß Sie das Grund-Gesetze aller menschlichen Societät auffheben/ wie Schweden allhier der Cron Pohlen zum Nachtheil deuten will: als welche durch Ihre Pacta Conventa mit Ihren Königen nicht mehr Unbilligkeit/ noch etwas ungewohnters begehet/ als vorgedachte Puissances durch erwehnten modum thun/ umb allerseits ihr Recht ungekränckt beyzubehalten. Derowegen woferne der Schwedische Patronus Causæ Liefland nicht unter die illicitè avulsa will zehlen lassen/ so muß er zuforderst dasjenige/ was man hierüber in den Historien auffgezeichnet findet/ auskratzen: Und alle die darüber pro & contra zwischen Pohlen und Schweden bey vorigem Kriege gewechselte Streit-Schrifften den Augen der Welt entziehen; oder aber/ Er muß zu Behauptung seiner faulen Sache/ ein gantz ander Recht in der Welt einführen/ und mit gantz unbekannten neuen Gründen beweisen/ daß alle Translationes Dominii, und modi acquirendi derivativi, bey welchen bona fides exuliret/ und sich auff Betrug und Zwang gründen; auch nur dadurch sind zuwege gebracht worden/ legitimè oder licitè alienata heissen müssen: Gleich als ein Strassen-Räuber/ der einen unschuldigen Wanders-Mann mit seinen Handlangern überfället/ und ihn umbzubringen drohet/ wofern er ihme nicht seinen Beutel/ Mantel/ und alles was er umb und an sich hat/ in der Güte geben/ hernach einen Vertrag mit ihm machen/ und sich auffs bündigste verschreiben will/ sein Lebe-Tage

 nichts

nichts wider zufordern / endlich / wenn er vor Gerichte geführet würde / zu seiner Justification den Schrifftlichen Revers produciren / und sich mit der Exception schützen wolte / daß er das in Streit gezogene Krafft eines Instrumenti guarantigiati, und durch ein legitimes Pactum oder Verschreibung besässe / und könte solches gar nicht als ein illegitime alienatum angesehen werden. Der vorwitzige Defensor dieser alienation von Liefland wage es doch nur / und komme zu einem Reichs-Tage in Pohlen / umb das Thema zu examiniren; Ob die Cron Pohlen die Province Liefland unter die illicite alienata seu avulsa mit rechne oder nicht? Ob nun schon die Schwedische Faction in Pohlen sehr starck ist / so dauchtmich doch / er würde bald eine solche Explication von denen / die da Partes Paciscentes sind / und am besten wissen / was Sie damit gemeynet haben / hören / daß wofern er sich allzu krauß und mausig mit Deducirung des Gegentheils machen wolte / ihme die Ohren gewiß lange darnach gellen / und er vielleicht nicht begehren dürffte / zum andern mahl zu versuchen / was in dem Polnischen Säbeln vor eine heilsame Krafft und nachdrückliche Refutation stecket. Denn auch die grössesten Partisans in Pohlen vor Schweden / haben noch nie diß Argument vor Schweden behauptet; auch kein einiger unter ihnen hat jemahlen das Recht / Liefland zu vindiciren / streitig gemachet; ohne daß einer oder anderer nur mit der von Ihr. Königl. Majest. etwa führenden gefährlichen Intention gegen die Republic selbst / sich geplaget / und also diß die einige wiewohl nichtige Ursach ist / welche die Herren Pohlen abgehalten. Man darff nur die Historiam Seculi 16. & 17. mit Fleiß lesen / und alle Umbstände genau erwegen / so wird nicht undeutlich abzunehmen seyn / was vor Recht und Gerechtigkeit die Schwedische Klauen in die Polnische Wolle gebracht; und wie Carolus XI. seinen Einfall in Liefland justificiret mehr

aus

aus dem Titulo du Droit de la Bienseance, als sonst aus andern Causis Justificis. Und wird zugleich entdecket werden: welchergestalt der innere Trieb dieser Händel nichts anders gewesen / als daß Schweden vollends eine Tour um die Ost-See hat thun / und hernach unter der Regierung des grössesten und glorwürdigsten Königs Gustavi Adolphi, dem grossen Unheil / welches aus dem Wallensteinischen Dessein vor gantz Teutschland erst / hernach vor gantz Europa zu befahren gewesen / dergestalt vorkommen wollen / daß es selbst sich in den Vortheil zu setzen vor rathsam gehalten / und dazu alle Mühe angewandt hat. Dannenhero / so offte man in Schweden das Tempo nicht bequem gefunden / sein Dessein gerade auszuführen / so hat man Stillstand oder Frieden gemachet / und so lange redlich gehalten / als man keine Gelegenheit abgesehen / denselben mit Nutzen zu brechen / und seiner Inclination zu folgen. Wann aber die Conjuncturen sich wiederum zu Ausführung des Vorhabens wohl angelassen / so sind Pacta und Verträge nicht starck und bündig gnug gewesen / daß man nicht solte eine Ursach zur Ruptur, so gut sie auch gewesen / gefunden und vom Zaun gebrochen haben. Da man denn einige Bet-Tage ausgeschrieben / den höchsten GOTT um Glück und Seegen seiner ungerechten Waffen anzuruffen / das gute Pohlen vieler der Cron Schweden zugefügten vermeynten Injurien bezüchtiget / und mit demselben die Fabel vom Wolffe / der das Schaaf des trübgemachten Wassers halber beschuldigte / und endlich gar auffrasse / gespielet hat. Wie denn bey der Gelegenheit aus denen Relationen des Seel. Baron Rolambs als der Zeit Schwedischen Abgesandten nach Constantinopel / und was sonst noch davon der Posterität zum Gedächtniß nachgelassen worden / gnugsam erhellet / daß es zwar nicht Christlich / aber doch gut Schwedisch gehandelt sey / wenn man einem Christlichen Potentaten Türcken

und Tartarn auff den Halß bringet / und nicht so sehr auff das Justum & Honestum, als auff das Utile siehet / und dencket: Sive Captum, sive raptum, modò sit aptum. Und nachdem Schweden die Sachen gegen Pohlen so künstlich gedrehet hatte / daß es Ihme aus allen vier Plagis Mundi zugleich allerhand Feinde auff den Halß geheget / das arme Reich auff die Zinnen des gäntzlichen Unterganges gesetzet / und so zugerichtet hatte / daß man noch heute zu Tage die Narben in Pohlen daven träget; Da muste Pohlen wohl zu dem Olivischen Frieden schreiten / und unterzeichnen / was es sonst nie gethan hätte. Nichts destoweniger soll Liefland nun doch ein legitimè alienatum heissen / und nicht unter die illicitè Avulsa in den Pactis Conventis gehören. Es ist zwar wahr / daß occupatio bellica, und das daraus entstehende Jus Belli, auch inter modos acquirendi derivativos gezehlet wird / fürnemlich wenn Friedens-Tractaten darüber erfolget sind. Aber man hat solchen modum acquirendi in dem Jure Gentium angenommen / nicht aus selbst mit sich führender in dem Jure Naturæ gegründeten Billichkeit / sondern nur aus Noth / um allen ferneren Weiterungen vorzukommen / und damit rerum dominia nicht lange in incerto seyn mögen / auch nicht die Streitigkeiten unsterblich werden; Gestalt desselben Krafft nur in solchen Fällen richtig zu seyn scheinen möchte / entweder da mans contra tertium allegiret / oder wann beyde in Statu Naturali litigirende Partheyen / weder von der einen noch andern Seiten ein liquides Recht / so in Petitorio als Possessorio deduciren könten / und es also aleæ Belli zu decidiren überlassen wolten. Unterdessen muß man wissen / daß / wenn der Grund solcher Occupation, nemlich Causa Belli & Invasionis nicht justa; sondern vitiosa und unrichtig ist / auch alle daraus entstehende Effectus unrichtig und vitios bleiben / auch diese acquisition allenthalben begleiten, so daß dieser Titulus in dem Grunde selbst bey allen

*Jus Belli.*

Pufend. de J.N.G. L.IV. C.VI. §. ult. Grot. L.III. C.24. §. 7.

Völ-

Völckern odios ist / zumahlen es mehr den Räubern als Gewissenhafften Potentaten zustehet / mit dem Titulo Belli allein seine Possession zu behaupten / und nichts anders wissen vorzuwenden / als Possideo, quia possideo. Wannenhero / als Schweden durch eine pure Gewalt Liefland der Cron Pohlen abgedrungen hatte / selbiges bey Stylisirung des Oliwischen Friedens sich gar wohl möchte vorgestellet haben / daß die Translatio Imperii in Livoniam nicht anders / als mit dem unabgesonderten Anhange der vitiosen acquisition geschehen / und es allewege dabey geblieben: Transiit res cum suo vitio. Dergleichen Usurpatores können durch Erzwingung eines solennen Friedens-Instrumenti, ob es schon im Namen der Heil. Dreyfaltigkeit angefangen / und der Name GOttes schändlich gemißbrauchet worden / Unrecht keines Weges in Recht verwandeln / und dabey sich nichts anders vorstellen / als daß dasjenige / welches der rechtmäßige Eigenthümer aus Zwang hingeben muß / nur geborget sey / und daß jener / der seines Nechsten Gut mit Unrecht an sich gebracht / es unbillich nicht ansehen muß / wann das beleidigte Theil / die hernachmahls sich ereignende favorable Conjuncturen / weil Sie von dem höchsten GOtt ursprünglich dirigiret worden / als einen stillschweigenden Göttlichen Beruff achtet / um den Usurpatoren zu Rede und Antwort zu fordern / und den Proceß in puncto spolii & restitutionis cum omni Causa wider Ihn anzustellen / auff die Weise / wie es in Statu Naturali pfleget zu geschehen. Gestalt dann solche Friedens-Verträge denen Interlocutorischen Sprüchen der Civil-Gerichte / in quæstionibus Possessorii Momentanei zu vergleichen sind; Da zwar Inhaber bey der Possess ex Lege: Uti possidetis, geschützet wird; Inzwischen aber dem rechtmäßigen Eigenthümer sein Recht in Petitorio ausfündig zu machen vorbehält sich. Denn / wofern bey Einführung der Lehre: Daß / obschon unstreitig nicht nach dem Di-

Grot. de J.B.P. L.III. C.X. §.3. Id. L.III. C.19. §.11.

Ctami-

ctamine Juris Naturæ, oder in foro Conscientiæ, dennoch nur ex quasi Consensu omnium Gentium, Titulus Belli auch inter legitimos acquirendi modos habe müssen auffgenommen werden / das Absehen gewesen / Friede und Ruhe unter diejenigen / die in Statu Naturali leben / zu beförderen / und grossem Unheyl in der Welt vorzukommen; So ist auch wohl betrachtens würdig / was vor Unwesen aus einer solchen Lehre zu besorgen / wodurch der Mächtigere den Schwächeren bald zu übermeistern veranlasset werden / und hernach seinen Raub mit dem speciosen Titulo Belli bemänteln kan. Das möchte dann auch wohl heissen: Der Gewalt / Raub und Unrecht Thor und Thüre öffnen; Recht und Gerechtigkeit in dem Leben derer / die durch keine Civil-Gesetze unter einander verbunden sind / nur der Discretion eines ambitiosen Gemüthes übergeben / und also lauter Hobbesianische Civitates in der Welt anrichten / bey welchen die Effectus des rohen Principii, de Jure omnium in omnes & in omnia, vollends würden authorisiret und eingeführet werden; Da es doch wider das natürliche Recht / und die Grund-Gesetze der menschlichen Societät streitet / solche Lehren einzuführen / wodurch der Friedfertige des boßhafften Ambition zum Raube ausgestellet seyn solle / bloß deßfalls / weil dieser mächtiger ist als jener. Dahingegen / wann die unmäßigen / Regiersüchtigen Gemüther / die nur die Erweiterung Ihrer Gräntzen mit der Nachbaren Ruin zu wege zu bringen bedacht sind / sehen / daß Sie keinen Schutz Ihrer Gewaltthätigkeit / weder bey GOtt noch auff dieser Welt jemahlen zu hoffen haben / und daß kein Mittel mehr übrig ist / wodurch ihr Raub auch nur zu einem Schein eines Rechten / weder durch die Zeit / noch sonsten gelangen könne; Sothane Potentaten weniger würden animiret werden / Ihre Sichel in frembde Erndten zu setzen / aus Beysorge / daß obschon Sie selbst / doch unfehlbar nie Ihre Nachkommen des Besitzes würden gesichert seyn; Und daß alle-

Hobbes de Cive C. I. §. 7. & seqq. Spinosa in Tr. Theol. Pol.

Pufend. de J. N. G. L. II. C. V. §. 3.

allemahl die Posterität / vor Dero Wohlfahrt auch zu sorgen dem menschlichen Geschlechte ein sonderbahrer Zug von der Natur eingepflantzet ist / der Gefahr unterworffen seyn müssen / stumpffe Zähne zu überkommen von den Heerlingen / so die Väter gefressen haben.

§. LXIII.

Preußen aber nicht.

Daß mit vorangeführter Deutung der P.C. allen Nachbaren der Krieg declariret wird / wie der Schwedische Patronus Causæ vorgibt / ist falsch und Unrichtig. Der Zweck dieser seiner glosse ist so schwer nicht zu ergründen / nemlich / daß Schweden mit diesem Argument andre Potentaten gegen Pohlen auch rege machen / in seine faulen Sachen mit einmengen / und ein gemeinsahmes Interesse quoad hunc passum mit Ihnen auffrichten will: Fürnehmlich aber soll es dienen Se. Kön. Majest. von Preussen zu ombragiren / und dadurch zu verursachen / daß dieselbe bey diesem Wercke nicht also concurriren mögen / als es Dero wahrer Nutzen erfordert. Diß sind dennoch vergebliche Künste / bevorab / da das Recht / so höchstgedachte J. K. M. von Preußen haben / auff gantz andern Gründen bestehet / als das Schwedische Recht an Liefland. Sintemahlen unlaugbar / daß Preussen / als ein illegitimè oder illicitè alienatum seu avulsum nicht besessen wird. Denn zu geschweigen / daß das Brandenburgische Hauß ein altes / unter die Cron Pohlen mitgebrachtes Recht / bey Introducirung des Pohlnischen Imperii in Borussiam, vorher gehabt; So geben die acta publica deutlich an Hand / daß / als Schweden anno 1655. mit solcher Behändigkeit und Gewalt das Königreich Pohlen überschwemmete / daß dieses so mächtige Reich nicht gewachsen war sich der Krieges-Fluht von Anfange zu widersetzen; Chur-Brandenburg aber vernünfftig absahe / daß / wofern Es sich so fort Schweden opponirte / dessen damahlige gantze Macht / noch weniger die force, wozu es Krafft des Vinculi Vasallagii wegen

gen Preussen etwan verbunden war / zureichen kunte / sich und das Reich Pohlen vor einen totalen ruin zu retten / da zumahl von der Pommrischen Seite/die Brandenburgischen Erb-Länder / auff der Spitze/ und also der feindlichen Gewalt gantz offen stunden; Da hat Brandenburg / um Zeit zu gewinnen / sich denen Schwedischen postulatis bequämen müssen/ und seine Conservation vor dem ersten gefährlichen Anlauffe mit so viel besserm Fuge gesuchet / als sonsten unstreitig ein Vasallus, wo der Dominus Feudi ausser dem Vermögen ist / Ihn zu schützen / das Recht überkommt / vor seine Erhaltung selbst auffs beste zu sorgen. Und sothane Conduite von Brandenburg / hat auch würcklich die Kron Pohlen salviret / anerwogen Brandenburg durch so fortige opposition gegen Schweden / unfehlbar wäre ruiniret / und ausser Stand gesetzet worden/der Cron Pohlen den Dienst zu thun/ wie hernach mit dero grossem Nutzen geschehen. Denn/ als Pohlen sich von der ersten Consternation erhohlete / und Muht fassete; Da kehrete Brandenburg auch zurücke in sein wahres Interesse, und erboht sich / der Respublic bey diesen so gefährlichen Conjuncturen / weit mehr Dienste zu leisten/ als wozu es sonst nur ex Vinculo Vasallagii verbunden war; Nemlich / nicht nur die Kräffte von Preussen / sondern auch von allen seinen Erb-Ländern zu der Cron Pohlen besten anzuwenden; Und auch bey anderen Potentien / über die Rettung des fast gantz verschlungenen Königreiches Pohlen / mit aller Auffrichtigkeit zu arbeiten; Ungeacht dem Feinde / so wohl Preußen / als die Churländer hiermit zur Discretion ausgestellet wurden / welcher auch nach geschehener Declaration des Chur-Fürsten/ nichts drin geschonet. Dieses nun/ wie es ein insigne in Remp. meritum war / veranlassete die Cron Pohlen Ihren damahligen Vasallum auch zu remuneriren / und sein Lehn-Recht an Preussen / in ein besser und amplers lustre zu setzen; Doch also / daß Preußen nicht vor

nun

nun und auff ewig von Pohlen abgewand seyn / und bleiben / sondern Pohlen noch allezeit ein jus radicatum drinn haben und behalten / auch eine Recognitio Feudi, in den Landen Lauenburg und Bütau / übrig seyn solte. So daß die Chur-Brandenburg / welche gar keine Hoffnung giebet zu einigem Mangel männlicher Erben / zu solcher Zeit in der That nichts mehr an Preussen / als laxiorem habendi modum erhalten hat.

Welchem nach / wann wir die parallelen des Schwedischen Rechtes an Liefland / und des Brandenburgischen Rechtes an Preussen ziehen werden / eine gar grosse Unähnlichkeit / ja gar eine Ungleichheit anzutreffen seyn wird. Dann (1.) kan niemand läugnen / daß nicht das Brandenburgische Hauß an Preußen ein altes Recht gehabt / so daß nach erloschener Herrschafft der Heer-Meister in Preussen / solches Recht bey Einführung des Imperii Polonici, wie in Churland mit dem letzten Heer-Meister geschehen / in Consideration gekommen; Hingegen ist das alte Schwedische Recht an Liefland / dessen man sich nun erst rühmet / wie wir bald sehen werden / eine gantz neue Geburt / welches der Schwedische Defensor anitzo aus den alten Fabeln hervor zu klauben bemühet / dennoch aber / wo nicht der Unwahrheit / doch immer mit seinem Beweiß dem Zweiffel näher als der Gewißheit ist. Und ob zwar (2.) zur Zeit des Olivischen Friedens / so wohl Brandenburg als Schweden / der eine an Preussen / der andere an Liefland / sich von der Cron Pohlen ein Recht zuwege gebracht; So ist es doch auch auß gantz widrigen præsuppositis und motiven geschehen. Dann Brandenburg hat solches gar onerose, vor würcklich der Cron Pohlen geleistete grosse Dienste erhalten / und zwar als ein socius Belli; Hingegen hat Schweden Liefland der Cron Pohlen / als ein offenbahrer Feind abgedrungen / und besitzet es nur jure Belli. Wie Er dann auch in alle der Cron Poh-

sen Untergang zu befördern geflissen gewesen. (3.) So ist Preußen nicht auff ewig der Cron Pohlen entwand/sondern diese behält noch die Hoffnung einer Rëunion vor incertum Casum; Da hingegen ist Liefland mit so klaren Clausuln von der Cron Pohlen abgerissen / daß diese nie einige Hoffnung haben kan / an Liefland zu gelangen / sondern ist zu achten / als ein auff ewig von der Cron Pohlen alienirtes und avulsum. (4.) Stehet die Cron Pohlen noch anitzo mit dem Hause Brandenburg in so enger Verbindniß / und pactis perpetuis, daß Pohlen von demselben contra quemcunque sich einer Assistence und Freundschafft zu versehen hat. Hingegen hat Pohlen an Schweden nichts anders zu vermuthen / als einen gefährlichen Nachbaren und Feind / wenigstens einen sehr verdächtigen Freund. Dann/weil eben nun zu dieser Zeit Pohlen durch ein gerechtes Gerichte GOttes/ von observirung seines wahren Besten sich ableiten lässet/ so kan zwar Schweden der Respublic die Freundschafft / daß Sie anitzo das Werck mit gefaltenen Händen ansiehet / und stille dabey sitzet/ nie gnugsam verdancken; Zumahlen sonsten mit Beytretung der Respublic zu diesem Kriege / Schweden unfehlbar verlohren seyn / in seine alte Schwedische Klippen zurücke schleichen/ und darinnen lauren müste. Nichts desto weniger fähret Schweden fort / ins Hertze des Reiches zu dringen / und hebet schon an ein Recht an Liefland und Churland zu formiren / welches weit älterer ist / als das Recht so Pohlen dran hat. Woraus der aller Einfältigste abnehmen kan / was endlich der Lohn dessen seyn wird / daß die Respublic dißmahl Schweden so treulich vertreten / und einige Herren Pohlen Jhn gar als einen Protectoren / der Polnischen Freyheit proclamiret haben. Und also haben wir kürtzlich vorgestellet / wie ungegründet das Schwedische Absehen ist/mit J. K. M. von Preussen in diesem Kriege Causam Communem zu machen / und sich derselben zu bedienen.

§. XLIV.

## §. XLIV.

Und weilen unser Author auf die vermeynte Violation der P. C. in dem Punct erhobenen Krieges gegen Schweden / ohne solenner participation aller Stände des Reichs Pohlen / so sehr dringet / solches auch durch die Schwedische Emissarios allen schwürigen Gemüthern in Pohlen mit höchster Geflissenheit instilliret wird; So ist es der Mühe werth / zu untersuchen; **Ob Ihr. Königl. Majest. von Pohlen / und Se. Eminence der Herr Cardinal und Primas Regni, sich grosser Verantwortung theilhafft gemachet haben / daß Sie ausser abermahliger solennen deliberation auff einem Reichs-Tage / so sumarischer weise verfahren sind?** Vorhin haben wir mit wenigen berühret / welchergestalt alle pacta, Conventiones und Gesetze in dem Menschlichen Leben / so wohl bey denen / die unter dem Imperio Civili, als bey denen / welche in dem statu Naturali stehen / in den nachhero einfallenden Begebenheiten / eine billige / Vernunfftmäßige / in bekannten Reglen eingerichtete / und zum Zweg sothaner Conventionen und Gesetze abzielende Interpretation annehmen müssen; Aus der Ursache / daß bey Stifftung sothaner Gesetze und Pacten, wegen Unzureichlichkeit menschlichen Witzes und Verstandes / alle Fälle und Begebenheiten nicht haben können voraus abgesehen werden. Als nun der casus wegen recuperirung Lieflandes einfiele / und nicht allein Ihro Königl. Majest. samt Sr. Eminence dem Primas Regni, sondern gantz Europa, so weit daß Interesse von Pohlen / und was es inter arcana status auffgehoben hat / bekandt ist / versichert war / daß die Quæstio An? eine ausgemachte Sache wäre / wie Sie es auch noch unglaubbar in Pohlen ist; Und man ferner / bey Untersuchung der

*Ihr. K. M. haben in Beschliessung des Krieges wider Schweden mit dem Cardinal und Primas Regni nichts wider Recht und die Reichs-Gesetze gehandelt.*

Quæstion Quomodo? reiflich erwogen / daß / wofern dis dessein nicht im höchsten Geheim gehalten / und auch also die erste Execution vollführet würde / es unmöglich wäre / von der so herrlichen Gelegenheit zu profitiren / so die Cron Polen noch nie gehabt hatte / und auch nach diesem vermuthlich nie haben oder erlangen würde. Da haben vor allen Se. Eminence der Hr. Primas Regni, als auf Dero Genehmhaltung Ihro Königl. Maje. das gantze Werck ankommen liessen / als ein von GOtt mit raren qualitäten und hohem Verstande begabter Herr / und würdiger Primas eines so grossen Reiches / ein vortrefliches Specimen, nicht allein ihrer profunden Klugheit / sondern auch eines rühmlichen Eyfers vor die Wohlfahrt des Vaterlandes / als ein rechtschaffener und redlicher Patriote, an den Tag geleget. Dann / es war darum zuthun / entweder durch eine solenne Berathschlagung / und also durch Offenbahrung des desseins, einen so grossen Vortheil und Nutzen vor die Durchl. Respublic zu negligiren / und das Werck zu verderben; oder aber / durch die Absicht auf die Welfahrt und Nutzen des Reiches / als den alleinigen Zweck der Pact. Convent. daß dessein heim zu halten / und auffs schleunigste zu exequiren; Bey solchem Zweiffel aber / erwehleten Se. Eminence das letzte / und faßeten damit eine solche Resolution, die so großmüthig / als billig / und dem gantzen Königreiche Pohlen heilsam war. Und solches haben Se. Eminence mit höchstem Fuge gethan; Denn bey solchen Fällen wird gemeiniglich der Zweg und das Absehen dessen / der den im Wege etwa zu seyn scheinenden articulum pacti mit gestifftet / oder das widrige Gesetze gegeben hat / angesehen / und dahin reflectiret / was doch der Legislator; oder Pars compaciscens wann bey Auffrichtung dieses pacti oder Gesetzes man diesen vorstehenden casum damahlen in allen seinen Umbständen

hät-

hätte können vertragen / würde beschlossen und darüber disponiret haben.

Grot. L. II. C. XVI. §. 26.

Nun ist wohl keine vernünfftige Seele / auch kein redlicher Patriote in Pohlen und dem Groß-Fürstenthumb Litthauen zu finden / der nicht solte zu solchem Vorschlage Ja und Amen gesaget haben / da man handgreiflich vor Augen gesehen / welchergestalt man sich der Stadt Riga / und der unvergleichlichen Festung Neumünde / als beede Schlüssel von der Province Liefland / welche die undisputirliche Conquête des gantzen Hertzogthums nach sich ziehen / bemeistern könte / ohne daß die Respublic dazu einen Schuß Pulver geben / einen Soldaten montiren / oder einen Reuter auffsitzen lassen / noch einen Heller Geld herschiessen dörffen. Welches Werck sonsten Millionen an Gelde / und tausenden an Menschen hätte kosten müssen. Ich frage unpassionirte redliche Gemüther / so in als ausserhalb Pohlen; Ob hier nicht tacitus Consensus Universæ Reipublicæ, und eine so klare voluntas præsumta istius cujus interest am Tage lieget? So daß bey einem Cive Reipublicæ nichts anders / als eine verrätherische partialität / oder eine stockfinstere Ignorance und stupidität / kan supponiret werden / um deme zuwidersprechen / und dieses in Zweiffel zu ziehen. Daß auch nun alles solches / was damahlen im Dessein und Project gebracht worden / möglich / keines weges aber Chimeren in der Lufft gewesen; solches hat der Ausgang gelehret. Denn man hat durch Ihr. Kön. Majest. Trouppen / welche durch rühmliche Cooperation Sr. Eminence des Herrn Primatis / wie vorgedacht / in Pohlen zurücke behalten worden / nicht allein die Cobron-Schantze / mit dem Degen in der Faust / von der Wasser-Seite erobert / welcher man sonsten bey einem andern Saison, wegen der Landwerts wohl fortificirten Polygonen / ohne formelle attaque und appro-

Tacitus consensus Reip.

approchen, nicht einmahl würde haben beykommen können; Sondern man hat auch gleich darauff / die vortreffliche Festung Neumünde / ohne approchen, unter Jhr. Maj. und der Respublic Gehorsam gebracht / und gewiesen / daß man gar nicht nach dem Schatten oder Winde geschnappet / wie gar leicht ein Momus, wann das Project nicht mit der That anietzo zu justificiren wäre / lästern könte / der aber nun verstummen und seinen Neid in sich fressen muß.

Die avantage mit Eroberung dieser beyden Festungen war so groß / daß man auch in Schweden selbst / wie dessen glaubwürdige Zeugnissen verhanden / Liefland schon verlohren hielte. Und ob zwar in dem Conseil und Concert, welcher mit Sr. Eminence dem Herrn Primas Regni, wegen dieser entreprise in den vorhergehenden August und September Monaten zu Warschau gehalten ward / das Absehen dahin gerichtet gewesen / die Stadt Riga selbst zu surprenniren; Weiln aber in dem Momento Executionis, sich einige Hinderungen ereigneten / und man die schlechte Vorsichtigkeit des Rigischen General-Gouverneurs, welcher die importante Festung Neu-Münde / der Nothdurfft nach mit genugsamer Guarnison nicht versehen hatte / erblickete; So hat der Hr. General und Graff von Flemming / als ein kluger Soldat resolviret / von dem ersten sujet abzugehen / und sich dieser Festung erst zu versichern / weilen der Verlust von Neu-Münde den Verlust der Stadt Riga unfehlbar nach sich ziehet / nicht aber vice versa; Indeme diese Festung im Sommer von so einem dificilen acces wegen ihrer Situation ist / über deme auch den Vortheil hat / daß sie zu Wasser mit allem kan entsetzet und ravitailiret werden. So daß deren Attaque weit mehreren desastres und Zweiffel untergeben / dannenhero diese Eroberung von weit importanterem Nutzen / als die Eroberung der Stadt Riga ist. Welche letztere / durch jener Verlust / von allem Entsatz aus Schwe-

Schweden abgeschnitten / einer unfehlbaren prise unterwerffen seyn muß. Wie denn auch/wenn nur nicht so fort bey Anfange des glückl. Succesles, man in Pohlen selbst die Factiones wider Ihr. Königl. Majest. erhoben/und alle fernere Vorschläge mit aller Macht zu unterbrechen getrachtet hätte/die Stadt Riga noch selbigen Jahres der Respublic durch Verhinderung des Entsatzes hätte müssen zu Theil werden. Und weil man also Ihro Königl. Maj. gäntzlich verließ/da zu auch noch allerhand Factiones wider dieselbe im Reiche gar unverantwortlich vor GOTT und der Welt auffgewiegelt hatte; So ist es kein Wunder/daß ein so herrlich und löblicher Anfang ein so klägliches Ende genommen/ wovor diejenigen/die Ursach dran sind/und J.K. Maj. auffrichtige Intention aus Privat-Interesse, mit so passionirten Critiquen beschmissen haben/nicht allein GOTT / sondern auch der posterität in Pohlen / welche diß Werck mit klärern Augen ansehen wird / Rechenschafft geben / und noch wohl den Ihrigen zur Schande und Verdruß leichtfertige Verräther ihres werthen Vaterlandes in der Grube werden heissen müssen. Ja/ so billich und gerecht ist der Entschluß gewesen / den wohlgedachte Se. Eminence bey der Sachen zu der Zeit gefasset haben/daß/wenn Sie auff widrige Art verfahren/und nicht mit eingetreten wären; Sie vor aller Welt und ihren Lands-Leuten mit Fuge hätten können beschuldiget werden/ daß Sie / wo nicht als ein ungeneigter Freund Ihres Vaterlandes gehandelt / wenigstens als eine Person von unzureichlichem Vermögen des Verstandes/ ein so hoch und wichtiges Amt zu verwalten / sich betrogen hätten; Dahingegen Sie nun/so lange das Gedächtniß von diesem allen in der Welt übrig bleibet/ auch dero Staub in der Erden / von frembden Nationen mit Ruhm und Lob wird geehret/und in allen Historien und dergleichen Begebenheiten als ein insigne Exemplum fidei ac pietatis in

Patriam erzehlet und angeführet werden. Um so viel mehr ist noch Sr. Eminence conduite zu justificiren/ als auch ein Extraneus, oder sonst iemand aus der Polnischen Nation, wenn er zum besten der Durchl. Respublic, das Werck vor sich angefangen/ und so einen Nutzen dem Reiche nec vocatus nec rogatus zuwege gebracht hätte / vor der Welt nicht hätte beschuldiget / sondern alles Danckes und Wieder-vergeltung würdig geschätzt werden müssen. Wo man nicht mit einer schändlichen Unerkäntligkeit eine offenbare læsion, so wohl der Justitiæ Commutativæ als Distributivæ begehen wolte.

Vid. l. 10. §. 1. ff. de neg. Gest.

§. XLV.

Waren ex natura Pactorum Conventorum nicht gehalten anders zu verfahren.

So ist auch noch eine sehr nöthige Frage: Ob Ihro Königl. Maj. von Pohlen præcise, ex natura & indole Pactorum Conventorum, schuldig gewesen den Articulum de recuperandis avulsis, bey diesem casu wider Schweden / auff abermahlige solenne Untersuchung der Reichs-Stände zu verlegen? Mich deucht/ nein/ und das mit höchstem Fuge. Denn es hatten Ihro Majest. durch die P. C. nicht allein Ihr hohes Kön. Wort/ und also Ihre Reputation und Ehre gegen die Durchl. Respubl. und die gantze Welt / sondern auch ihr Gewissen gegen GOtt/ durch den geleisteten Eyd/ engagiret. Diese Obligation war Hochgedachter Ihro Königl. M. gar oneros; Solchemnach / wie ein ieder auch in Statu Naturali schuldig ist/ dasselbe richtig und unverzüglich zu præstiren/ wozu Er sich/ insonderheit auf eine so religieuse und solenne Weise/ verbindlich gemacht hat; Und allewege officium honesti viri, noch mehr aber boni Principis officium ist/ fidem tam sancte datam zu liberiren; So kommt auch niemanden/ als Ihro Königl. Majest. einig und all in die Sorge zu/ auff die Mittel und Wege/ wodurch und wie Sie

Dero

Dero Königl. parole erfüllen / und sich zugleich von dem Bande des Gewissens befreyen könten / bedacht zu seyn. Und wer Hochgedachte Ihro Königl. Majest. daran gehindert / der ist mit Fuge eines doli zu beschuldigen / indem er gesuchet / Ihro Königl. Majest. dieser Verleumbdung bey der Welt zu unterwerffen / daß Sie præstanda nicht præstiret hätten. Welcher Nachrede Ihro Königl. Majest. nicht gehalten sind gewesen sich zu untergeben / dannenhero Sie zu Dero unsterblichem Ruhm bey der Posterität alle Sorge angewandt / zu erweisen / daß einem Princen mehr / denn einigem andern Menschen in der Welt / wohl anstehet / Treu und Glauben zu halten / und dasjenige zu leisten / was er versprechen. Nun ist ausser Streit / daß Ihro Königl. Majest. durch die Pacta Conventa ad recuperandum avulsa, von der Respublic mit gutem Bedachte sind verbindlich gemachet worden. De modo aber / nemlich wie / wo und wenn von solchem engagement sich loß zu machen / war nicht der Respublic als stipulantis; sondern Ihro Königl. Majest. als promittentis Werck und Sorge. Denn es ist natürlichen Rechtens / auch die Civil-Gesetze disponiren in diesem Stücke also / daß derjenige / welcher etwas zu entrichten schuldig / bey sich in seiner Willkühr alleine stehen hat / vor die Mittel / Wege und Commodität zu sorgen / wodurch Er zahlen / und sich von der obligation, worinn er ist / freymachen könne. Denn / welche eine absurdität wäre wohl dieses / wenn man einen Debitorem, der schlechterdinges zu Entrichtung einer Schuld sich verbindlich gemacht hat / wolte gehalten achten / dem Creditori Urlaub zu fragen; Ob er / Debitor, wohl frey hätte / auff seine Kosten die Mittel und Wege anzuwenden / wodurch Er sich von der Schuld könte loß machen? Mich deucht / man würde diese scrupulosität des Debitoris vor Lachens-werth ansehen / und den Creditorem vor malitios halten / der es von Ihme foderte. Möchte man auch vom

Gegentheil einwenden / daß eben bey Liefland der erste Anfang nicht hätte müssen gemacht werden; So fraget sichs: Wenn inter præstanda plura uno sind / und darin nichts vor dem andern specificiret worden; Ob nicht die Optio oder Wahl dem Debitori zustehet? Wie dann auch/wer in Pactis und Conventionibus seinen Compaciscenten indefinitè verbindlich machet; hernachmahls in actu Executionis denselben keinesweges zu definirten und articulirten præstationen zwingen / noch eines Unrechtes beschuldigen kan / wann er die Abstattung der Schuld nach seinem Gutfinden einrichtet. Uber dieß alles; Qui vult finem, vult etiam media ad hunc finem ducentia. Darumb/als die Durchl. Respublic Ihren Willen explicitè wegen recuperation der avulsorum gegen Ihro Königl. Majest. in den Pactis Conventis declariret/ und auch Ihro Königl. Majest. damit beleget hatte; So ist nicht zu läugnen / daß nicht die Respublic auch die Mittel und Wege / wodurch dieser Zweck am bequemsten und besten könte erlanget werden/ solte zugleich mit placidiret haben. Und also hätte ja die Respublic nichts anders mehr bey der Sache zuthun / als nur zu erwarten / wie und welchergestalt Ihro Königl. Majest. sich von dieser Pflicht je eher je lieber befreyen möchten. Bis enim dat, qui citò dat. Eben dieser Ursachen wegen konten umb so vielweniger Ihro Königl. Majest. verbunden geachtet werden / das dessein durch eine solenne proposition zu divulgiren/ als delicat das gantze Werck war / und seine gantze Krafft und Würckung nur darinn bestand / daß es ins geheim tractiret und exequiret würde. Jederman hätte ein Gelächter daraus gemachet; auch Pohlen selbst hätte alsdenn mit besserm rechte Ihro Königl. Majestät conduite zu tadeln Gelegenheit ergriffen / daß Höchstgedachte Ihro Königliche Majestät so ein Werck / welches bloß auff das Geheimniß bestand/ durch eine solenne proposition propaliret / und also selbst ein so schön Project verdorben hätten. Würde wohl

Confer. Pufend. de J. N. G. L. V. C. XII. §. 5. l. 1. ff. de Solut.

die

die Respublic J. K. M. auff solchem Falle hernach von Ihrer obligation frey erkandt haben? Ja wohl keines Weges. Denn da man anjetzo J. K. M. actiones, so genereus, redlich und wohlgemeynt sie auch sind / in reprobum sensum verdrehet / und nodum in scirpo suchet; Was würde man wohl alsdann vor glossen gemacht / und wie würde man wohl wegen Versäumung einer so guten Gelegenheit bey allen Land- und Reichs-Tägen / auch in allen Gesellschafften ausgeruffen haben: Tuum erat dispicere, quomodo fidem datam liberares. Wolte jemand auch J. K. M. Befugniß zu Unternehmung des Krieges aus diesem Grunde streitig machen / daß zwar der articulus de recuperandis avulsis, wozu J. K. M. durch die P. C. verbindlich gemachet worden / seine Richtigkeit habe; Weil es aber nur ein præceptum affirmativum wäre / hingegen in selbigen Pactis Conventis ein ander articulus verhanden / Krafft dessen ein König von Pohlen keinen Krieg / ohne Vorwissen der Respublic anzufangen befugt seyn soll; So wäre doch diß ein præceptum negativum, und von solcher Eigenschafft / daß / wo beyder Art dispositiones miteinander concurriren / jene dieser allezeit weichen müste / (a) dergestalt / daß / wo die Erfüllung des præcepti affirmativi, ohne violation eines præcepti negativi nicht kan vollführet werden / die Execution alsdenn entweder gänzlich ausbleiben / oder wenigstens so weit verschoben werden müste / bis sie mit einander nicht mehr collidiren. So ist doch demselben der Zweiffel leicht zu benehmen / da zumahlen die oberwehnte Umstände diesen casum von der generalen disposition eximiren / und sothanes im Wege zu seyn scheinendes præceptum negativum gar füglich die Deutung annimmt / daß kein König von Pohlen einen Krieg soll anfangen / inconsultis Regni ordinibus, nemlich in solchem casu, wo die

 Offen-

(a) Quintilianus declam. 374. Plus potest unus, qui vetat, quam omnes, qui jubent.

Offenbahrung eines sujets an die Stände dem Vaterlande nicht schädlich / kein periculum in mora, und von den ordentlichen consultationen abzugehen keine probabilis ratio verhanden. Wann aber ein solcher Casus vorkommt / wie dieser gewesen / da die Offenbahrung desselben dem Vaterland schädlich / und einen grossen Nutzen aus Handen gespielet hätte; Dannenhero von den ordentlichen Consultationen abzugehen maxime probabilis ratio handgreifflich vor Augen gelegen; Da wäre es ja allerdings wider die prudentiam Rectricem oder æquiprudentiam gehandelt gewesen / wann man lieber ein Gesetze in seinem Buchstäblichen Verstande / zum Nachtheil des Staats / so crude hätte ansehen und beybehalten / als zu sonderbaren Nutzen des gemeinen Wesens / eine Vernunfftmäßige / bey allen populis moratioribus introducirte interpretation admittiren / und nicht in acht nehmen wollen / daß über alle Gesetze und reglements, die ein Volck in seinem Staat machen kan oder mag / das allgemeine Fundamental-Gesetze: Salus populi suprema lex esto, allwege herrschet / und nach demselben alle andre müssen regliret und restringiret und gestal en Sachen nach extendiret werden; Insonderheit / da kein dolus agentis Principis erweißlich zu machen ist. Welches alles Ihr. Königl. Majest. sammt Sr. Eminence dem Herrn Cardinal und Primas Regni, weißlich und wohl überleget haben.

Grot. ad Esther C. 4. 16. add. Val. Max. L. 3. c. 7. n. 1. c. 8. n. 6.

Diß ist nun der Cours des Rechtens in allen menschlichen Handlungen / es sey unter Potentaten; Oder zwischen Potentaten und Ihren Unterthanen; Oder zwischen Unterthanen unter sich / so wohl nach den natürlichen Gesetzen / als nach den Völcker- und Civil-Rechten; Wornach auch die Pacta Conventa in Pohlen ihre Deutung nehmen müssen. Wenn man aber J. K. M. hat wollen verbindlich machen / daß Sie de mediis promisso se liberandi ohne abermahligen consens der Respublic nicht solte disponiren; So war

bey

bey dem Pacto es allerdings der Respublic Schuldigkeit/ sothane Freyheit / die J. K. M. ex natura & indole einer so indefinitè gemachten disposition zukam / ausdrücklich zu limitiren. Denn wer von contrahirenden Theilen dem andern die Conditiones vorleget oder anzeigen muß / und von dessen Interesse gehandelt wird / der ist auch allezeit schuldig/ die condition klar und deutlich zu exprimiren; Da hingegen der Mit-Contrahent, wenn er nicht deutlich verbindlich gemachet worden / solchen articul nach seiner commodität und Nutzen Vernunfftmäßig auslegen / und vor sich anziehen kan. Solchem nach kan die Respublic sich keinesweges alein des Rechtes anmassen / die Pacta Conventa nach Ihrem Sinne und Willen zu interpretiren/ und J. K. M. schlechter Dings verurtheilen / als ob Sie dagegen gehandelt / und die Fundamental-Gesetze des Vater-Landes gebrochen hätten. Dann wie zwo Partheyen zu Stifftung der P. C. nöthig gewesen; So sind auch beyde Partheyen bey deren interpretation nöthig. Saget nun die Respublic, Sie habe es so verstanden; So haben J. K. M. eben so groß Recht zu behaupten/ daß Sie es in anderm Verstande angenommen hätten; Beyde aber können nichts anders zum Richter haben/ als die natürliche Billichkeit / und das Recht aller Völcker/ woraus J. K. M. deducirter Massen Ihre Befugnüß / und daß Sie von allen hinterlistigen machinationen wider das Interesse der Respublic und die Fundamental-Gesetze des Reiches gäntzlich entfernet gewesen / zur Gnüge vorgestellet/ und der Erbaren Welt hiermit zur billichen Beurtheilung übergeben haben. Sind auch in ihrem Gewissen vor GOtt und der Welt gesichert / daß ein unpassionirter Dieselbe nimmermehr mit einem widrigen Urtheile werde belegen / noch sich entziehen können / J. K. M. wenigstens der Effectuum Juris & æquitatis theilhafftig zu machen / welche ein privatus ex Capite negotii gesti oder Tutelæ zu geniessen hat / als wel-

Grot. de J. B. P. L. III. c. XX. §. 26. l. Veteres ff. de Pactis. l. 99. ff. de V. O. l. 172. de Reg. Jur.

welcher / wo nicht eine Belohnung / dennoch keinen Undanck vor seine gute intention, wenn sie schon nicht den verhofften effect erreichet / zu gewarten hat. Welches noch weniger einem regierenden Printzen oder Könige / wie sehr auch seine Regierung limitiret ist / kan benommen werden. Insonderheit / da nach dem di Stamine Juris Gentium, seine actiones, die Er insciis Statibus vorgenommen / wann Sie nur probabilem rationem gehabt / (welches in casu dubio allwege zu præsumiren) von dem Volcke keines Weges können annulliret oder improbiret werden / ohne eine offenbahre Ungerechtigkeit zu begehen / und die jura Regia, consequenter autoritatem & dignitatem Regiam mercklich zu schmählern. Non enim exitus in hac re, sed probabilis ratio rei gerendæ spectanda est. Darum wer bey so bewandten Sachen einen König von Pohlen solcher liquiden Rechts-Ubung entsetzen will / der machet zugleich aus einem König von Pohlen einen Doge von Venedig / welches doch in der That der Durchl. Respublic Pohlen / und dieser Ruhmwürdigen Nation, mehr zur Verkleinerung / als zur Ehre und Reputation gereichen würde. Dannenhero ist auch nicht zu vermuthen / daß / wann nur der Republic alle Gründe und Argumenten / welche Ihro K. M. Unternehmen wider Schweden unterstützen / zu Ohren kommen / und die Gemüther in Pohlen nur von den vorgefaßten Meynungen / welche von den übelgesinneten sind auff die Bahn gebracht worden / werden gesaubert seyn / hochgedachte Durchl. Republic solches alles bey sich nicht solte in gebührender consideration kommen lassen / und mit mehrer Ruhe des Gemüthes alsdenn erwegen / wie heylsam es dem gantzen Vaterlande wäre / wann J. K. M. und die Respublic dasjenige / was etwan ein Miß-Verständnüß unter beyde mag verursachet haben / unter sich ausmachen / und solche domestiq. Streitigkeiten ja keiner ausländischen Censur oder mediation überlassen wolten / zumahlen derglei-

gleichen arbitri nie ihren Dienst anbiethen / ohne Hoffnung im trüben Wasser zu fischen. Und also kan allem besorglichen Unheil in dem Königreiche Pohlen durch nichts bequemers vorgebeuget werden / als durch die mutuelle Auffhebung alles Zunders des Miß-Verstandes / und die fodersame Widerstellung der völligen Vertraulichkeit zwischen Ihro Königl. Maiest. und die Durchl. Respublic, als das sicherste und einige Mittel / wodurch die allgemeine Wohlfarth behauptet / und alle Rechtgesinnete / welche das Königreich Pohlen bey dieser Confusion mit Erstaunen ansehen / befriediget / zugleich auch diejenigen benachbarten / welche Ihre speculationes dahin richten / wie sie von diesem Unheil profitiren mögen / in ihrer Rechnung können irre gemachet werden.

## §. XLVI.

Autorität und Consens der Respublic ist bey dem Kriege nicht ausgeschlossen gewesen.

So ist auch ohne allen Grund / daß ein oder ander vorgeben will / es sey gleichwohl authoritas & consensus Reipublicæ von diesem Wercke gar ausgeschlossen gewesen / welches doch bey so wichtigem Unternehmen unumgänglich nöthig / zumahlen es keines particuliers, sondern eines gantzen Reiches Sache / und also von viel höherm Nachdencken wäre / wobey man die dispositiones juris circa negotiorum gestionem vel Tutelam nicht eben also / wie in causis privatis, appliciren könte. Dann wie vorher erwiesen worden / daß allhier tacitus Reip. consensus, ob man Schweden angreiffen solte / verhanden gewesen / welcher auch ein consensus ist / und nicht ohne effect in allen Rechten der Welt gehalten wird; Also exseriret sich annoch der Respublic Autorität und Consens hierüber in mehrern darinn / daß J. K. M. den Grund und das Befugniß / warum Sie zu dem Kriege wider Schweden geschritten / aus den Pactis Conventis deriviren; Wie nun diese aber notorie

rie autoritate & consensu Reip. gestifftet sind; So möchte man wohl den klugen Menschen peroriren hören/der mit annehmlichen Argumenten darthun könte/ daß der Krieg allerdings ohne autorität und consens der Respublic, sive tacito, sive expresso, angefangen sey. Qui enim est causa causæ, idem & est causa causati. Dannenhero weil dieser Krieg gegen Schweden kein ander Fundament hat / als die Pacta Conventa (allermassen J. K. M. von Pohlen sich gar keines andern Rechtes oder Befugnüsses zu diesem Kriege haben wollen anmassen / es auch noch nicht zu thun gesonnen sind;) So erhellet ja klärlich / daß dieser Krieg autoritatem & Consensum Reip. zum fundament habe / und also dieses essential-Stück / als die Grundfeste der Sicherheit Polnischer Freyheit / davon in keine Weise und Wege ausschlessen sey.

## §. XLVII.

Lob des Königes von Pohlen.

So lange die Welt gestanden/ ist wohl ein grosser Dienst nie so übel belohnet / noch eine löbliche That mit so vielen falschen und ungegründeten blames und reproches beleget worden/ als diese heroische action, mit welcher J. K. M. die Durchl. Respublic sich auff eine sonderbare Weise verbindlich zu machen abgezielet haben. Die Undanckbarkeit wird vor das gröste Laster / so dem Menschen anhangen kan/ gehalten / und ist GOtt und Menschen zugleich ein Greuel. Sie wird aber noch viel abscheulicher / wenn ein gantzes Volck und Nation selbige gegen Ihren König erweiset. J. K. M. als ein Großmächtiger König mögen wohl die Boßheit der Welt in diesem Falle in dem höchsten grad gefühlet zu haben zwar bekennen / sich aber damit trösten / daß der Neid nie mächtig gnug gewesen / der Tugend und einer Lobwürdigen That ihren Lohn gäntzlich und allenthalben zu benehmen. Denn ist man in Pohlen gleich undanckbar bey dem Leben derer / die jetzo in der Welt sind; So ist doch die gantze Ehrbare Welt/ wel-

welche nunmehro von dem Zusammenhang der Sachen gründlich unterrichtet worden / weit grösser als Pohlen / und diese generale approbation aller andern unpassionirten Nationen / wird die geringe Anzahl der Neider um so viel eher überwegen / als auch in Pohlen selbst rechtschaffene Patrioten verhanden sind / welche der Sachen ihr Recht anthun; Und wird also J. K. M. gloire mit solcher splendeur und magnificence in den Historien verzeichnet werden / daß aller widerwärtigen Lügen und Beschuldigungen darüber werden verdunckeln und zu schanden gehen müssen.

Und wo ja J. K. M. bey diesem grossen Wercke viele Ungelegenheiten / Verdruß und Verleumbdung haben ausstehen / und sich an Ausführung eines so grossen Werckes behindert sehen müssen; So wird sich doch die Fama so incorruptibel erweisen / daß sie durch das Schwedische Geld und intriguen, welche in Pohlen so schändlich herrschen / sich nicht habe lassen auff der Verleumbder Seite bringen; Sondern sie wird durch eine unsterbliche Reputation bey der Welt dieses Helden gloriose Thaten belohnen / und deren Gedächtnüß nach Würden beehren.

## §. XLVIII.

Klage über die Resp. Pohlen wegen dero Unrechtfertigkeit wider Liefland.

Dahingegen wird warhafftig nicht ausbleiben / daß die posterität in Pohlen / wenn Sie nichts mehr von dem kleinen Schwedischen Gewinn empfindet / und ihr Gemüthe von der unzeitigen Jalousie gegen ihren König gereiniget hat / die Augen / wiewohl zu späte auffthun / und vernehmen wird / daß Schweden mit allen seinen Adhærenten in Pohlen / durch diese Blendungen und Künste / keinen andern Zweck gehabt / denn nur die Stände von Pohlen in allerhand Jalousien wider Ihren König zu vertieffen / und Sie dermassen unter einander zu verwirren / damit Pohlen in allerhand Neben-Streitigkeiten sich auffhalten / nach dem Schatten immer greiffen / und inzwischen die herrliche Gelegenheit ver-

säumen möge/ sich wider Schweden zu rächen / und Liefland wider an sich zu bringen. Da doch / wenn man nur der Wurtzel dieser Unreinigkeit in dem rechten Grunde nachforschet/ jeder unpassionirter redlicher Mann alsobald entdecket / daß es lauter Chimeres sind / was man von eingebildeter Nachstellung der Freyheit; Von vermeynter absurder etablir- und Einführung der Souverainität / und von hundert andern Fratzen mehr / ausstreuet. Welches nur von denen Schweden / und die e n gemeinsames Interesse an der beharrlichen Confusion in Pohlen haben / demselben Reiche auch diesfalls den Spiritum vertiginis auff ewig anwünschen/ herrühret.

Hierbey aber solte sich diese von GOtt mit klugen Senatoren und verständigen Patrioten begabte Nation billich ein wenig erholen / ihre Sinnen und Gemüther von allen vorgefaßten opinionen und falschen concepten/ darein der Mensch gemeiniglich verfällt / reinigen; Zuförderst deme in der gantzen Welt bekandten / auch in Pohlen selbst unlaugbaren Ubel der corruption derer / die ad Clavum Reip. sitzen / ein Einhalt thun / und alsdann mit freyem Gemüthe und Geiste überlegen / ob es wohl einem verständigen Könige in Pohlen in den Sinn kommen könne / sich mit solch einer albernen Sorge zu plagen ? Insonderheit / da Ihro K. M. Dero force, so an Geld als Volck / selbst nicht zureichlich achten / Pohlen zu subjugiren. Und müste es also ein seltsames Cabinet seyn / wo man sich gelüsten liesse / auff solche Gedancken zu kommen / so ein Werck zu unternehmen / welches unzählichen hazards unterworffen ist. Es wäre denn Sache / daß man einen König von Pohlen auff die Zinnen seines Unterganges setzen/ wider Jhn mit gefährlichen collusionen und Machinationen umgehen/ und Jhr zu solcher desperation, durch beharrlichen chagrin und verdrießlichkeiten bringen wolte / daß Er genöthiget wäre / seiner Widerwärtigen Untergang auch mit seinem Schaden zu suchen.

Sol-

Solte man auch schon durch Staats-Intrighen das Reich Pohlen inwendig / Tacitô Duce, zu solchem Zweck bequem gemacht haben; So müste man sich ja einbilden / daß allen benachbarten Potentaten zugleich ein Schlaff-Trunck beygebracht wäre / wann Sie / auch die allergrössesten Feinde von Pohlen selbst/es zugeben solten / daß Pohlen unter einem Haupt und Hut seine Macht und Reichthum bringen möchte. Und darum solte man in Pohlen nur lachen / wann jemand mit solchem Gewäsche auffgestiegen käme / und so eine kluge Nation mit Kinder-Klapper-Werck divertiren wolte / um selbige von observirung ihres wahren Interesse abzuleiten.

Auch gesetzt / man hätte bey diesem wider Schweden erhobenen Kriege / so gut auch die Intention Jhro Königl. Majest. möchte gewesen seyn / entdecket / daß / wofern solches Exempel in vim Legis erwüchse / der Nation Freyheit und die fundamental-Gesetze / wann etwa nach diesem ein König nicht mit gleicher sinceritât wolte verfahren / sondern dies Exempel zum Deck-Mantel anderer gefährlichen desseins gebrauchen / Nachtheil leiden dörfften; So solte man doch dabey mit prudence und moderation, wie bey andern Staaten zugeschehen pfleget / verfahren / das gute auslesen und sich zu nutze machen / hingegen das Böse durch vorsichtige Verordnungen und Constitutiones pro futuro corrigiren; nicht aber so gerade und unbedachtsam eins mit dem andern zugleich verdammen / und einen in Händen habenden Vortheil entgehen lassen / zumahlen es zu schwehrer Verantwortung bey der Posterität gedeyen würde / wenn man diese so herrliche Gelegenheit versäumen wolte / von Schweden / welches dem Königreiche Pohlen mehr Schaden / als iemahln der Türcke oder die Tartarn gethan / zuwege gebracht hat / satisfaction zu nehmen / sich vor demselben hinführo als einem gefährlichen Nachbahren in Sicherheit zu setzen / und Jhme die Löwen-Klauen so zu beschneiden / daß

sie Ihme nicht so bald wieder wachsen/ und Ihme also der Muth/ in frembde Gräntz n auf Raub auszugehen benommen werde. Denn hier heisset es vor Pohl n: Aut nunc aut nunquam. Zumahlen so leicht kein König in Pohlen nach diesem zuvermuthen ist/ der seinen guten Willen/ wie J. K. M diesmahls gethan/ gegen die Republic so prodigiren wird/ so daß bey unpassionirter Beleuchtung J. K. M. Verhaltens in diesem Wercke/ derselben kein gefährliches Absehen wider die Respublic auf redliche Weise kan dargethan werden/obschon Dero aufrichtige intention und generose resolutiones der Gewohnheit nach mit allerhand losen calumnien/ welchen auch die Tugend und Unschuld selbst nicht entgehen kennen/ beleget worden.

So dann nun die Polnische Nation noch ferner in solchem hochschädlichen und fatalen Schlaffe verbleiben/ und allen diesen Vorstellungen kein Gehör geben wolte; So würden Dero Nachkommen ohnfehlbahr veranlasset werden/ Rache über ihre Vorfahren dermaleins auszuruffen/ und viell icht der Sohn das Verfahren seines in der Gruben liegenden Vaters zu verfluchen und zu detestiren. So lange auch noch ein Liefländer in der Welt übrig ist/ wird diese Nation zwar Ursache haben/ die lobwürdige intention J. K. M. zu loben; aber die Republic einer himmelschreyenden Ungerechtigkeit zu beschuldigen/ daß Sie diesmahl so unerbittlich gewesen ist/ Ihre Mit-Brüder aus dem Rachen der Tyranney zu retten/ und also eine freye Nation, wider Eyd und Gewissen/ in eine ewige Dienstbarkeit verkauffen wollen. (a) Die Polnische Nation träget ja sonst nichts anders auf ihren Lippen als Libertas, und will derselben fortissima assertrix allwege heissen; Wolte GOtt/ Sie erwiese es hier auch in der That/ und bedächte nur/ wie einen schändlichen Nahmen sie sich bey der Welt dadurch zuwege bringet

(a) Vid. Pufend. Hist. Car. Gust. L. VII. §. 6.

bringet / daß Sie an Liefland die Probe gethan / wie eine freye Nation die andere / und also ihre Mit-Brüder / zu einer ewigen Sclaverey verkauffet und übergeben; auch die Fessel und Bande derselben nachhero / als der höchste GOtt so eine grosse Gelegenheit zu einer Erlösung eröffnet gehabt / dennoch alles Flehens ungeacht / zu befestigen geflissen ist gewesen. Es selte sich die Polnische Nation dabey zu Gemüthe führen / daß / wie Sie die armen Liefländer so schändlich zum Raube übergiebet; also hingegen zu einer billigen Vergeltung ein gerechtes Gerichte GOttes über Polen auch ergehen kan / wodurch dessen Nachkommen die Seufftzer der unterdruckten Liefländer möchten fühlen müssen.

## XLIX.

Nichtigkeit der Calumnien / was J. K. Maj. noch weiter machiniret hätten.

Was auch sonsten dieser unbedachtsame Calumniant an Jhro Königl. Maj. actiones in dero Reiche so verwegen tadelt / insonderheit daß Jhro Königl. Majest. des Vornehmens gewesen wären / die Reichs-Armée massacriren zu lassen; wie auch was Er wegen der Städte Thoren und Elbing so unbedachtsam / als unvollkommen und leichtfertig daher schmieret; Solches alles wird unter die losesten unerweißlichen Calumnien hinverwiesen / und derselbe mit allen denen / die da Jhro Königl. Majest bey Jhrer Regierung gedachter gefährlichen practiquen wider die Freyheit der Polnischen Nation beschuldigen / vor Ehrvergessene boßhafftige Lügner / Calumnianten und Majestät-Schänder gehalten / biß Sie die Sachen mit mehrem Beweiß als leeren Worten der ehrbahren Welt vor Augen legen werden. Das Absehen solcher debiten hat man schon klar entdecket / und befunden / daß Schwedens jetziger succeß auff nichts anders bestehet / als auff Unterhaltung des Mißtrauens zwischen Jhro Königl. Majest. und die Respublic. Welche Künste aber / wie sie gemeiniglich nicht lange Stand zu halten pflegen;

pflegen; Also werden sie auch wohl hier einmahl ein Ende nehmen / und dürffte alsdenn der Lohn daver noch wohl dem Meister selbst und seinen Gesellen auff den Kopff kommen.

§. L.

Denunciatio belli wider Schweden ist nicht nöthig gewesen.

Gleichwie dann nun Ihro Königl. Majest. mit obigem sich von den bißherigen Beschuldigungen / in diesem Haupt-Articul / daß nemlich die Grund-Gesetze des Königreichs Pohlen / durch diesen wider Schweden erhobenen Krieg / gar nicht gekräncket worden / hoffentlich zu aller rechtgesinneten Vergnügen erkläret haben; Also ist dem Schwedischen Patrono Causæ gar leicht auff das gravamen, als wenn Ihro Königl. Majest. von Pohlen ohne solenner Indiction und Clarigation den Krieg angefangen hätten / zu antworten. Die in den Justis vindiciis erzehlte facta geben gnugsam zu verstehen / auff wie mancherley Weise Schweden die Olivische Pacten gebrochen / und sich demnach alles des aus denenselben entspringenden Rechtes verlustig gemachet habe. Insonderheit ist daselbst ad art. IV. Pac. Oliv. wie auch in folgendem 56ten §. allhier / dargethan / daß Schweden zuerst de facto mit ausgerüsteten Kriegs-Schiffen / und also mit feindlicher Hand / die Gräntzen des Reiches Pohlen angefallen / die See-Küsten beunruhiget / Schiffe gewaltsamer Weise auffgebracht / und also unstreitig offenbahre hostilitäten begangen. Nun ist den natürlichen Rechten gemäß / daß derjenige / welcher auff solche Weise lacessiret worden / nicht gehalten ist / die solennia Indictionis zu observiren; denn derjenige / der zuerst die Jura vicinitatis störet; und die hostilitäten anhebet / der hat schon den Krieg so weit declariret / und angewiesen / wie sein Nachbar gegen Ihme wiederum verfahren müsse / so daß dieser gar nicht nöthig hat / von seiner Seiten dem Anheber wiedrumb den Krieg anzukündigen / zumahlen der aggressor dem lædir-

Grot. D. J. B. P. L. III. c. III. §. 6.

ten

ten Theile mit der aggression zugleich alle Freyheit übergiebet / wider Ihn auff alle Art und Weise sich zu rächen / wie dann auch ohnedem die Indictio belli, quocunque modo sie auch geschehen / nur von einer Seiten erfordert wird. Nächst diesem allen solte Schweden auch wohl bedencken / ob es allemahl die formalia gegen seine Nachbarn / fürnemlich gegen Dännemarck und Pohlen / observiret habe; vielleicht möchte man finden / daß sowohl ewige Frieden als Stillstände so leicht nicht sind gemacht / als von Schweden gebrochen worden. Derowegen / wann Schweden so vormahln / als auch bey jüngst-geschehenen Angriffen der Schiffe / ohne solenner Indiction zu hostilitæten hat schreiten können; Warumb solte man dann von Polnischer Seiten nicht seine defension und Sicherheit wider so einen unfriedfertigen Nachbarn eben auf solche Art vernehmen / und zu behaupten beflissen seyn? Denn nichts billicher ist / als daß man seinem Widerpart mit dem Maasse misset / da er mit gemessen hat / und daß man Ihme nicht mehren Genieß der beneficiorum Juris Gentium zuleget / als er andern seinen Nachbaren zukommen lässet.

Pufend. de J. N. G. L. II. c. V. §. 3.

Grot. de J. B. P. L. III. c. III. §. 6. & 7.

## §. LI.

Man hat gar nicht nöthig gehabt / bey Abfassung des von wegen Ihro Königl. Majest. von Pohlen ausgefertigten Manifestes, sonderbahre Mühe anzuwenden / der Polnischen Nation böse impressiones wider Schweden zu machen / wie unser Autor queruliret / nachdemmahlen bey dem ersten Anblicke der Häuser / Städte und Flecken in gantz Pohlen / so weit die Schweden gewesen / diese Nation in ihrem Blute noch heutiges Tages so eine Regung empfindet / daß Sie anderer Vorstellungen nicht bedarff / umb zu wissen / wer diese so schöne Denckmahle auffrichtiger Nachbarschafft in ihrem Vaterlande hinterlassen habe. Und daher werden auch die redlichen Patrioten in Pohlen / welche

Schwedische Guthertzigkeit gegen Pohlen ist gefährlich.

S　　von

von dem Schwedischen Mercurio noch nicht inficiret sind/ und wohl wissen/ quid distent æra lupinis, nicht ohne Gelächter anhören können die guthertzigen Schwedischen Warnungen und Lehren/ daß Pohlen sich ja vor seinem Könige hüten solle; bevorab/ da diese Warnungen zu eben einer solchen Zeit geschehen/ da der Schwedische Wolff zugleich unter die Wände des Polnischen Schaff-Stalles unvermerckt hin miniret/ und auff nichts so sehr bedacht ist/ als nur sein tempo abzulauren/ wie er noch einen Sprung thun/ und dem Königreiche Pohlen wiederum einige provincen abborgen möge/ umb seine advocatur vor die Polnische Freyheit sich auf solche Weise bezahlt zu machen/ wie vormahls mit Moscau geschehen/ woselbst Schweden vor seine beyStillung (wo nicht Vermehrung) der innerlichen Unruhen/ angewandte Mühe/ die zwo provincen Ingermanland und Carelen denen Moscowitern abdividiret hat/ und selbige auch biß auff den heutigen Tag annoch usurpiret.

Und eben diß ist eine alte maxime oder practique von Schweden/ daß es nicht gerne das Feuer in des Nachbars Hause löschet/ oder sich in dessen Handel mischet/ ohne etwas vor sich zu überholen. Wovon auch Teutschland ein Liedlein zu singen weiß/ als welches die Schwedische protection der Teutschen Freyheit mit verschiedenen schönen provincen, auch andern grossen Unkosten theuer gnug bezahlen/und durch den Osnabrüggischen Frieden/nolens volens sich so eine Lauß im Peltze setzen müssen/ die sie sobald nicht quit werden wird. Der andern Vortheile mehr zugeschweigen/ die Teutschland noch heutiges Tages aus der Schwedischen Vormundschafft fühlet/ und noch lange dran gedencken wird. Und dadurch hat Schweden diß gewonnen/daß es biß hierzu auff anderer Unkosten bonne chere machet/ und mit frembden Federn pranget. So daß wann alle Nachbaren von Schweden zusammen treten/ einen Concur-

sum

sum Creditorum anfangen / ein jeder ihme seine Federn ausrupffen / und mit demselben so eine scharffe liquidation halten solte / wie mit den armen Unterthanen des Reichs zu Stockholm geschiehet; so würde Schweden warlich in einem sehr simplen habit auf den Europäischen Theatro erscheinen / und bey weiten nicht so eine figur machen / wie es anietzo thut. Pohlen betreugt sich sehr / wenn es sich einbildet / Schwedens Absehen bey gegenwärtigem avancement mit seiner Armee biß ins Hertze des Reichs sey nur / an Ihro Königl. Majest. von Pohlen Person sich zu rächen. Schweden ist zu klug / daß es seine Wohlfarth einer Handvoll nichtigen Ruhms von einer Rache solte sacrificiren / fürnemlich da jederman penetriret / daß die debiten von dethronirung des Königes von Pohlen nur Gedancken-Spähne sind / die Schweden denen Leichtgläubigen in Pohlen vorwirfft / daß Sie sich damit amusiren / so lange er auff was anders lauret / welches den Verlust der Ihme durch die von Ihro Zarischen Majest. Armee in Liefland / seiter der campagne von 1701. applicirte Maulschellen zuwege gebracht wird / doppelt ersetzen könne. Wie wir denn bald sehen werden / was unter dem Schwedischen Fuchs-Balg / der in Pohlen herumschleichet und liebkoset / vor ein Zippel der Wolffs-Haut bereits hervor gucket / und wie Schweden schon von seinem alten Rechte an Liefland zu mummeln beginnet / und den appetit zu dem reste des Polnischen Lieflandes und gantz Cur-Land blicken lässet. Wannenhero Pohlen bey diesem allen auch an seinem eigenen Exempel sich spiegeln / und aus deme / so vorhin mit Schweden vorgelauffen / sich erinnern solte / wie gefährlich es sey / der Schwedischen advocatur vor die Erklährung der Polnischen Freyheit sich so schlechterdinges zu vertrauen / und abermahl einen Bock zum Gärtner zu machen.

## §. LIII.

Schwedisches vermeyntes altes Recht an Liefland und Curland.

Zu solchem Ende wollen wir das, von diesem Patrono Causæ, wiewohl mit ziemlicher Blödigkeit deducirte alte Schwedische Recht an Liefland ein wenig beleuchten / als woraus zu ersehen ist / was Schweden sich dadurch vor einen Weg / umb mit der Zeit etwas höher von der Sachen zu sprechen / bereite. Und eben dieß mag der Durchl. Resp. Pohlen eine Warnung seyn / sich bey Zeiten aus der Schwedischen Wiege auszubegeben / und zu erwegen / was der Freund und Beschützer der Pohlnischen Freyheit (wie man ihn mit Verwunderung der gantzen Welt anietzo in Pohlen nennet) vor schöne Kuchen heimlich zurichtet / die seine Clienten dermahleins / und vielleicht bald / aufffressen sollen. Weltberühmte und vor glaubwürdig declarirte Historici haben bey Nachsuchung der Liefländischen Historien / umb ihren Glauben nicht periclitirend zu machen / nichts gewissers / als etwan von dem 12ten Seculo an zuschreiben gefunden / und dasjenige / was etwan vorher möchte auffgezeichnet seyn / vor ungewiß und unrichtig gehalten. Dieser Scribente aber will es weit höher bringen / und beneficio der Zeugnissen einiger berühmter Männer ex classe obscurorum virorum, ein so altes Recht vor Schweden an Liefland der Welt anschwatzen / daß es Wunder ist / warumb er nicht solch Recht gar in die Zeit der Præ-Adamiten / oder in die Zeit / da die primæva Communio noch üblich gewesen / hinsetzet / und also seine Thorheit noch mehr Verwunderns-werth machet. Er hat sich bey der curiosen Welt verpflichtet / eine edle Frucht seines Invention-reichen Gehirns durch einen Tractat de antiquo Suionum in Livonia Imperio auszuhecken. In solch seiner Arbeit will man ihn nicht stöhren / noch ihn in seinen Concepten irre machen; Nichts destoweniger aber wird ihme eine gute Salbe im Vorrath zugerichtet werden / damit man Ihm der Gebühr nach zu seiner

Zeit

Zeit könne begegnen / und weisen / daß Fabeln auch Lügen sind. Unterdessen hat man nur gar kürtzlich Ihme hier zum Vorschmack geben wollen / daß die ration, wodurch er unter die Coros oder Curland (so doch eine Insul zu der Zeit soll gewesen seyn / und vielleicht durch die Schwedische Industrie dem festen Lande angehänget worden) eben Liefland mit ziehen will / sehr gezwungen und verdächtig scheinet. Denn daß Curland eine alte Schwedische Province gewesen / hält er vor unstreitig / weil aber Curland zu der Zeit so groß gewesen / daß man acht Tage nöthig gehabt / um das Land durch zu passiren; So müsse nothwendig Liefland drinn begriffen seyn. Er wird also vielleicht (1.) Beweiß und Schwedische Post-Charten von derselben Zeit an einbringen / daß man schon damahlen mit reitenden oder fahrenden Posten / grosse Tag-Reisen gethan / und so geschwinde als nun / ein Land habe können durchziehen. (2.) Wird er mit dem Post-Zettel die route justificiren / daß die acht-tägige Reisen undisputirlich von Süd-West nach Nord-Ost / nicht aber von Nord-Ost nach Sud-West gegangen / und also nothwendig der Cours Liefland mit eingeschlossen habe. Auch (3.) wird Er beglaubt machen / wie etwa mit der acht-tägigen Reise der Tract aus Westen nach Osten / neimlich von der Ost-See nach der jetzigen Gräntze mit Litthauen an der Düna nicht zu verstehen oder gemeynet sey. Und darum würde mancher dem guten Autori gar gerne einen Zuschub zu den Druck-Kosten herschiessen / damit dieß edle Werck / als der Eckstein und Grund aller weiteren Schwedischen desseins gegen Pohlen beyzeiten das Tages-Licht möchte zusehen bekommen. So viel aber kan man doch schon abnehmen / daß Schweden ein älter Recht an Curland / als an Liefland formiret / und auff jenes das Principal-Recht leget / dieses aber nur als ein Consequens deduciret / als welches Ihme ohne dem gewiß gnug ist. So daß Schweden

sich eines bessern und ältern Rechts / als der Teutsche Orden und hernach Pohlen an Lieff- und Curland gehabt/anmasset/ und damit zu verstehen giebt / daß sein Recht an Liefland gar nicht auff den Olivischen Tractat sich gründet / wie Pohlen und die gantze Welt bis daher geglaubet haben ; Sondern daß Ihme noch das Polnische Liefland und Curland zugehöre. Und wann denn dießmahl Liefland unter Curl and gehören muß/ weil zu der Zeit/ davon gedacht worden/ Curland so groß gewesen/ daß mans in acht Tagen hat durchreisen müssen; wird man mit der Zeit die Reise aus Norden nach Süden deduciren / um durch dieß bündige argument das Hertzogthum Samogitien wegzufischen. Ja es wird noch wohl so weit kommen / daß man mit der achttägigen Reise aus Nord-Ost nach Sud-West so gar einen Cours in Preussen hinein thun / und aus eben solchem Grunde Ihro Königl. Majest. von Preußen ein gut Stücke Landes wird abdeduciren wollen. Endlich auch/ um den Tract von achttägiger Reise desto besser auszudähnen / wird man durch ein gefundenes altes Pergamen-Brieff erweisen/ daß man zu der Zeit auff solcher Reise die Englische Coureurs gebrauchet habe / als mit welchen man in acht Tagen eine wackere Ecke in Preussen und Litthauen hineingelauffen sey. Womit wir dann auch gar unvermuthlich eine chambre de Réunion werden zu sehen bekommen / die ja so künstlich und einträglich seyn wird / als je die zu Metz und Brisach mögen gewesen seyn. Alsdenn wird Pohlen erst erfahren / daß / nachdem es mit Liefland allein sich von der Schwedischen insolence abgekaufft zu haben vermeynet/ es noch Mühe wird anwenden müssen/ mit Uberlassung des Polnischen Lieflandes/ Curlandes und Samogitien / den so eintzigen protectoren der Polnischen Freyheit zu befriedigen. Auch werden J. K. M. von Preussen / und die Cron Pohlen sehr auff ihrer Hut seyn müssen / diese prætension bis an den Fluß Niemen auffzuhalten / ohne was

sonst

sonst noch vor neue argumenta möchten hervor kommen / die die Krafft des um sich fressenden Krebses könten an sich haben. Und damit hat denn die Cron Pohlen / welche zu nichts anders gewohnt ist / als nur Provincen zu verlehren / und keine wieder zu gewinnen / eben einen solchen gutherzigen Nachbaren gefunden / der da bereit ist / der Cron Pohlen alles abzunehmen / was Sie nur um und an sich hat. Und das wird die Frucht der jalousien seyn / die man in Pohlen wider den König sich hat inspiriren lassen. Wodurch man sich vor dem Schatten gefürchtet / und nicht wahr genommen hat / daß der Schwedische Satan sich auch in einen Engel des Lichts verstellen kan / und daß seine Pfeiffe am allerlieblichsten klinget / wenn er auff dem Sprung stehet / einem Nachbarn das Netze über die Ohren zu ziehen.

§. LIII.

Wer die Historien etwas nachlieset / findet gar bald / daß in den vorigen / insonderheit Heydnischen Seculis, da die Regeln von Recht und Billichkeit nicht allerdings bekandt waren / nichts gemeiners gewesen / als daß ein Volck in des andern Land eine Invasion oder Cours gethan / sich eine Zeitlang darinnen auffgehalten / und es hernach so bald verlassen oder verlohren / als gewonnen und eingenommen hat. Wie dann auch Liefland bald diesem / bald jenem zu theil geworden / und bald unter die Preussen / bald unter die Dähnen / Moscowiter / Schweden / auch gar unter die Italiäner gerathen ist. Deßwegen aber hat eine solche Invasion eben kein solides Recht an solches Land fundiret / und kan dieser Art possession wenig effect thun / insonderheit / wann der Beweiß davon / wie Schweden hier thut / von so undencklichen alten Zeiten hergeholet wird / daß es fast nicht mehr wahr ist. Dieser Prætension-Macher / um seinem Rechte an Liefland und Curland desto bessern Raum zu machen / hat sich unterstanden / den Teutschen Orden / als Usurpatoren der in diesen

Absurditæten solches alten Schwedischen Rechts an Lieff- und Curland.

Guagninus in Sarm. Eur. Matth. Mechoviensi. Duglossus. Kelch. hist. Liv. P. 1.

Thei-

Theilen Europæ possidirten Länder zu bemercken / weilen der Orden sich der Länder angemasset hätte / in dem Vorsatze / die Christliche Religion darinn fortzupflantzen / welches aber keine gerechte Ursache oder Grund zu acquirirung eines Landes geben könte. Wir wollen hier aber unserm Autori eine Frage thun; Ob denn die blosse Begierde sein Reich zu erweitern / und das / was andern zugehöret / von ihnen auch possediret wird / an sich zu reissen / und also ein pur weltliches Absehen mehr Befugnüß in sich halte / als was der Teutsche Orden intendiret? Vielleicht würde wohl noch vielen Leuten des Ordens Unternehmen / (wie es auch in foro Poli möchte angesehen seyn) dennoch in dem menschlichen Gerichte / leidlicher vorkommen / weiln man noch diesen Nutzen davon siehet / daß mit Ankunfft des Teutschen Ordens in solchen Ländern das Licht des Evangelii auffgegangen / und von der Zeit an bis auff den heutigen Tag daselbst floriret. Es ist aber noch nicht sonderlich zu sehen / an welchen Orten die Schweden bey ihren migrationen oder invasionen so ein löbliches Werck hätten angerichtet / ohne daß man wohl erfahren / welchergestalt in denen Ländern / da Sie einen Zug gethan / Sie mehr arme Leute als Christen gemacht / auch mehr Kirchen / Städte und Dörffer verwüstet / als auffgerichtet haben. Womit des Ordens Recht besser zu entschuldigen seyn / und mehrern Schein der Billichkeit bey der Welt gewinnen möchte / als das vermeynte alte Schwedische Recht / welches weder bonam fidem noch justum titulum, auch nicht einmahl firmam possessionem, so doch zu Behauptung einer wahren Herrschafft / nach dem dictamine Juris Gentium, erfodert wird / zum Grunde hat; Ohne daß mans etwa ein Invasions-Recht / oder Possessionem Desultoriam nennen möchte. Mit welcher Art verschimmelter und vermoderter prætensionen wenn sie statt finden solten / man ein wunderliches Geplerr in der Welt anrichten / die Reiche und Länder gantz andere Herren bekommen und eine seltsame Theilung angestellet werden dörffte.

Grot. d. J. B. P. L. III. c. VI. §. 4.

Auch

Auch gesetzt / aber nie gestanden / Schweden hätte ein Uhraltes gu es Recht an diese Länder gehabt; So hat doch dieser neue Columbus, bey seinen vasten speculationen / sich selbst einen scrupel gemacht / ob nicht etwa die Länge der Zeit / da Schweden aus der possess gewesen / und nachhero mit solchen Ländern viele mutationes sich zugetragen / eine alteration des sonst vermeynten unstreitigen Rechts möchten verursachet haben. Solchen Einwurff beleget Er zwar hiermit / daß solches alles nur inter privatos, und die unter dem Gehorsam der Civil-Gesetze stehen; Nicht aber unter zweyen Nationen oder Völckern / wenn sie über Land und Leute zwistig sind / einigen effect haben könte. Jedennoch wird Er hierüber mehr und besser Licht finden / wenn Er nur vor allen andern mit gutem Bedacht nachlesen wil Grot. de J. B. & P. L. II. C. IV. desgleichen Pufend. de J. N. G. L. IV. C. XII. und die Wichtigkeit ihrer argumenten erwegen / wodurch sie sothanen erloschenen Rechte auch seinen guten Grund in dem Jure Naturæ & Gentium zulegen. Und darumb muß Er bey so klarer quæstione Juris vielmehr bemühet seyn / ob nicht ein Schwedischer Observation-Macher in folgenden factis etwas verdrehen könne / daß (1.) die Bischöffe und Heer-Meister sich solcher Länder angemasset / selbige gar geruhig / als ein undisputirliches Eigenthum viele Secula durch besessen; (2.) Die Könige von Dännemarck zum Theil die Herrschafft darinn gehabt; Auch nachhero (3.) diese Provincen ein Stand des Römischen Reiches geworden / votum & sessionem in Comitiis Imperii erlanget und exerciret haben; Darauff auch endlich (4.) der Subjections-Handel mit Pohlen erfolget ist. Wider welches Schweden dennoch nie debite protestiret / sein Recht reserviret / den neuen Possessoren durch solche interpellation in malâ fide gesetzet / und also dasjenige nie gethan / was auff einige Weise die præsumtion, quod provincias istas pro derelicto habuerit, excludiren

möchte. Und da Schweden vormahln so sehr bemühet gewesen / seine invasiones in Liefland zu recht fertigen / hat man sich dieser deduction nicht eben also bedienet / als man anjetzo thut / welches denen mißtrauischen Leuten einen Argwohn verursachen möchte / als ob das Schwedische uhralte Recht an Lieff- und Curland eine neue Invention, vielleicht von einem treufleißigen Observation-Macher in Stockholm gar glücklich entdecket / und bey einem uhralten Exemplar der fabeln Æsopi loco appendicis neulich gefunden sey.

## §. LIV.

Schwedisches Recht an Liefland bey Endigung Heer-Meisterlicher Regierung.

Wie aber oberwehnte argumenta ihrem Authori selbst verdächtig geschienen ; So hat Er das Schwedische Recht an Liefland auch aus deme / so bey Endigung der Heer-Meister- und Bischofflichen Herrschafft vorgegangen / zu behaupten versuchen wollen. Weßwegen Er dann sich auff einen vom Käyser Carolo V. geschehenen Transport an Schweden beziehet / und vermeynet / als der Moscowitische Czaar in dem 16ten Seculo gegen diese Province mit grosser Heeres-Krafft angezogen / der Käyser aber die Macht und Kräffte nicht hatte derselben zu Hülffe zu kommen / habe Er solche Province an Schweden übertragen / mit solchem Effecte, daß die Stände von Liefland auch nothwendig der Käyserlichen disposition Folge zu leisten schl chter Dinges wären gehalten gewesen / und daß demnach dasjenige / so mit Pohlen Anno 1561. behandelt worden / von keiner Krafft wäre.

Aus diesem Irrthum aber kan man unsern Autoren bald helffen / wenn man Ihme vorstellet / welcher Gestalt Er die Bewandnüß des Käyserl. Transports gantz falsch vorbringet / zumahlen durch die / zu solcher Zeit denen um Hülffe beym Käyser suchenden Liefländern gegebene resolution, nichts definirtes vorgeschrieben / sondern denen Ständen die

Wahl

Wahl überlassen worden / bey weme von denen benachbarten Potentaten Sie Schutz suchen wolten. So daß der Bericht / ob wäre Liefland schlechter Dings an Schweden übertragen / ungegründet / zugleich auch aus diesem Käyserlichen Remisso abzunehmen / daß es keine Cession, sondern ein consilium gewesen / welches denen Liefländern keinen Zwang zum Gehorsam hat anlegen können. Wie dann auch die vor etwa 8. Jahren publicirte Liefländische Historia Christiani Kelchs, welche cum privil. Reg. Maj. Sueciæ, und nach ergangener Revision des Königl. Schwedischen Cantzeley-Collegii gedruckt worden / von dieser so autorisirten Käyserl. Cession Part. III. p.m. 224. mit unserm Autore gar nicht übereinkommet / auch nicht zu vermuthen / daß das Königl. Schwedische Cantzeley-Collegium bey der ergangenen Censur solcher Historie so eine der Cron Schweden vortheilhaffte und importante passage würde haben falsch verzeichnen lassen. Und denn gesetzt / es hätte der Käyser Carolus V. einen solchen absoluten Transport an Schweden gethan; So wäre es doch an sich eine offenbahre Nullität gewesen / zumahlen / wie auch dieser Verfechter des Schwedischen Rechtes nicht in Abrede seyn kan / nach Anweisung aller Völcker- und Natürlichen Rechte / Gehorsam der Unterthanen / mit dem Schutze der Obrigkeit sich so weit reciprociren / daß / wo eines auffhöret / auch das andere nicht mehr bey Kräfften verbleibet. Derowegen als der Käyser denen Liefländischen Ständen den Schutz absagte; So hörte auch zugleich seine Herrschafft über Sie auff / und waren dieselbe / ex natura omnium Societatum Civilium, nicht mehr schuldig / der Cession, wann Sie gleich auff angegebene Weise geschehen wäre / Gehorsam zu leisten / sintemahlen die Liefländer ins unbeschränckte Recht und Befugnüß / entweder sich selbst zu schützen / und eine neue formam Regiminis bey sich einzuführen / oder nach Ihrem Willen sich einen andern Herrn zu erwehlen / zurück ge-

treten waren. Und darum wird der letzte Liefflåndische Heer-Meister/der von Kettler/sammt denen/so Ihme gefolget/mit so grossem Unfuge von unserm Autore beschuldiget/daß Sie sich Anno 1561. an Pohlen ergeben/ als ungegründet/null und nichtig vielmehr dieses möchte zu declariren seyn/ daß Ehstland durch Schwedische Emissarios und Intriguen sich verleiten lassen/einen andern Weg/ als den der Heer-Meister nahm/zu erwehlen. Denn als der Käyser und das Römische Reich sich der Herrschafft über Liefland äusserten/ so ist zwar wahr/daß in der forma hujus Civitatis eine alteration geschehen / dieselbe aber geschahe gar nicht in dem essential-Stücke / wodurch das gantze Systema etwa hätte mögen seyn verruckt / und die gantze ratio der Gemeine auffgehoben seyn worden/ wie unser Autor vorgeben will; Sondern es geschahe nur in einem essential-Stücke/ allermassen nichts mehr als die Ober-Herrschafftliche Gewalt des Römischen Reiches erlosch/hingegen alle andere Partes Reipublicæ integrantes beyeinander waren/so daß dieser Staat/ wie er vor der accession zum Römischen Reiche ein Staat gewesen / also auch nachhero wiederum in seinem Esse hätte bleiben können.

Grot. de J. B. P. L. II. C. IX. §. 8.

Dannenhero auch die Province Ehstland zu der Zeit/ als Sie sich mit Schweden eingelassen/ nicht sui juris gewesen / und also sich nulliter von dem Parte potiori abgerissen hat. Weßfalls auch bey vorigen Kriegen die Cron Pohlen Schweden als illegitimen Besitzer und Usurpatorem von Ehstland mit höchstem Fuge interpelliret/und sein Recht offter folget; Solches auch anjetzo/nachdem Schweden sich obdeducirter Massen alles aus dem Olivischen Frieden entstehenden Rechts verlustig gemachet/ derselben hinwiederum eröffnet ist. Und obwohl Schweden der Cron Pohlen kein Recht an Ehstland &c. währenden vorigen Krieges hat gestehen wollen; So hat dennoch Schweden es bey dem Olivischen Tractat nicht läugnen können/zumahlen daselbst Pohlen in dem Art.

§. IV.

IV. §. 1 sein Recht an Ehstland &c. cediren müssen. Welche Cession nicht hätte dörffen von Schweden stipuliret werden/ wenn Pohlen keines gehabt hätte; Non-Entis enim nullæ sunt qualitates, nullæ affectiones.

Eben so wenig lässet sich auch die Handelung der Ehstländer mit Schweden hieraus rechtfertigen/ daß der Heer-Meister und Pohlen zusammen der Moscowitischen Macht nicht gewachsen gewesen/ dannenhero die Ehstländer befugt worden/ selbst vor Ihre Wohlfahrt zu sorgen/ und nach Ihrem Gutfinden/ sich dem Schwedischen Könige/ Erico, zu ergeben. Aus der Liefländischen Historie lieget klar zu Tage/ daß die eigene force dieser province so considerabel gewesen/ daß sie sich alleine in vielen Kriegen der Moscowitischen Macht hat können entgegen setzen/ wie Sie dann auch viele denckwürdige Victorien befochten. Ob nun schon sothane Macht durch die zu selbiger Zeit entstandene innerliche Zwistigkeiten in etwas zerrüttet worden; So hätte sie doch gar leicht durch die anscheinende Gefahr/ zu Wiederherstellung ihrer alten guten Verfassungen/ und zu Vereinigung der Kräffte können veranlasset werden/ wodurch sie also vermittelst der Conjunction mit Pohlen im Stande gewesen wäre/sich zu conserviren. Als aber Schweden sich zudränglicher Weise in dem Liefländischen Wesen gemenget/ und so ein considerables Stücke abgezogen hatte/ da ward der Heer-Meister zu den Extremitäten gebracht und gezwungen/ seine Conditiones, so gut er gekont/ mit Pohlen zu machen/ ehe noch andere Theile des Staats sich durch Schweden verführen liessen und der Ehstländer Exempel folgeten. Zwar will unser Autor vorgeben/ daß erstlich das gantze Corpus Reipublicæ Livonicæ zergliedert und dissipiret worden/ indem der Heer Meister den Orden abgeschworen/ und also auffgehöret habe Haupt und Meister

dieser Respublic zu seyn; Worauff Ehstland sich so befugt an Schweden / als Oesel und das Stifft Pilten an Dännemarck / auch das übrige Theil sich an Pohlen ergeben können. Aber bey dieser Narratione facti ist zu bemercken / daß die series historiæ allerdings falsch und unwahr ist. Denn der Heer-Meister hat nimmermehr Ehstland / sondern Ehstland hat den Heer-Meister verlassen; zumahlen die Schwedische Handlung mit Ehstland A. 1561. den 4ten Junii, wie unser Autor selbst sub Lit. O documentirt / bereits geschlossen gewesen; worauff der Heer-Meister erst den 28sten Nov. mit Pohlen Richtigkeit getroffen / jedennoch hat der Heer-Meister in diesen Pactis seinem Rechte an Ehstland nicht abgesaget / sondern vielmehr in zweyen passages selbiges zu vindiciren vorbehalten / und damit den usurpatorem interpelliret. Und also ist unzweiffelhafft / daß die Schwedische Intervention in den Liefländischen Händeln diesem Staat fatal gewesen / zumahlen der Heer-Meister und übrige Stände Ihre Conditiones weit besser mit Pohlen hätten machen / und es dahin bringen können / mit so vollkommenen Rechte unter die Cron Pohlen zu stehen / als Sie vorher dem Römischen Reiche waren zugethan gewesen.

Vid. Collect. Liv. Num. II. Chytræus Hist. ad an. 1561.

## LV.

Schweden bewehret selbst das Recht der Liefländer sich der Tyranney zu entschlagen.

Ferner vermeinet Schweden sein Recht an Liefland hiermit zu behaupten / daß die Stände von Liefland / als ob sie von Pohlen zu der Zeit unerträglich tractiret / sich solchen Jochs zu entziehen befugt / veranlasset worden / sich an Schweden zu schlagen. Welche protection die Cron Schweden rechtmäßiger Weise über sich genommen / und also ex Capite, Tyrannide oppressos liberandi, ein gutes Recht an Liefland überkommen hätte. Dieß mag wohl heissen: In

sein

sein eigen Schwerdt fallen/ und sein eigen Urtheil sprechen. Wir wollen hieraus utiliter annehmen/ und zu unserm Zweck bringen/ daß die Cron Schweden allen denen/ der jetzigen von der Schwedischen Regierung tyrannischer Weise bedrängten Liefländischen Stände wegen/oben §. 32. in mehrern aus geführten Deductionibus Juris & Facti, selbsten Beyfall giebt/ wider seinen Willen die Wahrheit redet/ und sich dem rechtlichen Spruche/ quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur, unterwirfft. Denn hat Schweden zu der Zeit sich der von Pohlen bedrängten Liefländer añehmen können/und solches aus keinem andern Triebe/ alß daß ex pura communi hominum cognatione einer dem andern in der Noth beyzustehen und vor Unrecht und Gewalt zu schützen schuldig ist; so kan es die Cron Pohlen anietzo aus gleichem Grunde umb so viel befugter gegen Schweden thun/ als dieselbe vorhin erwehnter massen hierzu annoch aus vielen specialern und engern Verpflichtungen/ nemlich ex pactis expresſis dazu verbunden ist/welches Recht Schweden zu der Zeit bey weiten nicht gehabt. Und was solte hindern/daß Pohlen eben jetzo nicht aus eben so rechtmäßigen Ursachen solte suchen jure postliminii Liefland wieder an sich zubringen/ da zumahlen Pohlen alle die inconvenientien/ welche das vorige übel verursachet/ abschaffet/ durch die oben sub Lit. allegirte Conditiones subjectionis futuræ, die Liefländer auffs bündigste der Beybehaltung ihrer Güter und Privilegien versichert/ und ausser aller Gefahr/ darin turbiret zu werden/ setzet.

## §. LVI.

Schweden ist in diesem Kriege pro

Die dem Fürstlich-Churländischen Hause von Schweden zugefügte Drangsalen und unauffhörliche Schmälerun-

aggressore und violatore Pac. Oliv. zu halten.

rungen der Fürstlichen Rechte und Gerechtigkeiten sind so notorisch/ daß man nicht allerdings nöthig hat/ sich darüber in weitläufftige Erzehlung auszulassen. Nachdeme mahlen darüber so bewegliche querelen bey der Regierungs-Zeit des Hochsel. Königes/ Joh. III. in Pohlen geführet worden/ da man auch hernach Commissiones verordnet und kostbahre Verschickungen von dem Fürstlichen Hauß zu dem Könige von Schweden veranlasset hat. Und wenn wir nur von allen den Beschwerden nur eines auslesen/ und untersuchen wollen; So wird nicht können geleugnet werden/ daß nicht Schweden mit den wider die Fürstl. Schiffe verübten hostilitäten den Olivischen Frieden zuerst gebrochen/ und daß dagegen J. K. M. von Pohlen nichts anders vorgenommen/ als nur Gewalt mit Gewalt zu steuren/ so daß unstreitig Schweden/ nicht aber Pohlen pro Aggressore zu achten ist. Das Factum an sich leugnet Schweden gar nicht/ weil auch dessen Verfechter solchem nirgends widerspricht/ aus Beysorge/ man möchte seiner unverschämten Stirne die Lügen-Decke bald abziehen/ und ihn öffentlich der That überführen. Nur ist er embsig in deme/ daß er einen guten Advocaten-Strich anbringe/ seinen Gegner von dem rechten Statu Controversiæ auff andere Neben-Wege verleite/ und dadurch seiner faulen Sache ein Mäntelchen umhänge; Indem allhier quæstio super spolio comisso ist; dahingegē er aus Trieb des bösen Gewissens gantz alienata tractiret/ sich auff die Untersuchung des Petitorii begiebet/ und amplissimis Comentis die der Cron Schweden allein zukommende souveraine Macht in dem Sinu Livonico deduciret/ uñ zuletzt schliesset/ daß bey so fundirtem Rechte die obgeregte hostilitäten wider des Reichs Polen Gräntze auf keine andere Weise anzusehen wären/ als daß Schweden sich seines Rechts gebrauchet/ und sich mit deme vor aller Welt schützen könne. Nemini injuriam facit, qui suo jure utitur. Alleine es ist

ein

ein offenbahrer Betrug / und Petitio Principii. Denn eben dasjenige / was der Schwedische Vorfechter dort auffschneidet / und vor undisputirlich supponiret / ist eben dasjenige / was nicht wahr ist / auch competenti loco & tempore (weil gegenwärtig keine Untersuchung des Petitorii ist) wie vorhin schon inter Partes geschehen / also noch weiter dem Publico soll vorgestellet werden. Dieß ist aber der Status Causæ und die Haupt-Frage: Ob Schweden oder Pohlen nach dem Olivischen Frieden zu erst hostilitäten verübet / wer also denselben Frieden zu erst gebrochen habe: Solchemnach pro aggressore zu achten / und mit dem odio dieser Unruhe in Europa zu belegen sey? Denn das Schwedische Recht und dessen Befügniß möchte so gut und richtig seyn / als es unrichtig ist; So war doch der modus procedendi gar ungerecht und gewaltsam / auch wider die klare Disposition des art. XXXV. §. 2. Instr. Pac. Oliv. welcher zu folge / wenn ja die freundliche Unterhandlungen nichts hätten wollen verfangen / Schweden die Instantiam bey denen hohen Herren Garants nicht hätte sollen überhüpffen / und so brutaler weise zu hostilitäten schreiten. Weilen aber dessen allen ungeacht Schweden armata manu die Gräntzen des Reichs Pohlen anfiel / und zwar auch absque prævia denuntiatione, und gantz unversehens / daß die Cron Pohlen wegen anderer occupationen / wie vorgedacht / biß zu gelegner Zeit simuliren muste; So fraget sichs denn nun: Ob Pohlen auch seines Theils defensionis jure vim armatam armis hat vindiciren können; oder schuldig gewesen ist / die gradus, welche Schweden negligiret hatte / dennoch seines Theils zu observiren; Ein unpassionirter wird hierbey dißseitiges Unternehmen zu billigen sich nicht entziehen / angesehen in sothanen articulo Pacis Oliv. nur solcher Art injurias mit gewaffneter Hand

zu rächen untersaget ist / welche citra vim armorum dem andern Theile angethan worden; Welches dann den klaren Verstand mit sich führet / daß / wenn ein Theil den andern vi armorum anfällt / wie Schweden hier gethan / in solchem Falle die Libertas Naturalis, oder vielmehr das Jus Naturale, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / nicht solle circumscribiret / sondern des besten zu exerciren unbenommen seyn. Dannenhero ist es gar absurd / daß Schweden in allen querelen an allen ausländischen Höfen sowohl als in allen Schand-Chartequen, ungescheut vorgeben darff / daß Ihr. Königl. Majest. von Pohlen aggressor, und an dem Bruch des Olivischen Friedes schuldig wären / da doch unstreitig davor gehalten wird: Pacem rumpunt, non qui vim, inferunt vi arcent, sed qui priores vim. Und ob wohl Schweden selbst die im Olivischen Friedens-Instrumente angewiesene Gradus offendendo nicht observiret hat; So will man doch von selbiger Seiten gar unverschämt prætendiren / daß Ihr. Königl. Maj. von Pohlen defendendo sich darnach hätten richten / uñ nicht auch Ihres Theils zu hostilitäten schreiten sollen. Gleich als wenn Schweden alleine das Vorrecht vor andern Potentaten in der Welt hätte / seine Nachbaren zu præstation dessen / wozu Sie in den Pacten sich verbindlich gemacht / zu halten; Selbst aber dieselben nach Wunsch und Willen zu violiren / und Gewalthätigkeit ungeandet zu zu verüben. Woraus unstreitig zu Tage lieget / daß dieser Krieg an Seiten der Cron Pohlen alle favores und respectus eines Belli defensivi gewinnet; daher auch von derselbigen mit weit besserm Rechte / als Schweden thut / das Amt der Herren Garants, Inhalts des XXXV. und XXXVI. art. Pac. Oliv. nemlich dem lædirten Theile beyzustehen / reclamiret und erfordert wird.

Thucidides.

Und

Und obwohl Schweden ferner zu seinem Behelff einwenden wolte / daß alles dasjenige / was auff den Polnischen Seeküsten vorgegangen / keinesweges unter hostilitäten zu rechnen / sondern nur so eine action sey / wodurch denen von Seiten Polnischer Unterthanen begangenen turbationen begegnet wäre. Und weilen in den 4ten §. art. 35. Pac. Oliv. dieses deutlich verabredet worden: Quod si verò turbationes vi contrariisque actibus retundantur, solummodo tuendorum finium causa, actus ejusmodi pro violatione pacis non reputabuntur, ipsa autem super limitibus controversia extra vim armorum terminetur. So wäre ja ungereimt / daß man aus einer Mücken einen Elephanten machen / und aus solchen Streitigkeiten, denen ihr valor schon provisionaliter in den Tractaten definiret worden / hostilitäten machen wolte. Nichts destoweniger erhellet der unwehrt dessen allen daraus / daß in solchem 4ten §. d. art. das Absehen gewesen auff die gewöhnliche Gewaltthätigkeiten / welche aller Orten unter die Unterthanen der an einander gräntzenden Nachbahren / insonderheit wo noch unrichtige Provincial-Gräntzen sind / vorzugehen pflegen; Zumahln die Worte: solummodò tuendorum limitum causâ; item die Worte: ipsa autem super limitibus controversia, sothanen sensum unstreitig erweisen / und also nicht zu leugnen ist / daß die autoritate Summi Imperantis Svecici exercirte vis armata eine ruptur und formelle hostilitäten / und also die Schwedischen attentata zu grob sind / daß man sie unter solchem Excusen-Gewebe solte mit einschieben können / ohne bemercket zu werden. Woraus zugleich gar leicht zu begreiffen / mit was nichtigem Grunde dieser Gauckler den Autorem des Königl. Polnischen Manifestes beschuldiget / ob hätte Er allegando den 35. art. Pac. Oliv. selbigen dolosè verstümmelt / und diesen §. nicht beylegen dörffen; Allermassen

 sen

sen sothaner §. vorerwehnter massen nicht die Cron Pohlen/ sondern Schweden graviret / und dessen Unternehmen auff keine Weise rechtfertiget.

§. LVII.

Unwahrheit/daß die Liefflånder in unverrücktem Exercitio privilegiorum stehen.

Den articul von schändlicher Infraction der Liefflåndischen Privilegien / ist der Autor ebenfals mit allerhand liederlichen Schein-Gründen zu bemänteln bemühet / und darff dieser unverschämte Mensch ungescheut sagen / daß die Liefflånder annoch ihre Privilegien ungekränckt geniessen/da doch das Gegentheil davon aller Welt vor Augen lieget. Vor allen andern hat Er belieben getragen / sich an dem Liefflåndischen Privilegio Sigismundi Augusti zu reiben / selbiges zu zernichten / und daraus beglaubt zu machen / daß die Schwedische Regierung es befugt cassiret hätte. Diesem nichtigen und boßhafften Lügner wird seine Kunst fehl schlagen / wenn der geneigte Leser die des Hr. Geh. Raths von Patkul publicirter Deduction angefügte Collectanea Livonica, und zwar Num. XVII. XIX. XX. XXI. nachlesen wird/als worinn die undisputirliche Richtigkeit dieses Privilegii weitläufftig behauptet / hingegen aus damahligen Schrifft-Wechselungen klärlich abzunehmen ist / welch ein offenbahres Unrecht denen Liefflåndern in dem Stücke zugefüget worden/ auch wie man sich in Schweden nicht gescheuet hat / die allerliederlichsten / leichtfertigsten und Gewissen-losesten Chicanes eines Rabulæ oder Gewinn-süchtigen Zungen-Dreschers wider die Liefflånder anzuwenden / und durch Beutel-Schneider-Griffe redliche Unterthanen ihrer wohl-erworbenen Rechte und Eigenthumes zu entsetzen.

§. LVIII.

Das übrige wird noch zu beantworten reserviret.

Was sonsten angehet die Replicam auff die puncten/ von Legung der Gräntzen zwischen Pohlen und Schweden; Von der Turbation des Polangischen Hafens; Von dem Durch-

Durch-March der Schwedischen Armée durch Polnisches Territorium nach dem Brandeburgischen Preussen; Von den Schuld-Foderungen Polnischer Städte und Unterthanen bei Schweden; Von Auffrichtung neuer Zölle; Von der Müntze; Von der angemasseten Pest durch Curland &c. Darüber wird verhoffentlich vergnüglicher Bescheid in kurtzen von denen gegeben werden / welche mit richtigen allegatis und Documentis der Sachen halber versehen sind. So daß der Schwedische Vorfechter sich nicht wird zu rühmen Ursache haben / daß man in einigem Stücke seiner Thorheit gescheuet / oder seine Lügen vor Wahrheit erkandt und angenommen habe.

## §. LIX.

Hiermit hat man nunmehro dieß Werck beschliessen / und nur erinnern wollen / daß / weil man seinem Feinde nie besser begegnen / noch seine Defension befugter einrichten kan / als auff Weise und Maaße / wie man angegriffen worden; und aber die Schwedischen Calumnianten in der Meynung gestanden / wann sie mit öffentlicher Verbrennung dieserseits Schrifften verfahren / wie sie auch würcklich gethan haben; So ist ihnen Jure Retorsionis & Talionis ein gleiches geschehen / indeme man Besage Lit. (N.) alle biß daher im Druck ausgefertigte Schwedische Paßquillen und Ehrenrührige Schrifften / welche in Teutscher / Lateinischer / Polnischer und Frantzösischer Sprache wider Ihro Königliche Majestät von Pohlen sowohl / als den Herrn Geheimbden Rath von Patkul / zu aller Ehrliebenden Gemüther höchstem Aergerniß ausgestreuet gewesen / nunmehro auch öffentlich durch den Hencker / den

Pro Conclusione werden alle Schwedische Schmäh-Schrifften durch den Hencker öffentlich verbrandt.

N.

jüngst abgelegten 27sten Aprilis st. v. hat verbrennen und aboliren lassen. Welches man hiermit auch hat kund machen / und denen Schwedischen Pasquillanten weisen wollen / daß man anderswo auch Mittel und Wege gnug habe / ihnen auff solche Weise zu begegnen / wie sie verfahren / und das Recht eben auff solche Weise gegen sie auszutheilen / als wie sie zu thun pflegen. Wie denn auch die daraus entstehende Infamia auff die Autores solcher Schwedischen Läster-Schrifften und ihre Complices, mit weit besserm Rechte / als sie intendiret haben / hafften wird / nachdemmahlen ihre Schand-Chartequen solche Eigenschafft an sich haben und mit sich führen / daß sie nach allen Rechten der Welt verdienet haben / dem Hencker und seinen Gesellen unter die Fäuste zu gerathen. Womit man denn zugleich diese Schwedische Calumnianten und Ehren-Diebe zum Abschiede versichert haben will / daß man hinführo sie in keinem einigen Stücke mehr schonen / sondern ihnen auff solche Weise begegnen werde / als es ihnen gelüsten wird / zu verfahren. Immittelst wird der geneigte Leser dißseitige procedere nicht unbilligen / wenn Er betrachtet / welcher Gestalt man sich ja sonsten dieser brutalen Leute nicht hat erwehren / noch sie zu so moderaten Wegen in deducirung ihres vermeynten Rechtes / wie man dißseits von Anfange her gethan / und also sie zu keiner brutalität veranlasset hat / bringen können. Dannenhero man wider Willen sich solcher Schärffe jure defensionis gebrauchen müssen / nach der bekandten maxime des Terentii:

Duro nodo durus quærendus est cuneus.

Augu-

A

AUGUSTUS der Andere / von GOttes Gnaden König in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / Reussen / Preussen / Masovien / Samogitien / Kyovien / Volhinien / Podolien / Podlachien / Liefland / Smolensko / Severien und Zernichovien / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen / auch Engern und Westphalen / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen / Marg-Graff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz / Burg-Graff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck und Ravensberg / auch Barby / Herr zu Ravenstein.

Gleichwie bey dieser gegenwärtigen Expedition in Liefland Unser Absehen keines weges dahin gehet / jemanden / Er sey von der Ritterschafft und Adel / Städten / Bürgern oder übrigen Einwohnern des Landes an Leib / Leben / Haab oder Gut einigen Schaden zufügen zu lassen ; sondern vielmehr Unsere hertzliche Meynung und Wille ist / daß sie allerseits bey dem Ihrigen nicht allein geschützet / sondern auch durch allerhand Mittel und Wege zu besserem Flor und Wachsthum ihrer Wolfahrt und Handels mögen befördert werden; Also haben Wir insonderheit solches Unsern Koniglichen Schutzes und Gnade zugleich theilhafftig machen und davon versichern wollen alle und jede Bürger und Handelsleute in Riga und andern Liefländischen Städten / wie auch alle in den Städten selbiger Province trafiquirende Engell- und Holländer / dergestalt / daß Wir dieselbe / sie mögen der Orten das Bürgerrecht gewonnen haben / oder sich nur als Frembde auffhalten / vor ihre Persohnen / mit allen ihren Schiffen und Effecten / in Unsern Schutz nehmen / und Ihnen frey geben wollen / in währenden diesem Kriege ihren Handel nach wie vor in Liefland mit Frembden und Einheimischen frey / sicher und ungehindert / zu Wasser und Lande / ohne

 einige

einige Beschwerde/Neuerung oder Beunruhigung zu führen. Wie sie dann hierüber von allen Unsern Befehlhabern / so Civil als Militar-Staats/sollen gehandhabet und geschützet / auff beschehener Anforderung mit sichern Pässen versehen / und ihnen alle Willfährigkeit erwiesen werden. Dannenhero dann obgenandte Bürger / wie auch Engell- und Holländische Handelsleute sich keines weges in ihrem Handel stören lassen oder auff die Flucht begeben dörffen / sondern sie können bey den Ihrigen/ es sey in Städten/oder wo sie sich als Frembde oder Bürger nach ihrem Gefallen befinden und auffhalten wollen / frey und sicher verharren/Ihrem Gewerbe abwarten/und sich/ wie vorgedacht / allen Schutzes und Beforderungen ihrer Commercien getrösten. Und solchem nach haben Wir Unserm commandirenden General insonderheit ernstlich befohlen/daß Er Ihme die Conservation der Städte / insonderheit der Stadt Riga und deren Commercien solle lassen angelegen seyn/ sie auch auffs euserste mit einem Bombardement verschonen/und also derselben Ruin abkehren; Es wäre dann daß sie sich opiniatrement widersetzten/welchenfalls Wir gezwungen würden sie als unserer Gnade unwürdige Feinde anzusehen / und weder Häuser noch Menschen schonen zu lassen: Wobey sie dann ihren und der Ihrigen Untergang sich selbst beyzumessen Ursach haben / und hergegen Uns von aller Verantwortung gegen GOtt und ungleicher Beurtheilung der Welt / befreyen werden.

Uhrkündlich haben Wir diß eigenhändig unterschrieben/ mit Unserm Königl. Insiegel bekräfftiget / und durch öffentlichen Druck zu allermänniglichen Notice bringen zu lassen/befohlen. Gegeben auff Unser Residence zu Warschau/ den 23. Martii Anno 1700.

AUGUSTUS Rex.

( LS. )

J. R. Patkul.

Ihro

# Jhro Königlichen Majestät von Pohlen SALVEGUARDE- und Schutz-Brieff/ Vor alle Einwohner des Hertzogthums Liefland.

**Wir AUGUSTUS der Andere / von GOttes Gnaden König in Pohlen / Groß-Hertzog in Littauen / Reussen/ Preussen/ Masovien/ Samoyten/ Kyovien/ Volhynien/ Podolien/ Podlachien/ Liefland/ Smolensko/ Severien und Czernichowien/ rc. Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berge/ auch Engern und Westphalen / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen/ Marg-Graf zu Meissen / auch Ober-und Nieder-Laußitz/ Burg-Graf zu Magdeburg / gefürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Marck/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravenstein rc.**

Thun hiemit allen und jeden / insonderheit aber allen Unsern Hohen und Niedern Krieges-Befehlhabern / wie auch allen gemeinen Reutern und Soldaten bey Unserer Armée, und wer dieselbe folgen/oder dabey sonsten sich befinden möchten/ zu wissen.

Demnach wir nunmehro durch den Beystand des Allerhöchsten/ Uns mit Unserer Armée in das Hertzogthum Liefland gesetzet / in dem wahren und festen Vorsatze/selbiges als eine/zu Unser Cron und Königreich / mit gutem und der Welt bekandtem Rechte / gehörige / von der Cron Schweden aber durch pure Gewalt und Unrecht davon abgerissene Province, wiederum an die Cron Pohlen zu bringen ; Und solchem nach Unsere einige Sorge ist / daß alle und jede Einwohner beregten Hertzogthums/auffs allermöglichste / so lange diese Expedition dauren wird/ conserviret/und von aller Ungelegenheit/ die sonst der Krieg nach sich zu ziehen pfleget/befreyet seyn mögen ; Als wollen Wir die sämptlichen Einwohner dieser Province, sie mögen seyn aus der Ritterschafft/

Priester/Bürger/Bauren/von was Condition oder Gewerbe sie sonst seyn/oder auff was weise sie sich darin auffhalten möchten / nicht allein vor ihre Persohnen/sondern auch ihre Familien/Hauß/Hoff/ Haab und Güter/und was ihnen zugehöret/hiemit unter Unsere gnädigste Königliche Protection und Schutz auff-und annehmen/dergestalt/daß niemand von Unser Armee, sampt denen so sich dabey befinden/bey Leib-und Lebens-Straffe/beregten diesen Einwohnern / weder vor ihrer Persohn/ noch was ihnen zugehörig/ichts was Leides/oder Gewalt / es sey so groß oder gering als es wolle/zufügen oder zufügen lassen / sondern vielmehr dieselben in guter Ruhe und Friede bey dem Ihrigen erhalten solle: Allermassen alle diejenige/welche diesem Unsern Gebothe/auff einige Weise zuwider leben/ als Verletzer Unserer Majestät / alsofort durch einen summarischen Proces und Stand-Recht geurtheilet / auch also fort auff der Stelle/ohne einiger Appelation und Provocation exequiret werden sollen.

Wie Wir dann sothanen Einwohnern freye Macht ertheilen/wider dieselbe / welche dieser Verordnung zuwider leben / sich zu defendiren/oder aber selbige gefänglich auffzunehmen / und im Haupt-Quartir einzuliefern/woselbst alsdann der Befindung nach ergehen soll/ was recht ist.

Dahingegen leben Wir des gnädigsten Vertrauens/es werde ein jeder von sothanen Einwohnern/sich aller öffent-und heimlichen Feindseeligkeit in allewege und weise/ entbrechen/ sein Contingent, wie Wir es hiernechst mit aller möglichen Moderation verordnen werden/ einig und allein zu Nothdürfftigen Unterhalt Unserer Armée, willigst und unverzöglich beytragen/auch im übrigen sich so verhalten / damit er sich dieses Unseres Schutzes und Protection, würcklich zu erfreuen haben / und nicht sich selbsten dessen verlustig machen möge.

Wir befehlen demnach Unsern General-Feld Marschall hiermit Gnädigst/daß Er diese Unsere Verordnung / Krieges-Gebrauche nach/ allhier bey Unser Armée publiciren/ jedem von Unsern Officiers , sowol bey der Generalität/als auch den Regimentern / und zwar jedem Ritt-Meister und Capitaine ein Exemplar dieses Edicts zustellen / und dahin sehen solle / daß insonderheit bey den Compagnien / alle Woche wenigstens einmahl selbiges verlesen und also stricte observiret werden möge.

Wor-

Wornach sich alle und jede / denen es angehet / gebührend zu richten haben. Gegeben in Unserm Lager Jungfern-Hoff / den 1. Augusti, Anno 1700.

AUGUSTUS Rex.

J. R. Patkul.

---

C

Von GOttes Gnaden Friedrich August / König in Pohlen / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / &c. Chur-Fürst &c.

Wohlgebohrner Rath und lieber Getreuer. Als Wir bereits im abgewichenen Monath Martio durch ein öffentlich gedrücktes Placat, denen Engeländern und Holländern die Freyheit verstattet / in Riga aus- und ein zulauffen / und ihre Commercia ungehindert zu treiben. So befehlen Wir Euch hiedurch nochmahlen anderweit gnädigst / Ihr wollet an Unsern Commendanten zu Augustus Burg solche zulängliche Ordre stellen / daß Er fernerhin die Schiffe von beyden Nationen / welche nach Riga ihr Gewerb und Handelung treiben / allewege dahin ungewehret ab- und zu-fahren lassen solle / jedoch daß selbige bey dem Einlauffe zuforderst / ob irgend einige contrabande Wahren darauff befindlich / genau visitiret; Imgleichen wann etwas darauff verhanden / so wir zur Subsistentz oder andere Bedürffnüß für Unsere Trouppen benöthiget wären / gegen billige Bezahlung davon abgenommen; Sonst aber im übrigen dieselbe ohne einigen Auffenthalt und Hindernüß pass- und repassiret werden. Daran geschiehet Unsere Meinung / und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wollgewogen. Gegeben zu Sedtzen / den 13. Octobr. 1700.

AUGUSTUS Rex.

J. R. Patkul.

Dem Wohlgebohrnen Unsern General-Feld-Marschall / würcklich-geheimbten Rath / auch Obristen zu Roß und Fuß / und lieben getreuen Herrn Adam Heinrich / Frey-Herrn von Steinau.

a 3 Pro

D

## Pro Memoria

### Vor Herrn Gen.-Major Carlewitz nach Moscau Im Lager vor Riga den 12. Martii Anno 1700.

### Art. V.

Es ist Christlich / dem Czaaren zurathen / daß Er bey der Invasion Ingermanlands und Carelen / alle Einwohner freund- und gütlich tractire / so fort Salveguardon austheile / im Lande keinem Menschen an Leib/Leben / Haab und Gut Schaden zufügen/im übrigen strenge Disciplin bey der Milice einführen und durch Patenten alle Einwohner versichern lasse / daß Er sie bey allen alten Rechten/ Freyheiten / Privilegien, so in geist-als weltlichen Sachen mainteniren / keine Neuerungen einführen / sondern einen jeden bey seinen Gerechtigkeiten und Gütern erhalten / die so davon abkommen/ restituiren/ und niemanden einigen Schaden zufügen lassen wolle. Und wird der Herr Gen. Major hierin um so viel eher zum Zweg gedeyen/wann er dem Zaaren vorstellen wird/daß Ihr. Königl. Maj. von Pohlen / es also mit Liefland anitzo gethan / und noch ferner es also werden halten lassen.

J. R. V. Patkul.

---

E

### Extract aus Ihro Königl. Maj. von Pohlen Instruction vor dero General Majoren und General-Krieges-Commissario, Frey-Herren von Langen/ als Abgesandten zu Ihro Zaarischen Maj. dat. Warschau/ den 14ten. Junii Anno 1700.

### Art. X.

Jedennoch muß bey dem Zaaren Unsere bewegliche Intercession eingeleget werden / daß bey solcher Invasion in Finland / seine Trouppen und insonderheit die Tartern und Cosacken / keine Grausamkeit an Menschen verüben / noch sie in die Dienstbarkeit schleppen mögen. Vielmehr ist dabey vorzustellen / wie ersprießlich es des Zaaren Desseins seyn / und wie sehr es ihme die Conquête facilitiren würde/ wann Er nach Unserm Exempel seines Ohrtes/ wie wir in Liefland gethan

than / alle Einwohner in Ingermanland und Carelen / als welche Länder Er zubehaupten gedencket/ durch ausgetheilte Salveguarden in seinen Schutz nimmt/ strenge Disciplin bey der Milice hält /ihnen keinen Schaden an Haab und Gut/ Leib und Leben zufügen / sondern durch gedruckte Patenten, Land und Städte versichern lässet / daß Sie in allen/vor der Reduction besessenen Rechten / Privilegien, so im Geist- alß Weltlichen/ desgleichen auch in ihre Güter sollen restituiret werden und einer guten Herrschafft von Ihme gewärtig seyn. Zumahlen Er dadurch die Gemüther an sich ziehen/der Schweden force umb ein mercklisches schwächen / und also seine Conquêten viel besser und sicherer conserviren würde.

## Art. XI.

Alß unser General-Major bey dem Zaaren bewürcken/ daß Er allen seinen Unterthanen/insonderheit die längst der Lieff- und Ehstländischen Gräntze wohnen/ bey Leib und Lebens-Straffe verbiete/ in Lieff- oder Ehstland durchaus keine Excursiones über die Gräntze zuthun/ und denen Einwohnern mit rauben/plündern/ oder einiger Feindseeligkeit beschwerlich zufallen.

AUGUSTUS Rex.

J.R.V.Patkul.

---

F

Extract

## Auß Ihr. Königl. Maj. von Pohlen Rescript, an dero Abgesandten Frey-Herrn von Langen / nach Moscau. dat. Warschau den 4ten Decembr. 1700.

Ihr habet auch des Zaaren Mt. und Lbden / auff Unsern expressen Befehl/nachdrücklich vorzustellen/ wasgestalt wir mit sonderbahrem Misfallen/nicht ohne hefftigen Mitleyden vernehmen müssen/ wie grausam die Zaarische Trouppen, insonderheit die dabey befindliche Tartern / in Lief- und Ehstland grasfiren / alles mit Feuer und Schwerdt / durch plündern/ rauben/und andere unchristliche Proceduren verheeren und verwüsten/ auch erbärmliche Grausamkeiten gegen die Menschen daselbst verüben. Weil nun solches eines Theilles wieder alle unter rechten Christen übliche Krieges-Manier lauffet/dabey des

Zaaren

Zaaren eigenem Interesse höchst præjudicirlich / indem es seine Sache bey aller Welt odios machet/anderen Theiles auch zu Unseren höchsten Schaden/ Læsion Unserer Reputation und Königlichen Parole gereichet/ Massen Wir/in der Intention, die Subsistence vor Unsere Armee so-wohl aus Ehstland als Liefland zuziehen / desfalls die Einwohner sol-cher Provincen durch Unsere Salveguarden Unserer Protection gar fe-stiglich versichert und Ihnen bey Königl. Worten versprochen worden/ daß von Unseren Trouppen niemand Ihnen etwas Leydes zu fügen sol-te/auch ohne deme in Unserer mit des Zaaren Lbden auffgerichteten Alliance klar und deutlich versehen/daß Wir in Lief-und Ehstland / der Zaar hingegen in Ingermanland und Carelen, und zwar NB. einjeder in seinem Theile/oder an seinem Ohrte/agiren solte. Dannenhero/ und da desfalls bereits in Euer Instruction vergnügliche Versehung ge-schehen/Wir Euch nochmahlen gnädigst ansinnen/Ihr wollet hierüber keinen Fleiß sparen/und es in die Wege richten / damit alle Gefangene aus beregten Provinceen,Sie mögen seyn wo sie wollen/so fort auff freyen Fuß gestellet/und hinführo dergleichen Excursiones nicht wieder verstat-tet/sondern sorgfältig verhütet werden mögen. Daran geschiehet rc.

Warschau / den 4ten Decembris. 1700.

AUGUSTUS Rex.

J.R.V.Patkul.

G

# EXTRACT
## aus einer
# RELATION,
sub Dato,
## MOSGAU.
den 18. Septembr. 1700.

## Worin einige Raisons enthalten / warumb der Czar mit Schweden gebrochen.

Unter allen Raisons, welche den Czar zum Bruch des Friedens mit Schweden gereizet / sey diese die vornehmste/ daß zwar Schwe-den äusser-und öffentlich den Czaren aller Freund-und geruhigen Nachbarschafft versichern lassen ; Umb solches auch desto besser gel-tend zu machen/und den Czaren einzuschläffern/so habe Schweden zum Schein

Schweden eine solenne Ambassade abgefertiget/und umb die abermahlige Eydliche Bestätigung der Pacten Ansuchung gethan/heimlich aber habe Schweden allerhand intrigven wider den Czaren getrieben / und unter andern der Cron Pohlen proponiren lassen / daß sie sich mit einander verbinden/und den Czaren anfallen wolten; Wie denn die Schwedischen intrigven solchen Effect gethan/daß man zu Constantinopel den Frieden mit dem Türcken und Moscau/auff alle Wege und Weise zu traversiren/und also den Czaren ins euserste Verderben zu stürtzen getrachtet hat; Weiln denn nun Schweden solchergestalt ohne einige gegebene Ursache zu dem Czaren sich genöthiget/unter dem Schein einer wahren Freundschafft/listiger und tückischer Weise Ihn und sein gantzes Reich vertilgen/und so mächtige Feinde gegen Ihn hetzen wollen / so könten Se. Czarische Majestät nicht umbhin/solche perfidie und Falschheit der gantzen Welt/ insonderheit allen Christlichen Puissancen zu erkennen zu geben/mithin hoffende/es werde nach allem Göttl. und Weltlichen/auch Völcker-Rechten vor recht und billig erkant werden / daß Se. Czarische Majestät bey so gestalten Sachen Ihr vorgenommen/ vor die Sicherheit Ihres Estats zu sorgen/ die von GOtt dazu verliehene Mittel und Wege an die Hand zu nehmen/ und also zum Kriege gegen Schweden zu schreiten/In dem einigen Absehen/die Cron Schweden in solchen Stand zusetzen/damit sie dergleichen hinterlistige und tückische Griffe nicht mögeins Werck richten können/und solcher von Ihrer Czarischen Majestät gefaster Schluß werde hoffentlich bey der Ehrbaren unpassionirten Welt vor desto befugter angesehen werden / als bekant/ daß die Provincien Ingermannland und Carelen von Alters her unstreitige und zum Groß-Fürstenthum Moskovien gehörige Länder sind/welche aber die Cron Schweden (zufolge Dero Symboli: Vivitur ex raptu, so sie auch an allen Dero Nachbarn meisterlich ausgeübet/) unter faveur derer zu Anfang dieses Seculi in Moskovien entstandenen innerlichen Unruhen abgerissen / und dadurch in höchster Wahrheit die Commodität erlanget hat/die schöne Provintz Liefland zu conquêtiren / den Krieg nachgehends in Preussen/endlich auch in Teutschland und Pohlen nach Willen zu transferiren/und also sich auff den Gipffel der in der Welt erworbenen grossen Reputation zu schwingen.

2. So hätte der Czar und seine Vorfahren von langen Jahren her/in genauer Verbündniß mit dem König von Dennemarck gelebet/ Krafft welcher/einer dem andern beystehen / und alle Ihm angethane Gewalt und Unrecht/als wenn es Ihm selbst geschehen / rächen solte;

Nun wäre der König von Schweden in eigener Persohn dem Könige von Dennemarck in seiner Abwesenheit / mit einer starcken Armée in Seeland eingefallen / hätte seine Residentz und gantzes Königreich in Gefahr gesetzet/und den König von Dennemarck nicht allein gezwungen/in einen nachtheiligen Frieden mit Hollstein zu willigen/sondern auch den König von Pohlen/als seinen Freund und Alliirten/von solchem Frieden auszuschliessen/umb nur Gelegenheit zu haben/den König von Pohlen gar zu opprimiren/und also endlich Moskau / wann dessen Alliirten zufoderst ruiniret / auch Gesetze vorzuschreiben. Dannenhero Se. Czarische Majestät solches/ Dero getreuen Freunden und Bundesgenossen zugefügte Unrecht zu rächen/und die wider Sie gefaste gefährliche Anschläge zu unterbrechen/sich vor GOtt und Menschen schuldig erkenneten. Se. Czarische Majestät hätten also in diesem Falle nicht umbhin gekont/Dero eigene und Dero Alliirten Sicherheit durch die Waffen zubehaupten/und glaubten/ es würde GOtt Deroselben Gerechtigkeit ansehen und Jhnen beystehen.

H

## Extract aus der Alliance, welche Jhro Königliche Maj. von Pohlen Anno 1699. den 11. und 21. Novembris mit Sr. Czaarischen Maj. geschlossen.

### Art. VIII.

Gleichfals wollen Wir die guten apparences, die Wir haben / daß die Respublic Pohlen mit zu diesem Wercke concurriren werde/ mit höchster Sorgfalt menagiren / Und geloben hiermit bey Unserer Königl. Parole, alles und jedes so einzurichten/daß Jhro Zaarische Majest. darbey an Sicherheit Jhres wahren Interesse in keinerley Weise sollen gefährdet werden. Wie Wir dann von allem Jhro Zaarischen Maj. auffrichtige Nachricht geben wollen.

J

POstquam Sereniss. Rex Poloniarum, ut Pactis Conventis quoad recuperationem à Regno avulsorum satisfaceret, in animum induxisset, Livoniam temporum adversitate olim Polonis ereptam, & Suecici juris factam, in potestatem Reip. Polonicæ redigere, illud inprimis pro ea, qua præditus est singulari clementia curæ cordique habuit, ut hæc Reunio , quantum fieri posset, sine cæde ac sanguine ac sine depopulatione illius Ducatus conficeretur. Ut vero tam Polonis quam Livonis constaret, quibus modis ac legibus

gibus ac qua mente atque intentione provinciam hanc Regno Poloniæ restituere decrevisset, Declarationem voluntatis ad instar Capitulationis 16. capitibus de hoc negotio confici jussit, publici juris faciendam quamprimum urbs Rigensis in potestatem Polonorum redacta fuisset.

Quoniam vero Regia Maj. Sua rem hanc arduam absque præscitu ac prævia communicatione cum Eminentiss. Cardinali Primate Regni aggredi noluit, supradicti articuli Eminentiæ suæ fuerunt exhibiti, quos perlectos æquitati non solum sed & statui ac commodis Reip. Polonicæ conformes & accommodatos probavit.

## Art. I.

Declaraverat Regia Maj. se velle ut Livonienses in posterum perpetuam observantiam fidelitatem & vasallagium Regi ac Reip. Poloniarum promitterent, neque ullo tempore se ab hujus Coronæ nexu atque obligatione recessuros.

2. Ut Provincia hæc antemurale esset ac obex contra irruptiones tam Suecorum tam Moscorum aliorumque hostium ad defensionem Regni Poloniæ, Magni Ducatus Lithuaniæ, præsertim Principatuum Samogitiæ ac Curlandiæ, status Livoniæ suis sumtibus exstruent tuebuntur, ac præsidiis fortalitia necessaria firmabunt; Sicut vicissim Regia S. Maj. pollicebatur velle se conjunctim cum Republica, ubi necessitas exegerit, copias auxiliares, machinas curules, aliaque ad expeditionem bellicam necessaria Livonis submittere.

3. Munimenta ac fortalitia sua sarta tecta servabunt ad hostilem impetum repellendum, de commeatu aliisque necessariis ea prospicient, ac Officialibus præsidiorum stipendia solvent.

4. Provincia ex proprio ære 5000. pedites & 600. equites scribat atque alat, Rex vero Sereniss. veniam dabit in regno Poloniæ, singulisque Provinciis suis hereditariis milites legendi.

5. Præter hos, militiam provincialem bene ordinatam ac instructam habeat.

6. Academias, Collegia, & Gymnasia ad educandos adolescentes instituat.

7. Vasallagii ac feudi nexu inviolabili addicta erit Regi ac Reipublicæ cum omnibus civitatibus, Præfecturis, Regalibus, Jurisdictione Territoriali, ac aliis dependentiis; Per Deputatos juramentum fidelitatis & Regi & Reipublicæ præstabunt, quoties contigerit novum Regem eligi.

 8. Pro-

8. Provinciæ his legibus inseparabilique vinculo Coronæ Polonicæ redditæ integrum erit ad Generalia regni Comitia Deputatos, qui votum ac sessionem in illis habebunt, ablegare, ac procuratorem publicum sive Residentem aut Ministrum, cujus curæ ac fidei negotia provinciæ committi poterunt, apud Regem ac Proceres Regni constituere. Quoniam vero prædicti Status omnia hæc supra memorata onera ferre in se suscipient, ab omnibus aliis censibus, tributis vectigalibus atque collectis tam personalibus quam realibus vigore privilegiorum antiquorum exemti erunt.

9. Limites, negotia omnia ac commercia provinciæ, prout nunc sunt, illibata ac intemerata manebunt.

10. Liberum erit statibus congressus ac Conventus publicos celebrare, illisque quem velint modum præscribere, statuta ac leges condere pro recipiendis Nobilibus & pro admittendis bonorum nobilium possessoribus.

11. Gaudeant facultate exercendi more pristino jurisdictionem tam in Ecclesiasticis quam in secularibus, promulgandique Constitutiones ac Decreta, prout Status regiminis exposcere videbitur.

12. Licebit Livoniensibus de portibus Libere disponere ad promovendum juvandumqve commerciorum cursum in utilitatem atque incrementum Provinciæ.

13. Quoniam urbs Riga sequestra quasi est securitatis provinciæ, hujusque salus illius incolumitate nititur, alius modus statuetur urbem hanc ita tuendi, ne ingruente bello, quod olim evenit, jactura hujus emporii de novo universæ Reip. damnosa esse possit.

14. Status ac conditio provinciæ quoad politiam, officia tam togata quam sagata, omniaque alia negotia, manebit semper integer ac illibatus Neque quidquam valebunt Mandata aut Rescripta in contrarium obtenta, utpote quæ omni effectu carebunt, tanquam irrita & sub vel obreptitie impetrata.

15. Esthonia Oeseliaque provinciæ iisdem prærogativis, privilegiis omnibusque aliis supradictis commodis gaudebunt, seque cum statibus Livoniæ, prout inter ipsos convenerit, conjungere poterunt; provinciarum harum incolæ omnes ac singuli in quieta possessione bonorum permanebunt, juribusque suis ac immunitatibus, quæ in optima juris forma confirmantur, fruentur.

16. Ad guarantiam ac cautionem articulorum omnium horum præstandam liberum erit alios compellare Principes, eamque ipsa Regia Maj. ubi visum fuerit, se procuraturam spondet, illud vero in primis percupit, ut quamprimum hujus capitulationis ratihabitio atque consensus ab integra

Re-

Republica impetretur. Nihil enim in toto hoc negotio Majestas S. aliud intendit, ampliusque in votis habet, quam ut pro eo ac debet, commodis Reipublicæ Polonicæ inservire, cives vero Livoniæ à servitutis jugo, quo premuntur, liberare possit &c.

Dat. Varsaviæ, a. d. XXIV. Augusti. 1699.

K

## Original-Schreiben des Schwedischen Residenten zu Warschau / an den General-Gouverneur zu Riga.

### Hochgebohrner Herr Graff / Königlicher Rath / Feld-Marschall und General Gouverneur.

Wie ich gestern bey dem Cardinal Primas in gewissen Geschäfften gewesen / kamen Wir unter andern Reden auch auff die Moscovitische ungemeine Krieges-Præparatoria; Von welchen Ich mit Fleiß sagte: Daß so viel aus denen Moscovitischen rapporten zu urtheilen / selbte auff die Continuation des Krieges mit denen Türcken angesehen; Massen die bey Waronitz und sonsten angestellte Magazinen und andere Anstalten fast keinen anderen Schluß machen liessen. Ich merckte aber aus seiner Contenanceen, und darauf folgenden Antwort / daß Er mit mir in dem Stück nicht einer Meynung war / sintemahl Er sich nicht undeutlich vernehmen ließ / und fast mit einem Mitleyden sagte: Daß Er in Sorgen stünde / es möchte der Zaar eher gegen Liefland etwas vorzunehmen trachten: Es blieb hochgedachter Cardinal zwar bey diesen generalen terminis, allein ich merckte wohl daß Er einige particularia muste wissen / die Er zu sagen bedencken trüge. Es ward nachgehends von andern Dingen geredet; Und wie Ich Ihre Eminence J. K. M. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Interesse nicht nur in Ansehung dero zu der Cron Pohlen beständig tragenden sinceren Freundschafft / sondern auch aus dem zu Ihrer Eminence eigenen Persohn und selbter hohen meriten bezeugenden ungemeinen estime und Königl. Zuneigung herrührenden motif, recommendiret / sagte der Cardinal mir diese Worte: Er hielte darüber schon eine gute Zeit her ein wachendes Auge / und vielleicht mehr / alß diejenigen denen solches selbst angienge / so daß J. K. M. sich hieraus nichts zu besorgen hätten. Frug folgends: Ob der General Lieutenant Welling mit dem Königl. Hoffe wie-

der herkommen würde; und wie weiter wegen der Holsteinischen Affaire mit Jhm sprach / sagte Er mir dieses particulare, daß der Geh. Rath Beuchling von Dreßden nach Berlin gegangen wäre / worauß Er schloß / daß es in importanten Dingen seyn müste und vielleicht einigen Tractat angehen möchte. Daß der H. G. L. Flemming und der Herr G. L. Carlewitz Dantzig pasiret und nach Littauen gehen / wird E. E. zweiffels schon bewust seyn. Vielleicht gehet der Herr Carlewitz wider durch Riga; Vor etlichen Tagen ist hier ein Liefflånder aus dem Polnischen Gebieth Nahmens Offenberg wegen Rechts-Sachen hier ankommen / welcher die bey Nadzin an der Moscovitischen Grånze stehende Moscovitische Trouppen gesehen zuhaben souteniret. Auß Churland werden wunderliche Dinge geschrieben / von welchen aber E. E. gewissere Nachricht haben werden. Ob dieses derselben richtig zu handen komen werde / hoffe mit ehestem zu vernehmen. Jetzo schliesse und verbleibe mit schuldigstem Respect unter Göttlicher Empfehlung.

Euer Excellentz

Gehorsahmst ergebenes
Diener.
Wachschlager.

Warschau den 20 Februarii
Anno 1700.

L

# Illustrissime, Reverendissime & Eminentissime Princeps,

Domine Amice plurimum colende.

QUod Dil. Vestra, quemadmodum suis ad Nos 29. Aprilis exaratis literis testatur, circa ea, quæ in Livonia nuper exorta sunt belli initia sollicitam sese præbet, ne ex iis Respublica quicquam detrimenti capiat, in eo prudentiam & dignam excelso, quem Dil. Vestra in Polonia tenet loco, Curam agnoscimus, Certa etiam Dil. Vestra esse potest, Nos nihil intermissuros esse, quod fini tam laudabili consequendo & ad belli hocce Incendium quamprimum extinguendum aptum necessariumque judicabimus, & quamvis nullum videatur esse periculum excursionis è Pome-

Pomerania in Poloniam mittendæ, id quod etiam ex Responso Ablegati Svecici hic commorantis, & per Nostros Ministros ea de re jussu Nostro compellati colligere licuit, tamen lubentissime & omni, qua fieri potest opera, avertemus, ne tale quicquam eveniat, Copiæ etiam e Saxonia in Poloniam iter facientes, quamvis Pacta Poloniam inter & Nos inita ad transitum tantum in Prussia nec alibi permittendum, Nos obstringant, per Ducatum tamen Nostrum Crosnensem, equidem insciis Nobis & non expectatâ à Nobis veniâ, sine impedimento transitum jam tum habuere, de quo quidem, cum in eo quodammodo desideriis Dil. Vestræ satisfactum sit, querelas ad Regiam suam Majestatem & Rempublicam nunc deferre nolumus, illud tamen vicissim Nobis promittentes, Dil: Vestram pro sua, quâ apud Regiam Suam Majestatem pollet authoritate, impedituram esse, ne Copiæ istæ per Prussiam Nostram iter capiant, sed per Poloniam via haud minus commoda brevique utantur, quod dum à Dil: Vestra omni quo possumus studio contendimus, Eidem vitam diuturnam & majora in dies fortunæ incrementa toto corde exoptamus. Dabantur Coloniæ ad Spream die 18. Maji Ao. 1700.

Fridericus Tertius Dei gratia Marchio Brandenburgensis, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius & Princeps Elector, Prussiæ, Magdeburgi, Cliviæ, Juliæ, Montium, Stetini, Pomeraniæ, Cassubiorum Vandalorumque, nec non in Silesia Crosnæ Dux, Burggravius Norimbergensis, Princeps Halberstadii, Mindæ & Camini, Comes ab Hohenzollern, Marcæ & Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg & Buto.

Dilectionis Vestræ

Amicus ad officia paratus
Fridericus Elector.

Ad Cardinalem Radziewsky.

P. à Fuchs.

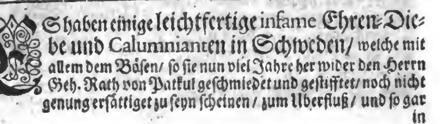
M. Ex

## Fxtract
## Aus dem Eyde des Königes von Pohlen wegen recuperirung der avulsorum.

OMnia illicitè à Regno M. D. Lithuaniæ & Dominiis eorum quocunque modo alienata, vel bello vel quovis aliô modô distracta, ad Proprietatem ejusdem Regni Poloniæ & Magni Ducatus Lithuaniæ aggregabo.

## N.

Rechtmäßige
# RETORSION,
Auf die von einigen boßhafften
**Calumnianten und Ehren-Dieben**
in Schweden/
Im Druck ausgegebene so genannte
**Rechtmäßige Ahndung/**
de dato Stockholm/ den Dec. Anno 1701.
Wie auch auff alle andere biß zu dieser Zeit von ihnen publicirte
**Schmähschrifften und Paßquillen/**
insonderheit auff
die unvernünfftige und gewissenlose
**Anklage und Sententze/**
Bey der grossen Commission zu Stockholm de Anno 1694.
Nach dem Stylo der Rechtmäßigen Ahndung eingerichtet.



Es haben einige leichtfertige infame Ehren-Diebe und Calumnianten in Schweden/ welche mit allem dem Bösen/ so sie nun viel Jahre her wider den Herrn Geh. Rath von Patkul geschmiedet und gestifftet/ noch nicht genung ersättiget zu seyn scheinen/ zum Uberfluß/ und so gar

in ihrem abscheulichen Vorhaben zu verharren / sich belustigen wollen / daß sie nicht allein seine vorm Jahre publicirte Deduction gegen allem deme / weswegen Er nebst andern Mit-Gliedern der Liefflåndischen Ritterschafft / Anno 1694. zu Stockholm leichtfertiger Weise angeklaget / und auf eine boßhaffte Gewissenlose Art verurtheilet worden / den 18. Dec. nechstabgewichenen 1071sten Jahrs / zu Stockholm öffentlich verbrennen lassen; Sondern auch um ihrem gottlosen Verfahren und lügenhafften Beschuldigungen / desto mehrern Schein zu geben / durch eine unter dem Nahmen einer rechtmäßigen Ahndung gedruckte Schmähe-Schrifft / davon der Schelmische Concipient, und was vor leichtfertige Vögel mit ihme interessiret gewesen / nicht einmahl ihre Nahmen bekandt seyn lassen dörffen / ihr boßhafftes Beginnen zu behaupten gesuchet. Welche Låster-Schrifft sie mit allerhand höchst-anstößlichen Meynungen und Verschmähungen wider den Herrn Geheimbden Rath und dessen unsträfflicher Verhalten / theils mit den allergröbsten Lügen und fälschlich erdichteten Calumnien / so iemahls erfunden und erdacht werden können / angefüllet und erfüllen lassen.

Und ob man zwar von diesen Verläumbdern / welche durch eine lange Gewohnheit gleichsam die Natur angenommen/den Herrn Geh. Rath / und viele andere redliche Leute mit lügenhafften Beschuldigungen und Gewissenlosen proceduren anzufechten / wenig anders vermuthen können / als daß sie in solchen ihrem detestablen Wesen fortfahren würden; Wie sie den auch würcklich wider den Hn. Geheimbden Rath / die gantze Zeit über / durch ihre Calumnien / Feinde aufzuhetzen / auch / nach dem Er schon in anderer Potentaten Dienste und Botmäßigkeit bereits getreten / Ihme nach Leib und Leben gestanden / auch sonst auff alle Weise Ihn zu unterdrucken / und zu seinem Untergange zu befördern geflissen gewesen sind; So hat man doch nimmer sich einbilden können / daß Leute / denen es zu wissen gebühret / was der Respect und die Würde hoher Potentaten und gekrönter Häupter/auch was sonsten die Erbarkeit überall erfordert und haben will / ob sie schon Feinde sind / sich hätten sollen dahin führen und verleiten lassen / daß sie nicht Scheu solten getragen haben / so wohl die Deduction und Responsa, welche unter Ihro Königl. Majestät von Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen allergnädigsten Freyheit gedruckt / und davon das Responsum Scabinatus Lipsiensis auf höchstbedachte Ihro Königl. Maj. expressen Befehl ertheilet worden / öffentlich verbrennen zu lassen;

sen; Als auch sonsten / wie unbedachtsame Majestät Schänder / mit allerhand schändlichen nie erhörten Paßquillen Ihro Zaarische Maj. desgleichen Ihro Königl. Maj. von Pohlen zu injuriren / Dero löbliche Regierung und hohe Dispositiones in Ihrem eigenen Reiche zu tadeln / mit ihren unvernünfftigen Judiciis anzugreiffen / anbey durch Beyhülffe einiger boßhafften / leichtfertigen Buben und Concipienten / allerhand schändliche und lügenhaffte Relationes in die Welt hinein zuschreiben / und so wohl die vorgedachte / unter dem Nahmen rechtmäßiger Ahndung ausgefertigte Schmäh-Schrifft / ebener massen mit Lügen und Unwahrheiten anzufüllen / als auch darinn zu cavilliren / und mit falschen und ungegründeten raisonen / auf gantz unvollkommen und verkehrt vorgestellte facta, und unangesehen ihrer gäntzlichen Unwissenheit / nicht weniger von deme / wie ein rechtschaffener Richter seine rationes sententiæ gründlich einrichten soll / als von alle deme / was die Herren Authores Responsorum, so gut und wohl befugt gethan / als in einem sitzenden Rechte und coram protocollis publicis geschehen mag / die Responsa, welche die / so wohl durch Ihre Königl. Maj. von Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen hierzu ertheiltes mandatum speciale, als auch sonsten insgemein / durch die ihnen gegebene Potestät de Jure Respondendi, autorisirte Herren Autores responsorum, bestehende aus Gewissenhafften / redlichen und Weltberühmten Männern / nach genugsamer Untersuchung / und reiffer Uberlegung / gleich als in einem ordentlich ergangenem Proceß / denen göttlichen / natürlichen / sonst gemeinen / und auch zugleich denen Schwedischen Gesetzen / Königlichen Recessen / Statuten und Verordnungen gemäß (welche ebenfalls denen leichtfertigen Gewissen-losen Calumnianten grösten Theils und in deren rechten Grunde der Billigkeit nicht bekandt) auff ihrem Eyde und Gewissen / über der zu Stockholm Anno 1694. verordneten grossen Commission enorme, und wider alles Recht und Gerechtigkeit lauffende Handlungen / abgefasset haben / und der Herr Geh. Rath von Patkul / unter Ihre Königl. Maj. von Pohlen / und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ertheilten specialen Freyheit / durch den Druck publiciren zu lassen / für recht und gut befunden / zu meistern / vor unrecht auszuschreyen / und gar auf eine Barbarische und brutale Weise dieselben öffentlich verbrennen zu lassen.

Wie nun dieser Werck-Meister vermessenes und unverantwortliches Verfahren ein Exempel ohne Exempel ist / vermittelst deme sie sich schwe-

schwerer und höchst-vergreifflicher proceduren haben theilhafft machen wollen: So will man hoffen / die gantze erbare Welt werde darüber einen Abscheu und Eckel tragen.

Hiesiges Ortes hat man so wohl dieser Calumnianten Schand-lose und Lügen-volle Paßquillen / insonderheit die vorangezogene unter dem Namen rechtmäßiger Ahndung publicirte Schmäh-Schrifft keiner fernern Widerlegung / sondern vielmehr des Henckers Händen werth zu seyn geachtet / weswegen auch / nachdem aus denen Exemplaren / so allhier angekommen / dasjenige / so man vor billig befunden / ausgenommen und separiret worden / zu des Herrn Geheimbden Raths und derer Satisfaction, so die responsa wohl befugt ertheilet haben / (1) nachfolgende calumnieuse Schrifften: als Veritas à Calumniis vindicata; Examen Causarum; Liefländisches Theatrum; Eubuli Aquilonii Epistola; Livonia summa injuria impetita, oder das mit höchstem Unfuge angefochtene Liefland; Livonia perfide cruentata; Reflexions sur &c; Przecirona Remonstracija; Samt allen anderen wider den Hn. Geh. Rath in Lateinischer/Teutscher/Frantzösischer und Polnischer Spruche bißhero ausgestreuten injuriosen chartequen, (2) die zuletzt noch ausgegebene Schmäh-Schrifft unter dem Nahmen Rechtmäßiger Ahndung; Und denn (3) weilen die Schwedischen Verläumbder beharrlich den vor der grossen Commission angestellten ungerechten Proceß wieder aufwärmen / und selbigen wider den Herrn Geheimbden Rath nur animo calumniandi & injuriandi allenthalben anführen; So ist aus solchen actis das Libell und die Replic, samt den ungerechten Commissions-Urtheile / und also alle biß daher ans Licht gediehene Schwedische Paßquillen und Ehrenrührige lügenhaffte Schrifften / deren Autoren und ihren Adhærenten / die solche Paßquillen debitiren / NB. NB. und daraus allerhand lose raisonnements führen / zu einer unauslöschlichen Schande / vom Scharffrichter nechst verwichenen 27sten Aprilis St. V. allhier öffentlich / und mit eben solchen Ceremonien / als in Schweden bey jenem Actu geschehen / jure talionis verbrant und aboliret worden. Welches man hiermit einem jeden zur gebührlichen Nachricht hat kund und offenbahr machen wollen. Im übrigen hat man die im Nahmen der Liefländischen Ritterschafft / samt dem Magistrat und der Bürgerschafft in Riga / ausgegebene Erklärung verschonet; Weil bekandt / daß die redlichen Leute hierzu durch allerhand Concussiones und Practiquen sind gedrungen worden / als welche unter so bekandten Zwange und

Furcht stehen / daß sie auch wohl ein mehrers thun müsten / wenn es von ihnen begehret würde.

Und also hat man vor dismahl die Schwedischen Ehren-Diebe abfertigen wollen / mit der Vertröstung / daß von nun an / was sie an den Schrifften des Herrn Geheimbden Raths / oder sonsten wider Dessen Person / auf einige Weise vorzunehmen sich werden gelüsten lassen ; Eben ein solches / und auff gleiche Art / wider ihre Schrifften und Personen / und zwar wider die Vornehmsten derselben / soll zu Wercke gerichtet und prompt exequiret werden.

Wornach Sie sich zu richten haben. Moscau /
den 29sten Aprilis Anno 1702.

